



Bundeskonzferenz, 18. bis 20. April 2008, Kassel

**„Gute Arbeit – Sicherheit im Alter –
Gemeinsam für Gerechtigkeit“**

Beschlüsse

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Wahlergebnisse

Vorsitzender.....	3
stellvertretende Vorsitzende.....	4
Beisitzer/innen.....	5

II. Angenommene und überwiesene Anträge

L) Leitantrag des AfA-Bundesvorstandes und weitere Anträge.....	6 - 26
W) Wirtschaft und Arbeit.....	27 - 69
S) Sozialpolitik.....	70 - 87
F) Finanz- und Innenpolitik.....	88 - 104
U) Umwelt- und Verkehrspolitik.....	105 - 108
O) Organisation.....	109 - 110
A) Sonstige Anträge.....	111 - 113

III. Abgelehnte oder anderweitig erledigte Anträge.....

114 - 119

**Ordentlicher Bundeskongress der Arbeitsgemeinschaft für
Arbeitnehmerfragen in der SPD (AfA)**

18. - 20. April 2008, Kongress Palais Kassel - Stadthalle

Wahlergebnis

Wahl des AfA-Bundesvorsitzenden

Ottmar Schreiner

Abgegebene Stimmen: 251

Gültig: 247

Ja 240

Nein 6

Enthaltung 1

Wahlergebnis in Prozent: 97,1

**Ordentlicher Bundeskongress der Arbeitsgemeinschaft für
Arbeitnehmerfragen in der SPD (AfA)**

18. - 20. April 2008, Kongress Palais Kassel - Stadthalle

**Wahl der stellvertretenden
AfA-Bundesvorsitzenden**

Abgegebene Stimmen: 257

Gültig: 255

Hermann Hibbeler 186

Kirsten Rölke 229

Andreas Steppuhn 225

**Ordentlicher Bundeskongress der Arbeitsgemeinschaft für
Arbeitnehmerfragen in der SPD (AfA)**

18. - 20. April 2008, Kongress Palais Kassel - Stadthalle

**Wahl der 17 Beisitzerinnen und Beisitzern
des AfA-Bundesvorstandes**

Abgegebene Stimmen:	245
Gültig:	237
Auerbach, Sabine-Almut	191
Baer, Detlef	142
Glaßer, Dietmar	174
Hansen, Annegret	216
Jägers, Wolfgang	155
Kleinfeld, Renate	205
Klingel, Alfred	139
Losert, Dagmar	197
Lutz, Udo	143
Mager, Ute	175
Reinartz, Karola	128
Schuh, Werner	140
Wachholz, Gunter	120
Watzema, Elke	198
Weber, Frank	148
Wobbeler, Alfons	147
Wörner, Ludwig	160

Antrag L 1

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Leitantrag des AfA-Bundesvorstandes

**„Gute Arbeit – Sicherheit im Alter
Gemeinsam für soziale Gerechtigkeit“**

I. Gute Arbeit

Wir halten am Ziel der Vollbeschäftigung fest

Erwerbsarbeit steht für die meisten Menschen im Vordergrund. Sie ist Voraussetzung für soziale Integration. Über Erwerbsarbeit wird gesellschaftliche Teilhabe, Existenzsicherung und Status definiert. Sie ist Voraussetzung für Anerkennung und Selbstwertgefühl. Wir halten deshalb am Ziel der Vollbeschäftigung fest.

Unserem Land geht die Arbeit nicht aus. Unsere Chance in der globalisierten Wirtschaft liegt im Wettbewerb um möglichst gute Produkte und Dienstleistungen. Für ein rohstoffarmes und lohnintensives Land wie Deutschland kann die Lösung nur in der Steigerung der Produktivität und in der Entwicklung innovativer Produkte liegen. Die Zukunft unseres Landes liegt nicht im Wettlauf um die niedrigsten Löhne und schlechtesten Arbeitsbedingungen. Vollbeschäftigung ist keine Utopie. Andere vergleichbare Industrieländer etwa in Skandinavien machen es uns vor. Dort liegt die Arbeitslosenquote unter 4 Prozent

Veränderung braucht Sicherheit

Wir wissen: Die Arbeitswelt wandelt sich. Flexibilität, Mobilität, prekäre Beschäftigungsformen und soziale Risiken haben stark zugenommen.

Veränderung eröffnet Chancen auf mehr Selbstbestimmung und persönliche Freiräume. Flexibilität, hoher Wettbewerb und mehr Eigenverantwortung erhöhen aber auch den Druck auf die Menschen.

Soziale Sicherheit und der rechtliche Schutz der Arbeit müssen deshalb in besonderem Maß gewährleistet sein. Mehr Veränderung darf nicht zu mehr prekären Arbeitsverhältnissen führen. Gerade junge Menschen brauchen Planungssicherheit und Perspektive.

Wir orientieren uns am Leitbild der guten Arbeit.

Jede Frau und jeder Mann muss in Würde arbeiten können. Dazu gehören gute Arbeitsbedingungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Schutz vor Diskriminierung, sichere Arbeitnehmerrechte, gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit und eine Existenzsichernde Entlohnung.

Wir wollen die Stärkung des Normalarbeitsverhältnisses. Das bedeutet für uns: Arbeit muss in erster Linie obligatorisch sozial abgesichert und unbefristet sein.

Stabilisierung des Wirtschaftswachstums

Hohes Wirtschaftswachstum ist Voraussetzung für die Schaffung eines hohen Beschäftigungsstandes. Unser Land befindet sich im wirtschaftlichen Aufschwung. 2007 hatten wir ein jahresdurchschnittliches Wirtschaftswachstum von 2,5 Prozent. Der Aufschwung hat sich positiv auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes niedergeschla-

gen. Die Arbeitslosigkeit ist binnen Jahresfrist um rund 700.000 zurückgegangen. Das Zurückführen der Überstunden auf das unvermeidliche Maß zur Abdeckung von Arbeitsspitzen würde weitere Hunderttausende Arbeitsplätze schaffen.

Die Gefährdung der Wachstumspotentiale durch die aktuellen Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten zeigen aber auch, dass die makroökonomischen Gestaltungsmöglichkeiten der Politik gestärkt werden müssen.

Auf europäischer Ebene sind die Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) durch den Primat des Ziels der Preisstabilität gegenüber der konjunkturellen Stabilisierung beschränkt. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt überbetont die Bedeutung des Haushaltsdefizits und führt in Phasen wirtschaftlichen Abschwungs durch erzwungene Sparmaßnahmen zu prozyklischer Wirtschaftspolitik. Notwendig ist hingegen die Stärkung nationaler Handlungsspielräume, durch expansive Ausgabenpolitik rezessiven Tendenzen entgegen zu wirken. Das Beispiel der USA zeigt, dass dies nicht zwangsläufig mit einem Anstieg der Staatsverschuldung einhergeht.

Auf nationaler Ebene ist die Stärkung der Binnennachfrage erforderlich. Die Wachstumsschwäche der vergangenen Jahre hat deutlich gemacht, dass die wirtschaftliche Entwicklung zu sehr von der Exportwirtschaft abhängt. Viele Unternehmen zögern mit dem Ausbau der Kapazitäten angesichts eher niedriger Erwartungen an Wachstum und Konsumnachfrage. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangen zu Recht ihren gerechten Anteil an den Früchten des Aufschwungs. Sie haben den Aufschwung erarbeitet und müssen nun partizipieren. Deutliche Lohn- und Gehaltssteigerungen sind das Gebot der Stunde.

Aktive Arbeitsmarktpolitik auf Gute Arbeit ausrichten

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ist ausgesprochen positiv. Die Arbeitslosigkeit ist deutlich gesunken. Die Erwerbstätigkeit befindet sich auf dem höchsten Niveau seit vielen Jahren und auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist stark angewachsen. Dies alles ist vor allem Ergebnis der guten konjunkturellen Entwicklung. Wir können uns auf diesen Erfolge jedoch nicht ausruhen.

In erster Linie ist die Wirtschaft in der Pflicht, für einen hohen Beschäftigungsstand zu sorgen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erarbeiten in vielen Unternehmen Rekordgewinne. Wenn jetzt große Unternehmen trotzdem Massenentlassungen ankündigen (Siemens, BMW und weitere), sägen sie an dem Ast, auf dem sie selbst sitzen. Eine Unternehmensstrategie, die ausschließlich auf die maximale Rendite setzt und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung ausblendet, wird langfristig scheitern.

Handlungsbedarf besteht aber auch in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Aktive Arbeitsförderung kann keine Arbeitsplätze schaffen. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dienen insbesondere dem Ziel, das Qualifikationsprofil von Arbeitsangebot und -nachfrage in Übereinstimmung zu bringen und die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu sichern. Eine zentrale soziale Frage der nächsten Jahre ist die Integration von Menschen ohne Berufsabschluss oder mit geringer Qualifikation in den Arbeitsmarkt. Die Förderung von Qualifizierung und beruflicher Weiterbildung ist eine Herausforderung an die aktive Arbeitsförderung.

Unter diesen Gesichtspunkten sind in der Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik Fehler gemacht worden, die korrigiert werden müssen. Beispielhaft zu nennen sind:

- die Selektierung von Arbeitslosen in Markt- und Betreuungskunden infolge der stärker betriebswirtschaftlich ausgerichteten Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit.
- die völlig überzogene Inanspruchnahme des Instruments der Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs), die kaum in den ersten Arbeitsmarkt führen.
- die Reduzierung der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Gesamtvolumen und die drastische Verkürzung der Maßnahmendauer, sowie
- die verstärkte Vermittlungsaktivität in Leiharbeitsverhältnisse und geringfügige Beschäftigung.

Arbeitsmarktpolitik muss präventiv ausgerichtet sein und mit regionalen Konzepten der Industrie- und Strukturpolitik verknüpft werden.

Dazu gehört, dass Bund und Länder sogenannte Tariftreuegesetze erlassen. Diese sollen dafür sorgen, dass öffentliche Aufträge und Dienstleistungen an Betriebe vergeben werden müssen, die sich an die geltenden Tarifverträge halten.

Aktivierende Arbeitsmarktpolitik muss Präventivmaßnahmen ergreifen, bevor Arbeitslosigkeit eintritt. Präventive Arbeitsmarktpolitik setzt zuallererst bei der Bildungspolitik an. Maßnahmen beruflicher Weiterbildung sind nicht zum Billigtarif zu haben. Wir setzen auf Qualität der Leistungen. Dafür ist es unverzichtbar, die Mittel für die Weiterbildungsförderung bei den Arbeitsagenturen mindestens zu verstetigen und bei den Arbeitsgemeinschaften ebenfalls mindestens in derzeitiger Höhe festzuschreiben. Diese Mittel sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unseres Wirtschafts- und Sozialstandortes, in dem sie das Wachstum stärken, die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands sichern und die Voraussetzung für soziale Stabilität schaffen. Deshalb müssen diese Investitionen Vorrang vor Beitragssenkungen haben.

Diese öffentlichen Mittel müssen nicht nur bereitgestellt, sie müssen auch genutzt und ausgeschöpft werden. Dazu müssen Anreize geschaffen werden, diese bereitstehenden Mittel auch zielführend zu verwenden. Dabei ist besonders auf die Qualität der damit finanzierten Leistungen zu achten. Da diese Qualität in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den konkreten Arbeitsbedingungen bei den Leistungserbringern steht, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Träger der Weiterbildung geltendes Arbeitsrecht und soziale Mindeststandards beachten.

Arbeitsmarktpolitik muss auf Gute Arbeit orientieren. Wir wollen durch passgenaue Vermittlung eine schnelle Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt gewährleisten. Dabei müssen aber Mindeststandards von Guter Arbeit beachtet werden. Die Zumutbarkeitskriterien des SGB II, wonach jede Arbeit zumutbar ist, müssen verändert werden. Zumutbar darf nur solche Arbeit sein, die oberhalb eines gesetzlichen Mindestlohns nach Tarif- oder ortsüblichem Lohn vergütet wird.

Für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen brauchen wir mehr Angebote öffentlich geförderter und öffentlich verantworteter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gibt es mehr als 400.000 Arbeitslose ohne realistische Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt. Diese Menschen brauchen eine Perspektive jenseits phantasieloser 1-Euro-Jobs.

Die AfA fordert ein kommunales Investitionsprogramm mit einem Volumen von 10 Milliarden Euro pro Jahr. Mit diesen Investitionen sollen insbesondere kommunale Aufträge zur Sanierung der öffentlichen Infrastruktur, vor allem der Bildungseinrichtungen, gefördert werden.

Die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik ist zu verstetigen und gerechter zu gestalten. Die paritätische Beitragsfinanzierung soll um einen regelgebundenen, steuerfinanzierten Bundeszuschuss ergänzt werden. Mittelfristig muss die Arbeitslosenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden, denn nur so können wir den veränderten Erwerbsbiografien vieler Menschen gerecht werden. Die zunehmende Förderung selbständiger Tätigkeit macht diesen Schritt zudem unabdingbar. Wir begrüßen den Beschluss des Hamburger Bundesparteitages für die Weiterentwicklung der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung. Die AfA wird sich in die Diskussion um deren Ausgestaltung aktiv einbringen.

Gute Arbeit heißt: Gerechte Bezahlung und Mindestlöhne

Der Wirtschaftsstandort Deutschland lebt vor allen Dingen von drei Erfolgsfaktoren:

- Gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Hohe Produktivität und Innovationskraft
- Ein hohes Maß an sozialem Frieden.

Dieser Dreiklang kann nur erhalten werden, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessen am wirtschaftlichen Erfolg beteiligt werden. Deutschland liegt jedoch europaweit am Ende der Reallohnentwicklung. Das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) analysiert denn auch die bisherige Phase des Aufschwungs folgendermaßen: „Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist...um 7 % gestiegen, die Beschäftigung nahm um gut 2 % zu und die Zahl der Arbeitslosen ging um gut 700 000 Personen zurück; eine Entwicklung, die durchaus vergleichbar ist mit dem vorherigen Aufschwung. Im Unterschied zu früheren Zyklen sind jedoch die Einkommen der privaten Haushalte preisbereinigt kaum gestiegen. Damit haben insbesondere die Arbeitnehmerhaushalte, deren wesentliche Einkommensquelle das Arbeitseinkommen ist, bislang insgesamt nicht von der Aufwärtsdynamik profitiert.“ (IMK Report März 2008) Die Einkommen eines Mehrpersonenhaushalts sind sogar gesunken.

Wer Vollzeit arbeitet, muss von seiner Arbeit auch leben können. Es kann nicht aufwärts gehen, wenn immer mehr Menschen trotz Arbeit in Armut leben müssen.

Der von neoliberalen Politikern und Wirtschaftswissenschaftlern propagierte Niedriglohnsektor ist längst Realität. Millionen Menschen arbeiten in Deutschland trotz Vollzeitbeschäftigung zu Armutslöhnen. Die Tarifbindung nimmt weiter ab. 60 Prozent der Beschäftigten im Niedriglohnsektor verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Aufstiegsmobilität ist sehr gering. Niedriglöhne sind kein Einstieg in eine bessere Zukunft, sondern bedeuten meist Verharren in Armut.

Die AfA setzt sich deshalb seit langem für tarifliche Mindestlöhne über die Ausweitung des Arbeitnehmerentendegesetzes auf alle Branchen und einen gesetzlichen Mindestlohn für die Bereiche ein, wo es keine ausreichenden Tarifstrukturen gibt, sie nicht greifen, oder Tariflöhne unter einem Mindestniveau liegen. Die AfA begrüßt die Initiativen des sozialdemokratischen Bundesarbeitsministers für die Ausweitung des Entsendegesetzes und die Reform des Mindestarbeitsbedingungengesetzes. Ziel ist

die flächendeckende Implementierung von Mindestlöhnen. Die aktuellen Probleme in einigen Branchen, z.B. des Bewachungsgewerbes, zu einem tragfähigen Mindestlohn-Tarifvertrag zu kommen, zeigen aber auch, dass die Gesetzentwürfe einen gesetzlichen Mindestlohn nicht ersetzen können. Wir stellen fest, dass die so genannte ALG II-Aufstockung, so notwendig sie gegenwärtig ist, der Einführung eines Kombi-Lohnes, den die AfA nachdrücklich ablehnt, gleichkommt. Deshalb bleibt die Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz für ein Mindestlohngesetz Richtschnur unseres Handelns.

Gute Arbeit heißt: Sichere Arbeitnehmerrechte

Der Wandel der Arbeitsgesellschaft ist unverkennbar, aber er ist auch gestaltbar. Wir setzen uns für sichere Arbeitnehmerrechte ein. Wir stärken die Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die gesetzliche Absicherung der Mitbestimmung auf gleicher Augenhöhe; ebenso sind die Tarifautonomie und der Flächentarifvertrag von zentraler Bedeutung für den Erhalt von Standards im Arbeitsleben. Der gesetzliche Kündigungsschutz bewahrt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor willkürlichen Kündigungen.

- Die Tarifautonomie ist für die SPD konstitutives Element unseres Sozialstaates.
- Die im Grundgesetz garantierte Tarifautonomie hat sich bewährt.
- Tarifverträge ermöglichen bei Bedarf flexible Lösungen, die insbesondere auf Beschäftigungssicherung auszurichten sind.
- Das Kündigungsschutzgesetz soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Willkür schützen. Eine weitere Aufweichung des Kündigungsschutzes würde zu mehr Verunsicherung in den Betrieben führen und destabilisiert gerade in Krisenzeiten.

Gute Arbeit heißt: Mitbestimmung und Teilhabe

Die Mitbestimmung hat in Deutschland eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Mitbestimmung ist Garant für den sozialen Frieden und für die wirtschaftliche Stärke Deutschlands.

- Mitbestimmung schafft Voraussetzungen für demokratische Kontrolle von Unternehmensführungen und schränkt Machtmissbrauch ein. Sie fördert die gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen.
- Mitbestimmung schafft gerade in Krisenzeiten die Voraussetzung für Lösungen, die beiden Seiten gerecht werden – den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen und den Arbeitsplatzinteressen der Belegschaft.
- Mitbestimmung fördert das Betriebsklima und die Motivation der Arbeitnehmerschaft und stößt in Deutschland auf hohe gesellschaftliche Zustimmung.
- Der Bericht der wissenschaftlichen Mitglieder der sog. Biedenkopf-Kommission stellt fest, dass es keinen Anlass gibt, die Mitbestimmung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in Frage zu stellen.

Wir wollen die Unternehmensmitbestimmung angesichts der Herausforderungen durch die zunehmende Europäisierung der Unternehmensstrukturen weiterentwickeln. Beispielsweise prüfen wir die Einbeziehung von Auslandsbeschäftigten in die Mitbestimmung. Wir wollen mehr Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, auch und gerade, wenn es um Produktionsstandorte geht.

Gute Arbeit heißt: Prekäre Beschäftigung zurückdrängen

Leiharbeit begrenzen

Mit der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wurden die Rahmenbedingungen für Leiharbeit verändert. Grundsätzlich gilt das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit. Davon kann allerdings durch Tarifvertrag abgewichen werden. Diese Situation haben so genannte christliche Gewerkschaften zum Abschluss von Dumping-Tarifverträgen genutzt. Das Prinzip des equal pay spielt heute in der Realität keine Rolle.

Seit 2004 hat sich die Zahl der Zeitarbeiter mehr als verdoppelt. Heute gibt es in diesem Bereich rund 730.000 Beschäftigte. Viele Schreiben von Betriebsräten und die Erfahrungen der Gewerkschaften zeigen uns: Zeitarbeit dient in vielen Fällen nicht mehr zur Gewinnung größerer Flexibilität oder gar als Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Zeitarbeit wird als Instrument für Lohndumping und Tariffucht genutzt. Im Ergebnis gibt es zunehmend gespaltene Belegschaften. Der so genannte Klebeffekt ist gering. Nur rund 13 Prozent der Leiharbeiter werden in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher übernommen.

- Wir wollen daher die Einbeziehung der Leiharbeitsbranche in den Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes und die Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohn-Tarifvertrages, der zwischen dem DGB und den Zeitarbeitsverbänden BZA und IGZ abgeschlossen wurde.
- Wir wollen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz so ändern, dass nach einer angemessenen Einarbeitungszeit ohne Ausnahme für Leiharbeitnehmer die gleiche Bezahlung und die gleichen Arbeitsbedingungen gelten wie für die Stammbeslegschaft.
- Wir wollen die Stärkung der Rechte des Betriebsrates im Entleihbetrieb bezüglich der Eingruppierung von Leiharbeitnehmern und Umfang und Zeitdauer der Leiharbeit im Betrieb prüfen. Auch müssen Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl für die Schwellenwerte nach Betriebsverfassung mitgezählt werden.
- Begrenzung der Leiharbeit auf ein Jahr bzw. anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim Entleiher.

Befristung ohne Sachgrund abschaffen

Das Arbeitsrecht bietet mit der Möglichkeit des Probearbeitsverhältnisses hinreichend Möglichkeiten zur Feststellung der Eignung der Beschäftigten. Befristete Arbeitsverhältnisse sorgen hingegen für Unsicherheit und eine schwächere Position der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb. Wir wollen deshalb befristete Beschäftigung ohne Sachgrund abschaffen.

Faire Praktika

In den letzten Jahren ist eine Tendenz erkennbar, dass Praktika nicht mehr in ihrer eigentlichen Funktion als Lernverhältnis, sondern zunehmend als verdeckte Beschäftigung mit geringer oder gar ohne Bezahlung angeboten werden. Immer mehr „Praktikanten“ werden auf regulären Stellen eingesetzt. Notwendig ist eine gesetzliche Definition von Lernverhältnissen, die zeitliche Begrenzung und angemessene Vergütung von Praktika.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärken

Seit der Neuregelung der 400-Euro-Jobs hat die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse exorbitant zugenommen (derzeit ca. sieben Millionen). Der Abbau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist eine wesentliche Ursache für die Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme.

Die AfA fordert die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherungspflicht. Bis auf eine Bagatellgrenze muss jedes Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig werden. In einem ersten Schritt sind geringfügige Nebenbeschäftigungen zu einer Haupterwerbstätigkeit in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen.

Gute Arbeit heißt: Respekt vor älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Die Arbeitsmarktlage ist für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach wie vor schwierig. Nur 31,4 Prozent der über 55-jährigen sind derzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. In weiten Teilen insbesondere der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer herrscht tiefe Verunsicherung vor.

Die Bundesregierung hat unter sozialdemokratischer Verantwortung die richtigen Schritte für eine höhere Erwerbsbeteiligung Älterer eingeleitet. Die Maßnahmen der Initiative 50 plus und neue Instrumente zur Reintegration von Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen weisen in die richtige Richtung. Diesen Kurs werden wir konsequent fortsetzen, denn wir brauchen die Erfahrungen und Kenntnisse älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nicht nur die Politik, auch die Tarifpartner sind gefordert. Altersveränderte Belegschaften und differenzierte Alterstrukturen müssen von allen betrieblichen Akteuren wahrgenommen werden. Altersbezogenes Personalmanagement muss sich etablieren. Innovation, Qualifizierung und Wissens- und Erfahrungstransfer muss in den Belegschaften organisiert werden.

Die Politik muss dennoch neue Instrumente für einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand auf den Weg bringen. Denn insbesondere in körperlich belastenden Tätigkeiten bleibt das Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze für viele Beschäftigte eine Fiktion. Es ist deshalb richtig, das bewährte Instrument der Altersteilzeit beizubehalten. Dabei muss die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit auch über 2009 hinaus fortgesetzt werden, wenn dies mit der Einstellung von jungen Menschen unter 25 Jahren verbunden ist. Wir begrüßen die Pläne des Bundesarbeitsministers, die bestehenden Möglichkeiten des Teilrentenbezuges durch mehr Flexibilität stärker zu nutzen. Der Gesetzgeber ist zudem aufgefordert, endlich die Voraussetzungen für einen sicheren Insolvenzschutz für Lebensarbeitszeitkonten zu schaffen.

II. Sicherheit im Alter

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) steht seit Jahren unter erheblichem Finanzierungsdruck. Die Politik hat darauf mit erheblichen Umbaumaßnahmen der Systems der Altersvorsorge reagiert. Zum einen wurden neben die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung weitere

kapitalgedeckte Elemente der privaten und betrieblichen Vorsorge gestellt (Riester-Rente, Entgeltumwandlung). Zum anderen wurden erhebliche Leistungskürzungen in der Rentenversicherung vorgenommen (z.B. Dämpfung der Rentensteigerungen durch Modifikation der Rentenanpassungsformel, Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente für Jüngere, Kürzung der Anwartschaften aus Ausbildungszeiten). Jetzt ist der nächste Schritt auf den Weg gebracht worden: die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre ab 2012.

Die gesetzliche Rentenversicherung muss zentrale Säule der Altersversorgung bleiben.

Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich bewährt. Sie hat Wirtschaftskrisen, Weltkriege, Währungsreformen und diverse politische Machtwechsel überstanden und ist ihrer Aufgabe, den Menschen eine auskömmliche Altersversorgung zu gewährleisten, für lange Zeit gerecht geworden. Die GRV ist gegenüber allen bekannten ausschließlich kapitalgedeckten Systemen (USA, Südamerika) im Vorteil.

Erstens erzielt die derzeitige Rentnergeneration aus ihren eingezahlten Beiträgen eine Rendite von vier bis fünf Prozent. Auch die heute erwerbsaktive Generation kann, trotz der Leistungskürzungen der vergangenen Jahre, mit einer Rendite von zwei bis drei Prozent rechnen.

Zweitens berücksichtigen Vergleichsrechnungen mit kapitalgedeckten Anlageformen in der Regel nicht, dass die gesetzliche Rentenversicherung zusätzliche Leistungen gewährt (z.B. die Erwerbsminderungsrente), die bei anderen Anlageformen nicht oder nur sehr teuer versichert werden können.

Drittens berücksichtigen Kritiker der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel auch nicht, dass der ins Feld geführte demographische Wandel, also die Alterung der Gesellschaft mit der Folge der Verschiebung des Verhältnisses zu mehr Rentnern und weniger Erwerbstätigen, ebenso die kapitalgedeckten Systeme betreffen wird.

Und viertens vergessen besonders jüngere Kritiker der GRV, dass gerade die jüngere Generation von einem eventuellen Systemwechsel in Richtung kapitalgedecktes System oder eine Grundsicherung belastet würden, denn sie müssten die bereits erworbenen Ansprüche aus der GRV bedienen und gleichzeitig in höherem Maße individuell vorsorgen.

Aus Sicht der AfA gibt es daher keine gerechte Alternative zu der gesetzlichen Rentenversicherung mit ihren Elementen des sozialen Ausgleichs. Die GRV muss tragende Säule der Altersversorgung der Menschen bleiben.

Ursachen der Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung

In der öffentlichen Diskussion werden die Probleme der Finanzierung der Rentenversicherung überwiegend mit dem demographischen Wandel in Zusammenhang gebracht. Die Menschen werden älter und das Verhältnis der Beitragszahler zu Rentnerinnen und Rentnern verschiebt sich immer stärker zu Lasten der Beitragszahler.

Tatsache ist aber auch, dass die Hauptursachen der Finanzierungsprobleme der Rentenversicherung in den letzten Jahren und auch in näherer Zukunft nicht demographischer Natur sind, sondern überwiegend politisch verursacht. Der Anteil der

Rentenausgaben am BIP ist in den letzten 20 Jahren relativ stabil geblieben. Unter Druck ist allerdings der Beitragssatz zur GRV, verursacht durch massive Mindereinnahmen.

Die Hauptgründe liegen vor allem in folgenden Punkten:

- Die anhaltend hohe Massenarbeitslosigkeit und dementsprechend weniger Beitragszahler in die sozialen Sicherungssysteme. Die Finanzierungsprobleme der Sozialversicherung insgesamt werden ohne eine deutliche Reduktion der Arbeitslosigkeit nicht zu lösen sein.
- Der Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Neben der schwachen Konjunktur haben zu dieser Entwicklung auch die politische Förderung der geringfügiger Beschäftigung und neuer Formen der Selbständigkeit beigetragen.
- Die Frühverrentungspolitik durch Politik und Unternehmen.
- Die Finanzierung der deutschen Einheit ausschließlich über die Beitragszahler. Der Ost-West-Ausgleich in der GRV macht ca. 1,6 Beitragspunkte aus. Die notwendige Angleichung der Rentenversicherung ist aber keine Aufgabe der Beitragszahler, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
- Die Lohnquote, der Anteil der Löhne am Bruttoinlandsprodukt, ist in den letzten zwanzig Jahren von 74 Prozent auf heute 67 Prozent zurückgegangen. Der Anteil der Gewinn- und Vermögenseinkommen ist dagegen in gleichem Maße gestiegen. Deutschland bildet bei der Lohnentwicklung in Europa das Schlusslicht. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mussten seit 2000 Reallohnverluste hinnehmen. Die jahrelange, auch von der Mehrheit der Politik gepredigte Lohnzurückhaltung hat wesentlich zur Schwäche der Binnenkonjunktur und zu den Einnahmedefiziten der Sozialversicherung beigetragen.
- Politisch verursachte Verschiebepflichten zu Lasten der Sozialversicherung. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zugunsten des neuen Arbeitslosengeldes II mit deutlich geringeren Beitragsleistungen für Arbeitslose hat bereits zu erheblichen Mindereinnahmen der GRV geführt.

Renten“reformen“ bekämpfen Symptome, nicht die Ursachen

Rentenpolitik wurde und wird vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Senkung der Beitragsbelastung gestaltet. Dem liegt die Auffassung zugrunde, dass sinkende Lohnnebenkosten (gemeint sind sinkende Beitragssätze zur Sozialversicherung) den Unternehmen Anreize zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geben. Dass diese Auffassung falsch ist, haben die vergangenen zehn Jahre mehr als deutlich bewiesen.

Von Seite der Politik wurde ein anzustrebender Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung festgelegt. Danach soll der Beitragssatz 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 nicht übersteigen. Zur Umsetzung dieses willkürlich festgelegten Ziels wurde mehrfach massiv die Rentenanpassungsformel verändert.

Der mit der Rentenreform 2001 eingeführte Altersvorsorgeanteil (AVA) und der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor sollen bewirken, dass Rentensteigerungen, die sich bisher an der Lohnentwicklung orientierten, erheblich reduziert werden. Allerdings konnten beide Faktoren bislang kaum Wirkung entfalten. So betrug die Brutto Lohnentwicklung des Jahres 2004 nur +0,14 Prozent. Daher hätte es auch ohne die Korrekturen in der Rentenanpassungsformel im Jahr 2005 quasi eine Nullrunde gegeben. Die Sicherungsklausel, wonach eine negative Rentenanpassung ausgeschlossen ist, verhinderte, dass es in 2005 eine Rentenkürzung um ca. ein Prozent gege-

ben hätte. Eine mit der Heraufsetzung des Rentenalters verbundene Gesetzesänderung sieht daher vor, dass ab dem Jahre 2012 durch einen neu in die Anpassungsformel einzubauenden „Nachholfaktor“ die beabsichtigten Dämpfungseffekte nachgeholt werden sollen.

Wenn es in den nächsten Jahren nicht zu deutlichen Lohnsteigerungen kommt, wird es bis in das nächste Jahrzehnt hinein keine nennenswerten Rentensteigerungen mehr geben.

Aber weder die Korrekturen der Rentenanpassungsformel, noch die massive Absenkung der Schwankungsreserve (heute „Nachhaltigkeitsrücklage“), noch direkte Leistungseinschnitte, wie beispielsweise die Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt bei Schwerbehinderten oder die Abschaffung der BU-Rente oder die geringere Anrechnung von Ausbildungszeiten bzw. deren völlige Streichung haben zu einer substantiellen Verbesserung der Finanzlage der GRV geführt. Der Beitragssatz kann weder stabil gehalten, geschweige denn gesenkt werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Die deutsche Rentenversicherung rechnet langfristig (unter Einbeziehung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen) mit einem Beitragssatz von 21,5 Prozent in 2020 und 24,5 Prozent in 2030. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ziele für die Höhe des Beitragssatzes würden bei weitem übertroffen.

Leistungskürzungen untergraben die Akzeptanz der Rentenversicherung

Bereits heute muss ein Durchschnittsverdiener ca. 26 Jahre in Vollzeit arbeiten, um eine Rente auf der Höhe der Sozialhilfe, bzw. der armutsvermeidenden bedarfsorientierten Grundsicherung zu erhalten. Künftig muss ein Durchschnittsverdiener sogar 35 Jahre arbeiten, um eine Rente auf Grundsicherungsniveau zu erhalten.

Der 5. Altenbericht der von der Bundesregierung beauftragten Kommission geht ebenso wie die OECD davon aus, dass durch die jüngsten Leistungskürzungen in der Rentenversicherung

- die Gefahr der Altersarmut zunimmt,
- die Einkommensverteilung im Alter deutlich ungleicher wird,
- die Einkommensbelastung für die Altersvorsorge steigt.

Nach dem 5. Altenbericht wurden allein durch die „Reformmaßnahmen“ bei der GRV das Rentenniveau um 25 % gekürzt. Nach dem Renten-Reformgesetz 1992 wurden 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts als „Eckrente“ festgesetzt – die jüngsten Änderungen sehen nur noch 52 % vor. Allein um die Höhe der ohne jegliche Vorleistung gewährten Grundsicherung im Alter zu erreichen, benötigt ein Versicherter mit 86 % des Durchschnittseinkommens 40 Beitragsjahre.

Die Rentenexpertin der OECD, Monika Queisser, erklärte in einem Interview der Frankfurter Rundschau vom 19.01.2008, dass sich das Alterseinkommen in Deutschland nach den beschlossenen Änderungen im Rentenrecht zukünftig am unteren Ende aller OECD-Länder bewegen wird.

Die gerne verwendete Formel „der Sozialstaat ist nicht mehr finanzierbar“ betrifft in der Realität der politischen Entscheidungen ausschließlich die Arbeitgeberseite und die öffentlichen Haushalte. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen sehr

wohl zusätzlich (also vor allem privat) vorsorgen. Letztlich geht es nur um eine Umverteilung steigender Kosten zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Aus Sicht der AfA wird das Vertrauen der Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung aber nachhaltig geschädigt, wenn das Leistungsniveau rapide sinkt und die Beitragsbelastung trotzdem deutlich steigt. Die gesetzliche Rentenversicherung wird an Legitimationsgrenzen stoßen, wenn selbst jahrzehntelange Beitragszahlung nicht mehr zu einer Altersversorgung oberhalb der Armutsgrenze reicht.

Rente mit 67

Die Gefahr künftig wieder steigender Altersarmut wächst zusätzlich durch die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahre auf 67 Jahre.

Die Arbeitsmarktchancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschlechtern sich seit Jahren. Nur 50 % der Unternehmen beschäftigen überhaupt noch Menschen über 50 Jahre.

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, den Beschluss zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre sofort zurückzunehmen.

Schlussfolgerungen der AfA für eine wirksame Sicherung der Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (wie auch aller anderen sozialen Sicherungssysteme) kann nur dauerhaft gestärkt werden, wenn die Massenarbeitslosigkeit signifikant gesenkt und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wieder gestärkt wird. Die gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit betragen derzeit rund 80 Milliarden Euro jährlich.

Unser Land braucht wieder einen beschäftigungspolitischen Ansatz, der

- sich auf die Stärkung der Konjunktur, insbesondere der Binnenkonjunktur konzentriert,
- die öffentlichen und privaten Investitionen fördert,
- eine beschäftigungswirksame Lohnpolitik mit den Elementen Produktivitätserhöhung und Inflationsausgleich fördert,
- den Förderaspekt der Arbeitsmarktpolitik unterstreicht, und
- sich auf Bildung und (Weiter-) Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzt.
- sich um die Bekämpfung illegaler Beschäftigung kümmert. Dadurch werden Einnahmen für den Staat und die Sozialsicherungssysteme erwirtschaftet.

Die bislang verfolgte Strategie, das tatsächliche Renteneintrittsalter an das gesetzliche Renteneintrittsalter stärker heranzuführen, ist richtig und war bislang erfolgreich. Dafür sind weitere Anstrengungen für eine erhöhte Erwerbstätigkeit Älterer notwendig, flankiert durch Weiterqualifizierung und einen verbesserten Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben.

Die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ist nicht zielführend, da die Situation auf dem Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit angespannt bleibt. In dieser Lage wäre steigende Altersarmut vorprogrammiert, was wiederum die öffentlichen Haushalte über die Grundsicherung im Alter belasten würde.

Unabhängig von grundsätzlichen Änderungen in der Altersversorgung hält die AfA Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut für unabdingbar:

1. Deutliche Lohnerhöhungen verbessern nicht nur die Einkommenslage der betroffenen Beschäftigten sondern auch die künftige Rentenhöhe. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns über die bereits eingeleiteten Maßnahmen hinaus würde ebenso das Einkommen der Betroffenen steigern und deren Rentenansprüche verbessern und damit den Bedarf eines staatlichen Zuschusses in Form der Grundsicherung verringern.
2. Darüber hinaus gehört die Einführung einer Mindestrente zu einem Konzept zur Vermeidung von Altersarmut. Diese Mindestrente muss für langjährige Beitragszahler in der Rentenversicherung eine Höhe erreichen, die deutlich oberhalb der Grundsicherung liegt. Der nicht durch Beitragszahlung gedeckte Teil der Mindestrente ist durch einen entsprechenden Bundeszuschuss zur Rentenversicherung zu decken.
3. Die höhere rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung muss geprüft werden, um gerade die Altersarmut von Frauen zu verhindern.

Die aktuell diskutierte Freistellung der so genannten Riesterreute von der Anrechnung auf die Grundsicherung würde bei der Einführung einer Mindestrente obsolet.

Die AfA hält darüber hinaus einen Stufenplan für dringend erforderlich, mit dem die gesetzliche Rentenversicherung langfristig wieder ihre Aufgabe als verlässliche und ausreichende Alterssicherung erfüllen kann und mindestens die folgenden Kriterien beinhalten muss:

1. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung muss gestärkt werden. Die AfA fordert die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherungspflicht. Bis auf eine Bagatellgrenze muss jedes Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig werden.
2. Die Kriterien für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente sind so zu verändern, dass wieder mehr gesundheitlich geschädigte Menschen diese Leistung erhalten. Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist eine Härtefallregelung einzuführen. Danach haben sie auch dann Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente, wenn sie zwar ein tägliches Restleistungsvermögen von mehr als 6 Stunden aufweisen, aber aufgrund von schwerwiegenden gesundheitlichen Leistungseinschränkungen nur noch leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben können. Voraussetzung ist, dass ihnen keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angeboten werden kann, die ihrem Leistungsvermögen entspricht und sie seit mindestens 6 Monaten keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Für Menschen mit besonders belastenden Tätigkeiten ist die Möglichkeit des Rentenbezugs mit dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge zu schaffen.
4. Relativ kurzfristig ist der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung notwendig. Nur mit einer Einbeziehung der gesamten Erwerbsbevölkerung und damit der gerechten Erweiterung der Finanzierungsbasis

ist den Folgen eines veränderten Altersaufbaus der Bevölkerung zu begegnen. In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit einer Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze verbunden mit der Einführung einer Höchstrente zu prüfen. In einem ersten Schritt halten wir (entsprechend den Empfehlungen des 5. Altenberichts) die Einbeziehung aller nicht obligatorisch versicherten Selbständigen in die GRV für notwendig. Danach sind alle Selbständigen und Beamten in die GRV einzubeziehen.

Langfristig muss die Alterssicherung nach dem Vorbild der Schweiz auf drei Säulen gestellt werden: a) Die gesetzliche Rentenversicherung, in der alle Einkommensbezieher beitragspflichtig sind. b) Eine gesetzlich zwingende betriebliche Altersversorgung, von der nur durch tarifvertragliche Regelungen zu Gunsten der Versicherten abgewichen werden kann. c) Eine private Altersversorgung, die ausschließlich der individuellen Gestaltung unterliegt. Gesetzliche und betriebliche Altersversorgung zusammen müssen weitgehend die Sicherung des Lebensstandards gewährleisten.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antrag L 2

Antragsteller: Landesvorstand Baden-Württemberg

Gute Arbeit – gute Rente

Seit der Einführung der dynamischen Rente 1957 verfügt Deutschland nicht nur über ein verlässliches, sondern auch sozial leistungsfähiges Alterssicherungssystem. Die gesetzliche Rentenversicherung hat nicht nur – wie keine andere Altersversorgung – die Folgen von zwei Weltkriegen überstanden und damit dem allergrößten Teil der Bevölkerung ein sicheres Auskommen im Alter gewährleistet. Durch die Ankoppelung der Renten an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung wurde zugleich – wie in kaum einem anderen vergleichbaren Industrieland – die Altersarmut in die Randbereiche der Gesellschaft zurückgedrängt. Über viele Jahrzehnte konnten sich die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines komfortablen, lebensstandardsichernden Absicherungsniveaus erfreuen.

Diese großen sozialen Errungenschaften drohen jedoch im Zuge des Paradigmenwechsels hin zur ergänzenden und ersetzenden Privatvorsorge wieder verloren zu gehen. Für junge Versicherte liegt das zukünftig zu erwartende Leistungsniveau der gesetzlichen Rente nicht mehr im Bereich der besonders leistungsstarken europäischen Alterssicherungssysteme, sondern unter dem Durchschnitt. Und die Signale einer zunehmenden Einkommensungleichheit im Alter sowie einer wachsenden, bis in die Mitte der Gesellschaft reichenden Gefahr neuer Altersarmut mehren sich.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältiger Natur. Neben den – beginnend mit dem Rentenreformgesetz 1992 – fortwährend stattfindenden Leistungseinschnitten, die direkt oder indirekt zu einer Kürzung der Rentenleistungen bis heute um

etwa ein Drittel geführt haben, sind die wachsenden Versicherungslücken durch Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung zu nennen. Wesentlich zur Verschärfung der Altersarmutsproblematik trägt die mit den schlechten Beschäftigungschancen für Ältere kumulierende minimale Absicherung während des Arbeitslosengeld-II-Bezugs sowie die Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre bei.

Die AfA fordert eine Trendwende, nicht nur in der Arbeitsmarktpolitik, sondern auch bei der Rente:

1. Die Heraufsetzung des Rentenalters auf 67 Jahre muss korrigiert werden. Die im Gesetz 2010 vorgesehene Überprüfung, ob die Arbeitsmarktvoraussetzungen für die Erhöhung des Renteneintrittsalters überhaupt vorliegen, darf nicht als Formsache abgehandelt werden. Ohne realistische Beschäftigungschancen für die von Arbeitslosigkeit betroffenen älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt die vorgenommene Erhöhung des Rentenzugangsalters nichts anderes als eine weitere Kürzung der zukünftigen Rentenansprüche der heute aktiven Generation.
2. Versicherte, deren Erwerbsbiografien durch Zeiten der Arbeitslosigkeit unterbrochen sind, dürfen bei den Rentenabschlägen nicht benachteiligt werden. Gerade Menschen, die sich in der Familie und Erziehung engagieren, dürfen hierdurch keine Nachteile gegenüber Berufstätigen erleiden.
3. Wir begrüßen den Hamburger Parteitagbeschluss zur Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I für Ältere. Ältere Arbeitslose sollen auch weiterhin selbst bestimmen können, zu welchem Zeitpunkt sie in Altersrente gehen. Die mit dem Auslaufen der sog. 58er-Regelung ab dem 1. Januar 2008 drohende Zwangsverrentung mit hohen Rentenabschlägen ist durch eine Gesetzesinitiative zu verhindern.
4. Die Absicherung Arbeitsloser in der Rente ist dadurch zu verbessern, dass die Rentenversicherungsbeiträge bei Arbeitslosengeld-II-Bezug auf mindestens 40 Prozent des Regelbeitrags angehoben werden.
5. Der Zugang zur Erwerbsminderungsrente für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Einschränkungen muss erleichtert werden. Erwerbsminderungsrenten sind generell ohne Rentenabschläge zu gewähren.
6. Unverzüglich muss für die 2009 auslaufende geförderte Altersteilzeit eine adäquate, beschäftigungswirksam gestaltete Anschlussregelung geschaffen werden, die älteren und leistungsgewandelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit und Rentenabschläge ermöglicht.
7. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Bezug von Teilrenten sind unverzüglich so zu verbessern, dass sie von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als ergänzende, arbeits- und sozialrechtlich abgesicherte Brücke in den gleitenden Ruhestand beschritten werden können. Ein Herausdrängen Älterer und Leistungsgeminderter in einen nicht existenzsichernden, abschlagsbehafteten Rentenbezug als Kombilohnbestandteil muss dabei ausgeschlossen sein.

Die AfA Baden-Württemberg erinnert an die Forderung der AfA-Bundeskonferenz vom 07. - 09.04. 2006 in Kassel, die gesetzliche Rentenversicherung mittelfristig zu einer Erwerbstätigenversicherung auszubauen.

Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rente wieder gestärkt wird.

Dazu muss dem Ziel eines auskömmlichen Sicherungsniveaus im Alter Vorrang vor der Fixierung des Beitragssatzes auf einen bestimmten Wert eingeräumt werden. Auch langfristig muss das Rentenniveau bei einem erfüllten Erwerbsleben deutlich oberhalb der Armutsgrenze liegen.

Ebenso notwendig sind auch jährliche, an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung orientierte Rentenanpassungen, welche die Kaufkraft der Renten vor einer schleichenden, inflationsbedingten Auszehrung schützen.

Aus diesem Grund ist das neu in die Rentenformel aufgenommene spätere „Nachholen“ der aus Niveauschutzgründen unterbliebenen Rentenanpassungen abzulehnen. Der sog. Nachholfaktor muss mindestens solange ausgesetzt bleiben, wie die laufenden Rentenanpassungen die Inflationsrate nicht übersteigen.

Beschluss:

Material zu L 1

Antrag L 3

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, die SPD-Bundestagsfraktion aufzufordern, sich für die Schaffung eines „ehrlichen zweiten Arbeitsmarktes“ einzusetzen, der nicht den Produktivitäts- und Qualifikationsanforderungen des „ersten“ Arbeitsmarktes unterliegt.

Die AfA-Bundeskonferenz stellt fest, dass neue Beschäftigungsformen, die den Menschen Beschäftigung sowie Ein- und Auskommen jenseits des ersten Arbeitsmarktes verschaffen, dringend erforderlich sind.

Die Eckpunkte sind:

1. Ein öffentlich geförderter Arbeitsmarkt ist mittelfristig unverzichtbar. Er soll sich an Langzeitarbeitslose sowie gesundheitlich angeschlagene Arbeitnehmer/innen mit geringen Chancen richten, die auf den „ersten“ Arbeitsmarkt keine Chancen (mehr) haben, um sie in mehrjährigen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten zu beschäftigen. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit sollen der Allgemeinheit zu Gute kommen.
2. Unternehmen dürfen durch die Einrichtung eines „ehrlichen zweiten Arbeitsmarktes“ nicht aus der Verantwortung genommen werden. Deshalb sollten durch ein „Fördern und Fordern“ für Betriebe finanzielle Anreize für die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und gesundheitlichen Verschleiß und für mehr Qualifikation gesetzt werden (Bonus – Malus). Außerdem dürfen Kosten von Betriebsverlagerungen nicht mehr auf die Sozialversicherungen abgewälzt, sondern nach skandinavischem Vorbild den Unternehmen angelastet werden.

3. Der „ehrliche zweite Arbeitsmarkt“ sollte auch eine geförderte Beschäftigung über längere Zeit auch in Betrieben ermöglichen, die sich dem Wettbewerb stellen. Die Förderung soll hier einen Nachteilsausgleich bewirken nach dem Vorbild der Integrationsfirmen und sozialen Betriebe. Für marktferne Tätigkeiten im öffentlichen Interesse sollen insbesondere Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Vereine als Beschäftigungsträger gewonnen werden. Hier geht es insbesondere um Dienstleistungen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur, die sonst nicht geboten würden. Die örtlichen Arbeitsmarktakteure legen Umfang und Einsatzberichte fest.
4. Die Kosten von sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung sind für die öffentlichen Haushalte insgesamt kaum teurer, teilweise sogar günstiger, als die Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem SGB II (1-Euro-Jobs) oder dem Programm „Job perspektiv“, die ohnehin Beschäftigungsverhältnisse „zweiter Klasse“ sind, weil damit keine volle soziale und rechtliche Sicherung dieser Tätigkeiten erlangt werden.
Ein einseitiger, begrenzter Deckungsvermerk zur Verstärkung des Eingliederungsbudgets im SGB II im Bundeshaushalt ist sinnvoll. Dadurch können passive ALG II-Mittel in begrenztem Umfang für aktive Eingliederungsmaßnahmen genutzt werden.

Begründung:

Auf absehbare Zukunft ist der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik noch durch Unterbeschäftigung gekennzeichnet. Das Arbeitsvolumen, gemessen an den geleisteten Arbeitsstunden ist seit Jahrzehnten insgesamt leicht rückläufig, allenfalls in Hochkonjunkturzeiten konstant. Mit Wachstum allein ist Arbeitslosigkeit nicht abzuschaffen.

Durch fortschreitende Rationalisierung, Produktivitätsfortschritte und sich international verschärfendem Wettbewerb wird sich diese Entwicklung weiter verschärfen. Damit ist die Aufnahmefähigkeit des „ersten Arbeitsmarktes“ unterentwickelt und kann die beste Arbeitsplatzlücke nicht schließen.

Dieses Arbeitsvolumen kann nur durch einen öffentlich geförderten Arbeitsmarkt, der Tätigkeiten übernimmt, die im öffentlichen Interesse liegen und der Verbesserung der Lebensqualität dienen, erhöht werden. Nur dadurch können Menschen mit Leistungseinschränkungen und eingeschränkter Beschäftigungsfähigkeit wieder eine sinnstiftende Perspektive erhalten und der Gesellschaft einen „Mehrwert“ verschaffen.

Und, klar ist, dass Beschäftigungszuwachs eine wesentliche Voraussetzung zur Sanierung der Staatsfinanzen und der Systeme der sozialen Sicherung.

Duppre-Präsident des Landkreistages 02.10.2007:

„Derzeit befinden sich 7,34 Millionen Menschen im Hilfesystem. Der bloße Blick auf die Hartz IV-Arbeitslosenzahl von 2,5 Millionen ist daher nur ein Drittel der Wahrheit. Etwa 5,4 Millionen Erwerbsfähige und 2 Millionen Sozialgeldempfänger, zumeist Kinder befinden sich im System.“ Von den Erwerbsfähigen fänden sich Maßnahmeteilnehmer mit mehr als 15 Wochenstunden (Ein-Euro-Jobber), Kranke oder Ausbildungsplatzsuchende nicht in der Arbeitslosenstatistik wieder, obwohl deren Lage oft nicht besser sei. „Daher sollte mit den Arbeitslosenzahlen ehrlicher als bisher umgegangen werden. Sie werden der sozialen Dimension des Problems schlichtweg nicht gerecht.“

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand und
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag L 4

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Soziale Nachhaltigkeit als Grundsatz sozialdemokratischen Handelns

Die AfA-Bundeskonferenz fordert dazu auf, dass alle sozialdemokratischen Mandatsträger ihre Entscheidungen auf eine umfassende nachhaltige Wirkung ausrichten.

Der gegenwärtigen neoliberalen Meinungsmache und der dadurch beeinflussten Werthaltung der Gesellschaft ist eine Strategie einer umfassenden Nachhaltigkeit entgegen zu setzen. Nur wenn der alles beherrschenden wirtschaftlichen Zielsetzung, die Rendite und Gewinne in den Vordergrund stellt, das Ziel der sozialen Nachhaltigkeit entgegengesetzt wird, kann die entstandene Gerechtigkeitslücke geschlossen werden.

Insbesondere muss sich die Diskussion um die Rolle des Sozialstaates als Wohlfahrtsstaat oder Gewährleisterstaat dieser Nachhaltigkeitsprüfung unterordnen. Ein sozial nachhaltiger Staat muss die Balance finden zwischen „Fördern und Fordern“. Ein Sozialstaat der seinen Bürgerinnen und Bürgern nur Angebote zur Bewältigung seiner Zukunft gewährleistet, kann nur bedingt seinen grundgesetzlichen Auftrag die Würde der ihm anvertrauten Menschen durch einen demokratischen Sozialstaat zu sichern, leisten.

Am Beispiel, der in allen Parteiprogrammen genannten Zielsetzung, Vollbeschäftigung zu schaffen, und der daraus abgeleiteten Maßnahmen wird deutlich, dass die Risiken der Gesellschaft individualisiert werden. Den Menschen wird mit Angeboten, mit denen sie ihre Beschäftigungsfähigkeit herstellen sollen, die Verantwortung für ihre Zukunft übertragen. Die trotz guter Konjunkturentwicklung unerträglich hohe Langzeitarbeitslosigkeit macht deutlich, dass Menschen trotz großer Anstrengungen zum Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit und Verzicht auf faire Entlohnung keine oder nur eine prekäre Beschäftigung finden.

Ihnen wird verdeutlicht, dass ihre Bemühungen zwecklos sind, wenn bei kräftig steigendem BIP, hohen Exportüberschüssen, das Arbeitsvolumen aus dem sich Beschäftigung speist, verringert.

Gleichzeitig müssen sie durch zunehmende Privatisierung solidarischer Sozialleistungen erkennen, dass ihre Sicherheit in der Zukunft nicht mehr gewährleistet sein wird.

Auf dem Boden dieser Wahrnehmung wächst das Gefühl der Ungerechtigkeit und das Vertrauen in politisches Handeln schwindet.

Die AfA-Bundeskonferenz fordert deshalb, dass alle politischen Entscheidungen, sowie Leistungen der Daseinsvorsorge nicht nur einer ökologischen Verträglichkeits-, sondern auch einer sozialen Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Die soziale Verträglichkeitsprüfung muss die Wirkung der politischen Entscheidungen in seiner Wirkung auf Beschäftigung transparent und der öffentlichen Diskussion

zugänglich gemacht werden. Soziale Folgekosten die aus wirtschaftlichen Rendite- oder Standortentscheidungen erwachsen, sind den Verursachern anzulasten.

Begründung:

Immer weniger Menschen (nur noch 45 %) sehen in der Bundesrepublik ein Land in dem Gerechtigkeit herrscht (s. Geo 10.2007). 76 % der Menschen fordern, dass der Staat ein Mindestlebensstandard sichern sollte. 66 % der Menschen machen den Staat dafür verantwortlich, für Gerechtigkeit zu sorgen. Immer mehr Menschen haben keine Hoffnung und kein Vertrauen mehr in politisches Handeln.

Nur wenn die Politik und der Staat sein Handeln in seiner Wirkung auf den Prüfstand stellt indem die Abwägungsprozesse transparent gemacht werden und die Menschen die Entscheidungen bewerten können, wird der Trend der Unglaubwürdigkeit umgekehrt werden.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Initiativantrag IL 1

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die gesetzliche Bindung der Vergabe öffentlicher Bauaufträge an das „mindestens .. am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt“ eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstelle. Die Tarifbindungspflicht verschlechtere die Wettbewerbspositionen ausländische Marktteilnehmer, weil sie Leistungserbringern, in deren Herkunftsländern die Mindestlohnsätze geringer seien, „eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung auferlegt“ und sie an der Abgabe kostengünstiger Angebote hindere. Diese Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, meint der EuGH, könne „auch nicht als durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt angesehen werden“. Die Festlegung von Lohnuntergrenzen seien allenfalls zulässig, wenn sie bundesweit gesetzlich festgelegt seien und öffentliche wie private Bauaufträge gleichermaßen betreffen oder eine drohende „erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherung“ zweifelsfrei nachgewiesen werde. Die EuGH-Entscheidung hat Auswirkungen auf die Tariftreugesetze / Landesvergabegesetze von mind. 8 Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund beschließt die AfA Bundeskonferenz:

1. Die AfA kritisiert die rigide, dogmatische und in seiner Konsequenz arbeitnehmerfeindliche Auslegung der EU-Vorschriften zum freien Dienstleistungsverkehr durch den EuGH. Der Spruch konterkariert nach sozialdemokratischer Überzeugung die in der europäischen Vergaberichtlinie verankerte Möglichkeit, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auch soziale Kriterien und Tariftreue Regelungen zu berücksichtigen.

2. Die AfA stößt eine umfassende Diskussion in Partei und Gesellschaft darüber an, wie ein soziales, arbeitnehmerfreundliches Europa aussehen und gestaltet werden soll.
3. Die AfA fordert die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesminister auf, rasch und umfassend zu prüfen, wie die in geltenden Vergabegesetzen der Länder geforderte Tarifbindung öffentlicher Auftragnehmer möglichst weitgehend erhalten bleiben kann und welche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des bereits in erster Lesung verabschiedeten neuen Vergabe- und Tariftreugesetzes bestehen. Dabei ist der konkrete Geltungsumfang des aktuellen EuGH-Urteils so restriktiv wie möglich zu definieren.
4. Die AfA fordert alle deutschen Gesetzgebungsorgane auf, in notwendiger Abstimmung rasch das ihnen Mögliche zu unternehmen, um auf nationaler Ebene zuverlässig zu verhindern, dass der Wettbewerb in Europa auf dem Rücken der ArbeitnehmerInnen ausgetragen wird.
5. Die AfA fordert die Bundesregierung auf, umgehend darauf hin zu wirken, dass angemessener Arbeitnehmerschutz in der EU-Gesetzgebung zu einem gegenüber dem freien Verkehr von Waren und Diensten gleichwertigen Rechtsgut wird, dem in Zielkonflikten Vorrang einzuräumen ist.

Beschluss:
Annahme

Initiativantrag IL 2

Antragsteller: AfA-Unterbezirk Düsseldorf

Michael Sommer für den DGB und Wanja Lundby für die schwedische LO stellen in der PM vom 8.4.08 fest, dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in den Fällen »Viking-Line«, »Laval« und »Rüffert« die nationalen Regelungen zur Sicherung von Mindest- und Tariflöhnen praktisch ausgehebelt haben.

Die AfA ist solidarisch an der Seite der Kolleginnen und Kollegen und ihrer Gewerkschaftsbünde in Europa und ihrem Kampf für die Verteidigung der Tarifautonomie und des Streikrechts, gegen Lohnunterbietungswettbewerbe und Dumpinglöhne in Europa.

Mit den Gewerkschaften erklärt die AfA: Es kann nicht angehen, dass der EuGH zentrale soziale Standards in den Mitgliedstaaten vom Tisch fegt und die nationalen Tarifsysteme aushöhlt.

Deshalb treten wir als AfA für die Nichtanwendung des EuGH-Urteils im Fall »Rüffert« (C346/06), das sich gegen die Tariftreueklausel des niedersächsischen Vergabegesetzes (und damit gegen die anderer Bundesländer) richtet, für die Nichtanwendung der EuGH-Urteile im Fall »Viking-Line« (C-438/05) und im Fall »Laval« (C-341/05), die sich gegen die finnische Seeleutegewerkschaft FSU und die Internationale Transportarbeiterföderation (ITF) sowie die schwedische Bauarbeitergewerkschaft richten, ein.

Begründung:

Am 11.7.06 hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 4/00) zum Berliner Vergabegesetz entschieden, dass das" *Verlangen nach Abgabe einer Tariftreueerklärung bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge verfassungsgemäß* « ist und z. B. im Einklang mit der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 des Grundgesetzes (GG) steht, obwohl die Tariftreueerklärung nicht an die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages gebunden ist. Dazu hat der wissenschaftliche Dienst des Bundestages (Nr. 14/08, 9.4.08) eine Ausarbeitung vorgelegt. In Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wird darin festgestellt: "*Der Schutz der Arbeitnehmer, die damit einhergehende Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme und die Unterstützung der Ordnungsfunktion des Tarifrechts rechtfertigen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes die Beschränkung der Berufsfreiheit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Grundgesetzes.*« Anders ausgedrückt: Die Koalitionsfreiheit schützt die Gewerkschaften und ihre in freien Tarifverhandlungen ausgehandelten Tarifverträge, unabhängig von einer Mindestlohnregelung oder der Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Dies entspricht dem Sozialstaatlichkeitsprinzip des Grundgesetzes, das über dem Recht auf Eigentum, das über der Unternehmerfreiheit und Freiheit des Marktwettbewerbs steht, ja selbst über dem Recht auf Unternehmereigentum (Sozialverpflichtung des Eigentums). Seit dem 3.4. liegt das Urteil des EuGH im Fall »Rüffert« vor. Daraus geht hervor, dass die europäische Entsenderichtlinie (96/71/EG) auf der Basis von Art. 49 EG (analog Art. 49 im Vertrag von Lissabon) gesetzlichen Maßnahmen, wie es das niedersächsische Vergabegesetz (2002 von der SPD-Landesregierung verabschiedet), die die Zahlung der am Ort der Auftragsausführung tarifvertraglich vorgesehenen Löhne verlangt, unvereinbar ist. Angesichts des Falles »Rüffert« kommt der wissenschaftliche Dienst nun zu dem Ergebnis: trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes und der Vorgaben des Grundgesetzes, aus dem EuGH-Urteil und aus dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts folgt *nun, dass solche Regelungen, die denen des niedersächsischen Vergabegesetzes gleichen, unangewendet bleiben müssen. Hieran ändert auch die im Ergebnis andere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nichts.* Das nach Art. 20 grundgesetzlich garantierte und unveränderbare Sozialstaatsgebot und die nach Art. 9 garantierte Koalitionsfreiheit sowie eine diesen Verfassungsgrundsätzen folgende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gelten nichts angesichts der EuGH-Urteile, die dem Lissabon-Vertrag (bzw. EG-Vertrag) folgen, dem der Bundestag in der kommenden Woche die Zustimmung geben soll.

Beschluss:

Material zu IL 1

Initiativantrag IL 3

Antragsteller: Landesverband Baden-Württemberg

Die AfA-Bundeskonferenz fordert als Konsequenz aus dem Urteil des EuGH vom 3. April 2008, eine eindeutige gesetzliche EU-kompatible Regelung die verhindert, dass bei Ausschreibungen und Vergabe öffentlicher Aufträge die geforderte Einhaltung der geltenden örtlichen Tarifverträge unterlaufen werden können, wenn diese nicht als allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion und den SPD-Parteivorstand auf, die Initiative zu ergreifen und in Verhandlungen mit CDU/CSU für ein Bundesgesetz einzutreten, das die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an die Einhaltung der Branchen- und ortsüblichen Tarifverträge verbindlich vorschreibt.

Begründung:

Mit dem EuGH-Urteil vom 3.4.2008 wird dem freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU der eindeutige Vorrang vor dem Sozialschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeräumt. Die in Deutschland in einigen Bundesländern geltenden Tariftreugesetze werden mit diesem Urteil ausgehebelt. Es gelten damit lediglich die Regelungen des EU-Entsendegesetzes. Das seit 1999 bundesweit geltende Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Öffnungsklauseln vorsieht und dem Bund und den Bundesländern weitergehende Regelungen erlaubt, wird damit wirkungslos. Dieses Urteil ist geradezu eine Einladung für solche Arbeitgeber und Betriebe, die bisher schon nicht in einem entsprechenden Arbeitgeberverband waren, mit Niedriglöhnen Tarifverträge zu unterlaufen und damit billiger anbieten zu können.

Der EuGH vom 3. April 2008: ... *Zwar gibt es in Deutschland ein System zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, doch ist der Baugewerbe-Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden. Außerdem erstreckt sich die Bindungswirkung dieses Tarifvertrags nur auf einen Teil der Bautätigkeit, da zum einen die einschlägigen Rechtsvorschriften nur auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar sind und nicht für die Vergabe privater Aufträge gelten und zum anderen der Tarifvertrag nicht für allgemein verbindlich erklärt worden ist. Die landesrechtlichen Vorschriften entsprechen somit nicht den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern, nach denen die Mitgliedstaaten bei einer staatenübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Mindestlohnsätze vorschreiben können. Wie der Gerichtshof weiter feststellt, wird diese Auslegung der Richtlinie durch deren Würdigung im Licht des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs bestätigt. Die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich aus der Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vorgesehenen Entgelts an die Arbeitnehmer ergibt, ist im vorliegenden Fall insbesondere nicht durch den Zweck des Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigt. Es ist nämlich nicht nachgewiesen worden, dass ein im Bausektor tätiger Arbeitnehmer nur bei seiner Beschäftigung im Rahmen eines öffentlichen Auftrags für Bauleistungen und nicht bei seiner Tätigkeit im Rahmen eines privaten Auftrags des Schutzes bedarf, der sich aus einem solchen Lohnsatz ergibt, der im Übrigen über den Lohnsatz nach dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz hinausgeht.*

Beschluss:

Material zu IL 1

Antrag W 1

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Arbeitnehmerinteressen im Wettbewerb stärken

Immer wieder erreichen uns neue Nachrichten von Betrieben und Unternehmen, die ihre Produktion ins Ausland verlagern wollen. Teils sind es Drohgebärden, um Löhne und Sozialstandards zu senken, teils werden diese Pläne in die Tat umgesetzt: AEG in Nürnberg, Continental in Hannover, CNH und Samsung in Berlin, und nun Nokia in Bochum.

Im Zuge der Debatte über Standortverlagerungen wird die wirtschaftliche Lage in unserem Land schlechter geredet als sie ist. Mit der Realität hat das Gerede von zu hohen Löhnen, hohen Sozialkosten und schlechten Wettbewerbsbedingungen nichts zu tun. Deutschland ist Exportweltmeister. Das Wirtschaftswachstum der letzten Jahre wird überwiegend vom Export getragen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben über viele Jahre Lohnzurückhaltung geübt. Deutschland ist europäisches Schlusslicht bei der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen. Unser Land hat neben Österreich den geringsten Anstieg der Lohnstückkosten zu verzeichnen. Die Gewinne vieler Unternehmen explodieren.

Die Motive für Standortverlagerungen sind sehr unterschiedlich. Nicht jede Auslandsinvestition von Unternehmen führt zu Beschäftigungsverlusten in Deutschland. Das Gegenteil ist der Fall. Wachsende Exporterfolge und Auslandsinvestitionen zur Markterschließung sichern auch Beschäftigung in unserem Land.

Das zentrale Problem sind Standortverlagerungen von Betrieben aus Gründen des Lohndumpings. Es sind die vielen Beispiele von Unternehmen, die gute Gewinne machen und trotzdem aus Gründen der Gewinnmaximierung rentable Standorte schließen. Die Logik des shareholder value mag kurzfristig zu noch höheren Gewinnen führen, langfristig werden alle Beteiligten verlieren. Diese Geschäftspolitik führt zu sozialem Unfrieden, Radikalisierung und rüttelt an den Grundfesten unserer demokratischen Gesellschaftsordnung. Die fortschreitende ökonomische Integration in der Europäischen Union zusammen mit einem zunehmenden Druck durch die Globalisierung bringt aufgrund der uneinheitlichen Mindeststandards in den jeweiligen Mitgliedsländern im Standortwettbewerb soziale Folgeschäden mit sich, denen das „Europäische Sozialmodell“ bislang ohnmächtig gegenübersteht. Der Dumpingwettlauf, der auch Betriebsverlagerungen bei gut wirtschaftenden Betrieben mit sich bringt, produziert soziale Katastrophen, die die Nationalstaaten auffangen müssen.

Hier muss verantwortliche Politik endlich eingreifen. Die Politik darf einem solch ausbeuterischen Kapitalismus nicht hilflos gegenüberstehen. Es gibt kein Patentrezept, aber es ist an der Zeit, in eine Diskussion über wirksame Instrumente zur Beschneidung der shareholder-Willkür zu treten und der verbreiteten Ohnmacht zu begegnen.

- Wir wollen bestehende steuerliche Anreize für Standortverlagerungen abschaffen. Es kann nicht sein, dass die Kosten für Sozialpläne als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden können, und so die Vernichtung von Arbeitsplätzen auch noch belohnt wird.

- Wir müssen gemeinsam mit unseren europäischen Nachbarn sicherstellen, dass Beihilfen nicht den Wegfall von Arbeitsplätzen in einer Region zugunsten einer anderen finanzieren. Auch das Europäische Parlament warnt in einer Stellungnahme zur Reform des Beihilferechts nachdrücklich vor der potenziell schädlichen Wirkung staatlicher Beihilfen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, wenn diese infolge eines „Subventionswettlaufs“ dazu führen, dass Unternehmen ihren Standort von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlagern.
- Wir setzen uns auf europäischer Ebene für eine Harmonisierung der Steuersätze und Bemessungsgrundlagen besonders der Unternehmens- und Kapitalertragssteuern ein. Die Menschen akzeptieren die Idee eines gemeinsamen Europas nicht, wenn ein Wettlauf um die niedrigsten Steuersätze zu einem gegenseitigen Abwerben von Arbeitsplätzen führt.
- Wir wollen eine Erweiterung der Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Entscheidungen zur Schließung oder Standortverlagerung von Unternehmen. Entscheidungen zur Standortverlagerungen müssen als zustimmungsbedürftiges Geschäft, welches eine Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat erfordert, verbindlich für alle Kapitalgesellschaften geregelt werden.
- Auf europäischer Ebene setzen wir uns gemeinsam mit den Gewerkschaften für eine Revision der Richtlinie über Europäische Betriebsräte ein, die seit Jahren überfällig ist. Europäische Betriebsräte brauchen bessere Arbeitsbedingungen, mehr Informationsrechte und mehr echte Mitbestimmungsrechte. Wenn Unternehmen zunehmend grenzüberschreitend tätig werden, muss dies auch Konsequenzen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben. Die AfA unterstützt die Anforderungen des DGB für eine Stärkung der Europäischen Betriebsräte.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
 SPD-Parteivorstand
 SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 8

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

Postversand durch Billiganbieter

Die Kommunen in der Bundesrepublik werden aufgefordert, ihre Briefsendungen nur noch durch Firmen befördern und zustellen zu lassen, die den in der Postbranche ausgehandelten Mindestlohn an ihre Mitarbeiter/innen zahlen.

Begründung:

In der Postbranche werden teilweise Löhne gezahlt, die erheblich unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen. Zu Lasten der Mitarbeiter/innen werden durch diese Arbeitsbedingungen erhebliche Gewinne erzielt. Aufgrund der geringen Einkommen

sind die Mitarbeiter/innen auf ergänzende Sozialleistungen (ergänzendes ALG II, allgemein Hartz IV genannt) angewiesen. Von den Kommunen muss daher ein Vielfaches des zunächst beim Porto eingesparten Geldes durch staatliche Sozialtransfers ausgeglichen werden. Es ist unsinnig, ein Mehrfaches der beim Porto eingesparten Kosten anschließend im Sozialbudget ausgeben zu müssen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
Bundes-SGK
SPD-Bezirke
SPD-Parteivorstand

Antrag W 9

Antragsteller: Landesvorstand Schleswig-Holstein

Leiharbeit / Zeitarbeit gesetzlich einschränken

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die SPD-Fraktion und Bundesregierung auf, eine gesetzliche Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes einzubringen, damit ab dem ersten Tag der Beschäftigung im Entleihbetrieb das Prinzip der Gleichbehandlung beim Entgelt und den übrigen Arbeitsbedingungen gilt.

Folgende Schritte sind aus Sicht der AfA notwendig:

1. Regelung von Entgelt und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten von Entleihunternehmen per Tarifvertrag als Mindestbedingungen für den Einsatz im Entleihbetrieb und für die überlassungsfreien Zeiten.
2. Die Branche Zeitarbeit muss in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen und der DGB-Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlohntarifvertrag Zeitarbeit zwischen BZA, IGZ und der DGB-Tarifgemeinschaft per Rechtsverordnung für allgemeinverbindlich erklärt werden.
3. Die maximale Überlassungsdauer muss wieder gesetzlich begrenzt werden. (z.B. auf 2 Jahre, wie vor der Aufhebung durch „Hartz I“)
4. Die Möglichkeit, im Arbeitsvertrag durch eine Bezugnahme auf einen beliebigen Zeitarbeitstarifvertrag vom Prinzip der Gleichbehandlung abweichen zu können, muss entfallen.
5. Die Ausnahmeregelung, ein geringeres Entgelt für zuvor Arbeitslose zahlen zu können, muss entfallen. Diese stellt in der derzeitigen Form eine Diskriminierung von Arbeitslosen dar und verstößt aus Sicht der AfA somit gegen das AGG.
6. Betriebsverfassungsrechtliche Gleichstellung der überlassenen Arbeitnehmer/innen des Entleiherbetriebs sowie die damit verbundene Ausweitung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats des Entleiherbetriebs insbesondere in Bezug auf eine ordnungsgemäße Eingruppierung der überlassenen Arbeitnehmer/innen.

7. Die Stabilität der Beschäftigung in den Verleihunternehmen muss verbessert werden. Die Einstellung von Beschäftigten nur für die Dauer des Verleihs muss deswegen gesetzlich verboten werden. (Wiedereinführung des Synchronisationsverbots)
8. Auch die Arbeitsagenturen müssen eine höhere Verantwortung dafür übernehmen, dass die von ihnen vermittelten Arbeitskräfte zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden, Existenzsichernde Löhne sind dabei Voraussetzung. Eine Vermittlung in Unternehmen, die Löhne unterhalb des DGB-Tarifeszahlen, darf deswegen nicht sanktioniert (Sperrzeiten) werden. Eine Förderung von kurzfristiger Leiharbeit mit Lohnkostenzuschüssen und Vermittlungsgutscheinen durch die Agenturen muss beendet werden, da es keine hierfür keine arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit gibt.

Beschluss:

- Material zu L1

Antrag W 17

Antragsteller: Landesverband Berlin

Befristung Arbeitnehmer/Innenüberlassung

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung setzen sich für eine zeitliche Befristung der Arbeitsverträge bei gewerbsmäßiger Arbeitnehmer/Innenüberlassung ein. Arbeitnehmer/Innenüberlassung macht inzwischen die Hälfte neuer Beschäftigungsverhältnisse aus, ersetzt in vielen Fällen Teile von Stammbesetzungen in Unternehmen und entspricht damit nicht mehr ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck. Die aktuelle Praxis widerspricht dem Anspruch sozialdemokratischer Arbeitsmarktpolitik bzw. der Programmatik über gute Arbeit und erfordert deshalb eine entsprechende Änderung der Regelungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Begründung:

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner derzeitigen Fassung ermöglicht zwar eine sehr flexible Unternehmensplanung, nimmt aber gleichzeitig eine massive soziale Verunsicherung der abhängig Beschäftigten in Kauf. Es unterstützt mangelnde unternehmerische Fähigkeiten zur mittel- und langfristigen Personalplanung und geht damit in seinen Auswirkungen zu Lasten der Arbeitnehmer/innen und der Sozialversicherung. Hinzu kommt, dass Arbeitnehmer/Innenüberlassung durchschnittlich mit etwa 30 % weniger Einkommen vergütet wird und dadurch das allgemeine Tarifniveau nach unten drückt. Dagegen sind Unternehmen eher erfolgreich, wenn ihre Beschäftigten fair bezahlt werden, faire Arbeitsvertragsbedingungen erhalten und für sich und ihre Angehörigen eine gute berufliche sowie existenzielle Perspektive haben. In der Gesamtbetrachtung ist es somit arbeitsmarkt-, beschäftigungs- und gesellschaftspolitisch sinnvoll und angezeigt, die Arbeitsverträge bei der

gewerblichen Arbeitnehmer/Innenüberlassung zeitlich zu befristen und somit einzuschränken.

Beschluss:
Annahme

Antrag W 18

Antragsteller: Landesverband Berlin

Regelungen für Leiharbeiter/innen

Die SPD-Bundestagsfraktion, die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung und die SPD-Mitglieder des Europäischen Parlaments setzen sich für nationale und europäische gesetzliche Regelungen ein, die Leiharbeiter/innen ab dem ersten Tag des Arbeitsverhältnisses gleiche Bezahlung und Sozialleistungen wie denen im jeweiligen Betrieb beschäftigten fest angestellten Arbeitnehmer/innen gewährleisten.

Begründung:

Mit der Reform der Leiharbeit im Jahre 2003 wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz eingeführt. Gleichzeitig jedoch die Möglichkeit geschaffen davon abzuweichen, wenn Zeitarbeitsfirmen einen Branchentarifvertrag anwenden. Diese Neuregelung hat zur Folge, dass die meisten Verleiher/innen seitdem einen Tarifvertrag anwenden und dadurch für den größten Teil der Leiharbeiter/innen der Gleichbehandlungsgrundsatz praktisch ausgehebelt wird. Eine entsprechende europäische Regelung darüber hinaus ist notwendig, um grenzüberschreitendes Lohndumping zu verhindern.

Beschluss:
Annahme

Antrag W 21

Antragsteller: Landesvorstand Schleswig-Holstein

Gute Arbeit

Der AfA-Bundesvorstand fordert die Regierungsmitglieder auf Bundesebene sowie in den von der SPD mitregierten Bundesländern auf, vor Ort für „Gute Arbeit“ einzutreten. Arbeitszeitverlängerungen sind deutlich abzulehnen.

Begründung:

Wir können unserer Kampagne „Gute Arbeit“ ein Gesicht verleihen. Hierzu muss deutlich werden, dass dort, wo die SPD in Regierungsverantwortung steht, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten nicht verschlechtert werden.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand

Antrag W 23

Antragsteller: Landesverband Berlin

Arbeitnehmerrechte schützen

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, die Bundesministerin für Justiz und die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, durch entsprechende Gesetzesvorlagen folgende Punkte zu geltendem Recht zu machen:

1. Verstöße gegen Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer werden, soweit noch nicht gegeben, unter Strafandrohung gestellt. Die Strafverfolgung hat von Amts wegen zu erfolgen.
2. Bei fahrlässigen Verstößen müssen Geldstrafen den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Gesetzesverstoß um ein Mehrfaches übersteigen.
3. Bei vorsätzlichen Verstößen sind grundsätzlich Freiheitsstrafen nicht unter 12 Monaten zu verhängen.
4. Es ist durch geeignete Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene sicherzustellen, dass Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, deren Arbeitsplatz sich dort befindet, ausschließlich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden dürfen.

Begründung:

In den letzten Jahren werden immer wieder Verstöße von Unternehmern gegen Arbeitnehmerschutzrechte wie Arbeitszeitgesetz, Lohnfortzahlungsgesetz, Urlaubsgesetz und Andere bekannt. Dabei handelt es sich immer häufiger um vorsätzliche Verstöße. Diese Verstöße sind ohne großes Risiko, finden sie doch meist in Unternehmen ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung Anwendung. Der einzelne Arbeitnehmer ist diesen Praktiken schutzlos ausgeliefert. Eine härtere Verfolgung dieser Verstöße dient auch der Wettbewerbsgerechtigkeit und schützt ehrliche Arbeitgeber vor Dumpingpreisen. Es ist ferner zu verhindern, dass Arbeitnehmer durch Anwendung anderer nationaler Arbeitsrechte benachteiligt und ausgebeutet werden. Arbeitnehmer bei (Billig-) Fluglinien erhalten z.B. Arbeitsverträge nach irischem Recht. Dies führt zu einer deutlichen Schlechterstellung dieser Beschäftigten und schafft diesen Unternehmen ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile auf deren Kosten.

Beschluss:
Annahme

Antrag W 24

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

VW-Gesetz an die EU-Rechtssprechung anpassen

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, umgehend Initiativen einzuleiten, um das Volkswagengesetz an die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes anzupassen. Keinesfalls darf das Volkswagengesetz ersatzlos außer Kraft gesetzt werden. Mindestens sind die Bestimmungen zu erhalten, dass:

1. Standortschließungen nur mit einer zwei Drittel Mehrheit im Aufsichtsrat beschlossen werden können, zumal diese Bestimmung vom Europäischen Gerichtshof nicht beanstandet wurde. Dies stellt sicher, dass entsprechende Entscheidungen nicht gegen die Arbeitnehmerinteressen erfolgen können.
2. Die Entsendemandate des Landes Niedersachsen auch in einem künftigen VW-Gesetz abgesichert werden. Der Europäische Gerichtshof hat selbst festgestellt, dass bis zu drei Entsendemandate mit dem Gesellschaftsrecht vereinbar sind. Sie müssen lediglich an den tatsächlichen Aktienbesitz gekoppelt werden.

Beschluss:
Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 26

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Wirtschaft: Privatisierung von ö. E.

Zur Weiterleitung an die SPD-Bundestagsfraktion und die Gesetzgeber:

Keine weiteren Privatisierungen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.

Begründung:

Der Privatisierungswelle muss endlich ein Riegel vorgeschoben werden. Es kann nicht sein, dass alles, was unter staatlichem Einfluss ist, in private Trägerschaft geführt wird.

Dies gilt sowohl in Hamburg als auch im Bund.

Der Staat hat in seinem unternehmerischen Einflussbereich die Verantwortung für soziale Projekte, die Versorgung von sozial und finanziell schlechter gestellten Teilen unserer Bevölkerung und die Umsetzung von staatlichen Aufgaben.

Der Staat hat Aufgaben, die im Gegensatz zur Interessenwahrnehmung von privatwirtschaftlichem Denken zur Gewinnmaximierung stehen.

Nicht zu vergessen ist die Verantwortung für die Kolleginnen und Kollegen in den öffentlichen Unternehmen.

Beschluss:

Material zu S 14

Antrag W 28

Antragsteller: Landesverband Bayern

Aktuelle Bahnpolitik: Privatisierung endgültig stoppen – Investitionen und Arbeitsbedingungen sichern

Die Parteigremien der SPD und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert:

- alle Pläne für einen Börsengang ohne reines Volksaktienmodell aufzugeben. Insbesondere muss der Versuch eingestellt werden, mit einem Holding-Modell eine Zerschlagung oder eigentümerische Trennung in verschiedene Sparten – eventuell unter Umgehung des Parlamentes – vorzubereiten und nach den Landtagswahlen im Frühjahr 2008 durchzusetzen;
- im Bahnsektor einen branchenspezifischen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) durchzusetzen und Vergaben an die Tariftreue zu binden;
- mit einer ausreichend ausgestatteten, verbindlichen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung die Investitionen in das Netz zu sichern und kontrollierbar auszugestalten sowie über das Trassenpreissystem die Investitionsanreize in das Netz zu stärken;
- dafür zu sorgen, dass der Finanzierungsbedarf für den Verkehrsträger Schiene dauerhaft aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird, zumal insbesondere unter den aktuellen Gegebenheiten auf den Finanzmärkten eine Einbeziehung privater Investoren nur zu sehr ungünstigen Konditionen geschehen könnte.

Begründung:

Der Bundesparteitag der SPD in Hamburg hat deutlich gemacht, dass die SPD mit überwältigender Mehrheit eine Zerschlagung der DB AG und einen Verkauf an Großinvestoren ablehnt. Es war und ist deutlich erkennbar, dass die SPD wünscht, dass – insbesondere wenn die Realisierung des Volksaktienmodells scheitert – die DB AG allein in öffentlichem Eigentum und öffentlicher Verantwortung bleiben soll.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 33

Antragsteller: Landesverband Nordrhein-Westfalen

Flexicurity

Die AfA tritt ein für die Verteidigung des Normalarbeitsverhältnisses als unbefristetes versicherungspflichtiges Vollzeitarbeitsverhältnis. Grundlage dieses Normalarbeitsverhältnisses ist und bleibt die kollektive Absicherung von Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen: Der einheitliche Tarifvertrag!

Dort, wo diese Grundlagen infolge von Deregulierung und Flexibilisierung erodiert sind, tritt die AfA ein für die Wiederherstellung dieser Verhältnisse, um so die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien, ihre soziale und planerische Sicherheit wiederherzustellen.

Die AfA wird, gemeinsam mit den DGB-Gewerkschaften jeden Angriff auf den Kündigungsschutz zurückweisen.

Weil dieser, ebenso wie das Tarifvertragssystem etc. massiven Angriffen durch die »Flexicurity«, deren Grundsätze von der EU-Kommission im vergangenen Jahr vorgestellt wurden, ausgesetzt ist, lehnt die AfA »Flexicurity« ab.

Begründung:

In ihrer Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission »Ein modernes Arbeitsrecht...« geht die Bundesregierung auf die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ein. Danach wollen 92 % der Arbeitnehmer/-innen ein festes verlässliches Einkommen, 88 % die Sicherheit des Arbeitsplatzes und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wollen 83 % (vgl. S. 9). Die Arbeitnehmerschaft will und braucht Sicherheit. Das Grünbuch »Ein modernes Arbeitsrecht...« der EU-Kommission wird von ihr derzeit nicht intensiv weiter verfolgt. Doch mit dem Instrument der »Flexicurity« soll auf Ebene der Mitgliedsstaaten der EU das jeweilige Arbeitsrecht und die Deregulierung und Flexibilisierung weiter vorangetrieben werden. Dabei steht der Kündigungsschutz im Zentrum. Er soll europaweit geopfert werden zugunsten einer „Sicherheit“ für die ArbeitnehmerInnen, schnell wieder Arbeit zu finden.

Am 27. Juni 2007 schlug die EU Kommission vor, gemeinsame Flexicurity-Grundsätze aufzustellen. Sie fasste sie in acht Grundsätzen zusammen. Mit den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 14.12.07 billigen die Regierungschefs die von den Arbeits- und Sozialministern in ihrer Tagung vom 5./6.12. erzielte Einigung über diese gemeinsamen Grundsätze der Flexicurity. Der Vorsitz „fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Grundsätze bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer einzelstaatlichen Maßnahmen in Bezug auf Flexicurity gebührend zu berücksichtigen.“ Die »Sozialpartner« sollen eine „wichtige

Rolle bei Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Flexicurity-Maßnahmen“ übernehmen.

Worum es geht unterstreichen die Arbeitgeber und Wirtschaftsverbände aus Dänemark, Deutschland, Portugal und Slowenien in einer gemeinsamen Position. „Europas Arbeitsmärkte modernisieren“ Sie fordern „ein einfaches, transparentes und berechenbares Arbeitsrecht ...; eine effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik, die auf eine frühzeitige und ausreichende Aktivierung Arbeitsloser ausgerichtet ist; nachhaltig finanzierbare soziale Sicherungssysteme ...; moderne und lebenslange Weiterbildungsformen, die die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ... fördern.“ Sie verbinden dies mit der „Modernisierung der Arbeitsmärkte“ und der „Tarif- und Wettbewerbspolitik“.

Die Verschärfung der Hartz-Gesetze, die weitere Aushöhlung der Sozialsysteme, das Schleifen der Tarifverträge wird so Bestandteil der „Einzelstaatlichen Maßnahmen“, deren „Gestaltung, Durchführung und Überwachung“ die Sozialpartner begleiten sollen.

Der DGB stellte im Vorfeld der Sozialministertagung eine „Schieflage“ fest. Der ÖGB kommt zu dem Ergebnis: „Der Kündigungsschutz soll also europaweit ... geopfert werden... Wie das hier propagierte Job-Hopping, das erfahrungsgemäß meist zu schlecht bezahlten, ungeschützten Beschäftigungen führt, das Sicherheitsgefühl der Arbeitnehmer beflügeln sollte, wird nicht erklärt.“ Der DGB: „Ein einseitiger Flexibilisierungsdruck auf das Arbeitsrecht vonseiten der EU-Kommission ... bedient primär die kurzfristigen Interessen von Unternehmern, die künftig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitslose bzw. Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter zunehmend gegeneinander ausspielen können. Das unterminiert nationale tarifpolitische Anstrengungen.“

Die Analyse der Gefahren, die dem jeweiligen nationalen Arbeitsrecht, den sozialen Sicherungs- und Tarifvertragssystemen drohen, ist eindeutig.

Beschluss:
Annahme

Antrag W 34

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Arbeit und Soziales: Gewerkschaftsklage

Zur Weiterleitung an die SPD-Bundestagsfraktion und die Gesetzgeber:

Es wird geprüft, ob ein Verbandsklagerecht eingeführt werden soll und wie es den Gewerkschaften ermöglicht werden kann, vor dem Arbeitsgericht für ArbeitnehmerInnen Gewerkschaftssammelklagen einzureichen.

Die Fachbehörden sollen hierzu alle sinnvollen Anwendungsfälle prüfen und deren Umsetzung ermöglichen.

Begründung:

Für die Möglichkeit, GewerkschafterInnen durch die Gewerkschaft vor dem Arbeitsgericht vertreten zu lassen, sprechen z.B. folgende Beispiele

- bei der Wahrung von Interessen der Rückkehrer aus den Asklepioskliniken in den Öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg, könnte die gemeinschaftliche Klage durch die Gewerkschaften tausende von Einzelklagen ersetzen und Gerichte sowie Steuerzahler entlasten.
- im Zusammenhang mit Gleichstellung und Antidiskriminierung bietet die Gewerkschaftsklage Vorteile.
- ebenso bei prekären oder rechtswidrigen Beschäftigungsverhältnissen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 35

Antragsteller: Landesverband Berlin

Für die Verteidigung des Arbeitsrechts und der gewerkschaftlichen Flächentarifverträge

Die AfA spricht grundsätzlich der EU – Kommission das Recht ab, das im jeweils nationalen Rahmen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihre Gewerkschaften und politischen Parteien erkämpfte Arbeitsrecht, sowie die Rechtsgültigkeit der von den europäischen Regierungen ratifizierten Übereinkommen der ILO zu zerstören und das Tarifrecht in Frage zu stellen.

Das deutsche Arbeitsrecht und die deutsche Tarifautonomie sind konstitutiv für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland. Wer daran rüttelt, stellt den gesellschaftlichen Konsens in Frage und muss mit entschiedenem Widerstand rechnen.

Die AfA setzt sich ein

- für die Wiederherstellung und Verteidigung der mitbestimmten Normalarbeitsverhältnisse, auf der Grundlage einheitlicher Tarifbestimmungen über Arbeitszeit und Einkommen, was vorrangig durch Flächentarifverträge zu sichern ist.
- für das Verbot befristeter Arbeitsverhältnisse und für das Verbot von Leiharbeit, die zugunsten der Unternehmer die Risiken einseitig auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlagern.

Die AfA lehnt jeden Angriff auf das Kündigungsschutzrecht ab und fordert seine völlige Wiederherstellung.

Begründung:

Das von der EU-Kommission vorgelegten Grünbuchs: „Ein moderneres Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ wurde nach breiten Protesten scheinbar zurückgezogen, doch über die Grundsätze zur Flexicurity treibt die EU offensiv die Aushöhlung der nationalen Arbeitsrechte, die Deregulierung und Flexibilisierung, in den Mitgliedsstaaten voran. Der Kündigungsschutz soll europaweit geopfert werden zugunsten einer „Sicherheit“ für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, schnell wieder Arbeit zu finden.

Entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission haben die europäischen Regierungen das jeweils nationale Arbeitsrecht schon in der Vergangenheit dereguliert und Druck zur Öffnung von Tarifverträgen ausgeübt.

Inzwischen gibt es eine allgemeine Erfahrung: Deregulierung und der Abbau von Arbeitnehmerrechten, der Öffnungsklauseln, Differenzierungen bei Arbeitszeit und Einkommen, der Abschluss von Notlagentarifverträgen und Lohnsenkungen bzw. die Senkung von Lohnnebenkosten haben noch nie einen Arbeitsplatz gesichert oder zu mehr Beschäftigungssicherheit geführt.

Im Gegenteil: Die Folge ist Ausweitung von prekären Arbeitsverhältnissen, Lohnsenkungen und Erosion des tarifvertraglich gesicherten, mitbestimmten Normalarbeitsverhältnisses.

Die Verteidigung, bzw. Wiederherstellung der Normalarbeitsverhältnisse muss im Zentrum aller gewerkschaftlichen Bemühungen stehen. Ziel sind unbefristete tarifvertraglich geschützte, mitbestimmte Arbeitsverhältnisse. Unser Kampf geht darum, prekäre Beschäftigungsverhältnisse in entsprechende Normalarbeitsverhältnisse umzuwandeln, den Niedriglohnsektor abzuschaffen und an Stelle der MAE-Jobs müssen Normalarbeitsverhältnisse treten. Arbeitsverhältnisse ohne Arbeitsvertrag, ohne Tarifvertrag, Tariffucht müssen verboten werden. Dazu gehört insbesondere die gleichwertige Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen von Kapital und Arbeit durch den nationalen Gesetzgeber. Die fortgesetzte einseitige Einmischung der EU zugunsten des Kapitals und deren Umsetzung in nationale Gesetzgebung ist zu unterbinden.

Grundsätzlich ist AfA gegen befristete Arbeitsverhältnisse und für das Verbot von Leiharbeit. Beide Instrumente verlagern einseitig Risiken auf die Arbeitnehmer/innen und Vorteile auf die Kapitalseite.

Die so genannte Segmentierung ist Ergebnis einer Politik der Deregulierung, der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und -verhältnisse, die die EU-Organe und die Regierungen, bestimmend beeinflusst durch eine einseitige Lobbyarbeit der Unternehmen, bewusst herbeigeführt haben. Die Konkurrenz auf der Basis von Lohnunterschieden haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Konkurrenten untereinander gemacht. So wurde europaweit eine Spirale nach unten eingeleitet, deren Ende nicht absehbar ist.

Eine solche Politik dient nicht dem Frieden und gefährdet die sozialen, wirtschaftlichen und damit demokratische Entwicklung in Europa.

Das Arbeitsrecht kann die Segmentierung verhindern. Dazu bedarf es klarer Regelungen, die zum Ziel haben die Segmentierung aufzuheben, während das Grünbuch von einer weiteren Durchlöcherung des Normalarbeitsverhältnisses und einer Nivellierung nach unten ausgeht.

Aufgabe des Arbeitsrechtes und der Tarifverträge ist es, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu bewahren. Ihre Anpassung an die mit dem internationalen Wettbewerb verbundenen Veränderungen, wie es die EU-Kommission

fordert, unterwerfen das Arbeitsrecht und die Tarifverträge den Gewinnmaximierungsinteressen des Kapitals und zerstören so die demokratische Grundlage unseres regionalen, nationalen und europäischen Gemeinwesens.

Die EU-Kommission empfiehlt, über eine Kombination von flexibleren Kündigungsschutzgesetzen und gut durchdachten Unterstützungsleistungen für Arbeitslose nachzudenken.

Die AfA hält dazu fest: die Flexibilisierung und Aushöhlung des Kündigungsschutzes, wie auch die Maßnahmen von Hartz IV, die Begrenzung des Arbeitslosengeldes auf 12 Monate, haben die Arbeitslosigkeit nicht bekämpft, sondern zu einer Ausweitung von deregulierten, entwürdigenden Beschäftigungsverhältnissen geführt.

Deshalb fordert die AfA die Rücknahme dieser „Antireformen.“

Beschluss:

Annahme

Antrag W 36

Antragsteller: Landesverband Nordrhein-Westfalen

Änderung § 613a BGB Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

Die AfA-Bundeskonferenz bittet die SPD-Bundestagsfraktion sich dafür einzusetzen, dass der § 613 a BGB wie folgt *geändert* bzw. **ergänzt** wird:

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht ~~vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs~~ zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. ~~Satz 2 gilt nicht~~, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden, **findet das Günstigkeitsprinzip für den Arbeitnehmer seine Anwendung**. ~~Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.~~

Absätze 2 bis 6 unverändert!

Begründung:

Der Rechtsbegriff des Betriebsüberganges kennzeichnet den Wechsel des Inhabers eines Betriebes oder Betriebsteil durch eine im weitesten Sinne rechtsgeschäftliche Vereinbarung

Immer häufiger wird die bestehende Regelung von Arbeitgebern dazu genutzt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betriebe mit schlechteren tariflichen oder betrieblichen Regelungen zu überführen.

Ein Beispiel ist die Überführung einer Kantine aus einem tarifgebundenen Metallbetrieb in einen Betrieb der Systemgastronomie. Folge: Die Löhne der Beschäftigten wurden auf das Niveau der Tariflöhne der Systemgastronomie abgesenkt.

Durch die Änderung des § 613a BGB sollen derartige Lohnabsenkungen verhindert werden.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 39

Antragsteller: Landesverband Bayern

Sozialkodex Telekom

Die AfA-Bundeskonferenz unterstützt die Initiative der Gewerkschaft ver.di (Fachbereich TK/IT) für einen „Sozialkodex Telekom“ und fordert den SPD-Parteivorstand und die SPD-Bundestagsfraktion auf, diesen politisch durchzusetzen.

Begründung:

"Eigentum verpflichtet", heißt es im Grundgesetz; der Sozialkodex soll die Eigentümer zu der verfassungsrechtlich verankerten Verantwortung verpflichten. Wem eine Firma gehört, der muss sich auch der sozialen Fürsorgepflicht für die Beschäftigten stellen – dies umso mehr, je weniger das Management dies tut.

Der Fachbereich Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung der ver.di fordert die Anteilseigner der Deutschen Telekom auf, den Sozialkodex als Vorgabe für das Telekom-Management zur Unternehmenssteuerung zu machen. Ebenso wie Dividendenanforderungen an das Management gerichtet werden, sollen damit auch Sozialanforderungen gestellt werden.

Der Bund hält nahezu 32 % der Telekom-Aktien und ist deswegen größter Anteilseigner der Deutschen Telekom AG. Der Bund hat gegenüber den Beschäftigten der Telekom, die meisten davon waren bereits vor der Privatisierung im Unternehmen beschäftigt, eine besondere Verantwortung. Für die Beschäftigten ist es nicht akzeptabel, dass der Vorstand der Telekom mit zahlreichen Maßnahmen die Existenzgrundlage der langjährigen Beschäftigten gefährdet.

Im vergangenen Jahr verging kaum ein Monat, in dem die Beschäftigten des Telekom Konzerns nicht mit neuen Schreckensnachrichten konfrontiert wurden. Der schärfste Angriff auf die Rechte der Beschäftigten war die vom Vorstand mit

äußerster Brutalität betriebene Auslagerung von ca. 50.000 Arbeitsplätzen zu Servicegesellschaften. Mit Hilfe einer fragwürdigen Rechtskonstruktion hebelte der Vorstand die Weitergeltung der bisherigen Tarifverträge und damit den Minimalschutz des § 613a BGB aus. Erst durch einen wochenlangen Streik konnten die sozialen Besitzstände – unter Hinnahme von Verschlechterungen bei Einkommen und Arbeitszeit - abgesichert werden.

Auch nach dem mehrwöchigen Arbeitskampf 2007 haben die Auseinandersetzungen kein Ende gefunden. Die Deutsche Telekom AG baut in erheblichem Umfang Arbeitsplätze ab, verkauft zahlreiche Konzernteile und übt in einzigartiger Dimension und Radikalität Druck auf die Konditionen des Personals aus. Die Telekom - Beschäftigten stehen vor einer umfassenden Standortreduktion des Konzerns – die vor allem familien- und frauenfeindlich ist - und vor weiteren Sozialkonflikten.

Der Vorstand verkauft Betriebsteile (z.B. Call-Center, Vivento Technical Service) und ist nicht bereit, mit ver.di Tarifverträge zum Schutz der Beschäftigten abzuschließen. Die Konditionen in den neuen Firmen sind deutlich schlechter. Der durch lange Betriebszugehörigkeit erworbene Beschäftigungsschutz wird aufgelöst.

Die Schärfe und das Ausmaß der bisherigen Auseinandersetzungen resultieren aus einer Managementstrategie, in der die Finanzmarktinteressen völlig überbetont werden. Dies zeigt auch die von ver.di kritisierte Entscheidung der Telekom-Spitze zugunsten einer höheren Dividende. Dies ist ein Affront gegen die Beschäftigten des Konzerns, denen zur gleichen Zeit Einschränkungen zugemutet werden sollen.

Die Beschäftigten und ver.di haben bisher vom Bund und der Bundesregierung keine Unterstützung erfahren, mit dem fadenscheinigen Verweis auf die "operative Verantwortung" des Managements, in die man nicht eingreifen wolle.

Eine dem Sozialstaat verpflichtete Politik muss alle Möglichkeiten nutzen, dass die Unternehmenssteuerung darauf ausgerichtet wird, eine Balance der unterschiedlichen Stake-Holder-Interessen herbeizuführen. Das gilt besonders für ein ehemaliges öffentliches Unternehmen. Es gilt, den Infrastrukturauftrag mit dem Anspruch der Kunden auf Servicegüte und den Interessen der Beschäftigten auf Sicherheit und Perspektiven mit dem Verlangen der Anteilseigner nach einer angemessenen Rendite in Ausgleich zu bringen. Die Sozialinteressen kommen bei der Telekom aber zu kurz.

Der geforderte "Sozialkodex Telekom" fasst die grundlegendsten Anforderungen der Beschäftigten an das Sozialverhalten des Telekom Konzerns zusammen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 43

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Für eine Wertschöpfungsabgabe

Die AfA setzt sich für die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe ein. Ziel muss es sein, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung am Leistungsvermögen der Unternehmen, an der Wertschöpfung zu orientieren.

Begründung:

Unternehmen, die Arbeit durch Kapital und Energie ersetzen, zahlen immer weniger, arbeitsintensive Betriebe immer mehr Sozialabgaben. Wenn Unternehmen durch Rationalisierung und den Einsatz neuer Technologien Arbeitsplätze vernichten und zugleich ihre Gewinne steigern, müssen diese Gewinne durch eine Wertschöpfungsabgabe besteuert werden, wenn sie nicht wieder in Arbeit und Ausbildung investiert werden.

Beschluss:

Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag W 44

Antragsteller: Landesverband Berlin

Subventionen neu regeln

Die Fraktionen der SPD im Deutschen Bundestag und in den Ländern werden aufgefordert, durch entsprechende Gesetzesvorlagen zu geltendem Recht zu machen:

Subventionen die nicht der Forschung und Entwicklung oder der Modernisierung der Arbeitsabläufe und Produktionsmittel dienen sind bundesweit abzuschaffen. Sollte es unmöglich sein, Subventionen zur Errichtung von Arbeitsplätzen zu gewähren muss die Bindungsfrist deutlich verlängert werden, sie soll nicht unter zehn Jahren liegen. Jeglicher Subventionswettbewerb muss unterbunden werden. Das EU-Recht ist dem anzupassen.

Begründung:

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre, aktuell der Fall Nokia, gezeigt haben, verfehlen die gezahlten Subventionen ihr Ziel, nämlich dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen, immer häufiger. Nach der Bindungsfrist werden die mit vielen Millionen Euro aus öffentlichen Mitteln bezahlten Arbeitsplätze durch Werksschließungen und Verlagerungen innerhalb der EU wieder vernichtet. Die letztendlich von der Gesellschaft finanzierten Produktionsmittel werden außer Landes gebracht und stehen der Wirtschaftskraft der Regionen nicht mehr zur Verfügung. Dies kann auch als Diebstahl von Volkvermögen betrachtet werden. Die Unternehmen saugen die Subventionstöpfe aus, steigern ihre Gewinne und lassen am Schluss die Arbeitnehmer auf der Straße stehen. Damit muss Schluss sein. Diese Mittel wären bei kleinen und mittelständischen Unternehmen weit besser eingesetzt, da diese in der Regel standorttreu sind und dauerhafte Arbeitsplätze schaffen. Wenn Bundes- und möglichst EU-weit sämtli-

che Subventionen entfallen, gibt es auch keinen Subventionswettbewerb mehr und die Unternehmen werden genauer rechnen, ob sich eine Arbeitsplatzverlagerung lohnt.

Beschluss:

Material zum W1

Antrag W 46

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Für ein Grundrecht auf Ausbildung!

Die AfA unterstützt die Initiative der DGB-Jugend, einen Rechtsanspruch auf eine berufliche Ausbildung im Grundgesetz zu verankern.

Die AfA fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, sich für ein Grundrecht auf Ausbildung und die Einführung einer gesetzlichen Ausbildungsumlage einzusetzen.

Wir fordern von der SPD-Bundestagsfraktion die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Ausbildungsplatz für alle Jugendlichen und eine Übernahmegarantie nach bestandener Ausbildung.

Begründung:

Ein Grundrecht auf Ausbildung ist notwendig, weil

- in Deutschland inzwischen mehr als 1,5 Millionen unter 25 Jahren ohne Ausbildung keine Chance auf Arbeit haben
- sich seit 1999 jährlich bundesweit hundert Tausende Jugendliche um einen Ausbildungsplatz bewerben und keinen bekommen
- alle Vereinbarungen und Notprogramme zwischen Politik und Wirtschaft den Ausbildungsplatzskandal nicht beseitigen konnten
- eine qualifizierte Ausbildung über die Zukunft junger Menschen und über die Zukunft der Gesellschaft entscheidet
- dadurch der Übergang von der Schule in den Beruf ohne Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz möglich wird
- der Staat für die Ausbildung junger Menschen Verantwortung trägt

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand
SPD-Bundestagsfraktion
SPD-Bundesparteitag

Antrag W 47

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Arbeit und Soziales: Ausbildung

Die öffentlichen Arbeitgeber erhöhen ihre Ausbildungsverpflichtungen weiter, um so für die private Wirtschaft in diesem Bereich zum Vorbild werden.

Begründung:

Die jungen Menschen in unserer Gesellschaft sind unser bestes Kapital. Wir müssen den jungen Menschen für den Start ins Leben nach der Schule die besten Möglichkeiten für eine gesicherte Zukunft geben.

Dazu gehört eine Berufsausbildung.

Die öffentlichen Arbeitgeber können in einer großen Breite den jungen Menschen Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
U. U. muss dieses auch über Bedarf geschehen.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben gegenüber der privaten Wirtschaft eine Vorbildfunktion. Sie müssen den privaten zeigen, dass die Ausbildung junger Menschen die Zukunft der deutschen Wirtschaft sichert. Nur so können wir dem Fachkräftemangel entgegensteuern.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand
Bundes-SGK

Antrag W 48

Antragsteller: Landesvorstand Schleswig-Holstein

Anrechnung von Berufschultagen

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, dafür Sorge zu tragen, dass Berufsschultage als volle Arbeitstage gerechnet werden, damit Auszubildende nicht noch nach einem vollen Berufschultag an ihren Arbeitsplatz müssen.

Begründung:

Zur Freistellung von der Ausbildung zum Berufschulbesuch

Seit der Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes 1997 ist die Regelung zur Anrechnung von Berufsschultagen auf die betriebliche Ausbildungszeit sehr unüber-

sichtlich und strittig geworden. Insbesondere die Innungen haben breit Informationen an ihre Mitgliedsbetriebe herausgegeben, wonach eine Beschäftigung der Auszubildenden bis zu 40 bzw. 48 Stunden in der Woche trotz niedrigerer tariflicher Arbeitszeit möglich sei.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Beschluss vom 26.03.2001 (5 AZR 413/99) festgestellt:

- dass auch erwachsene Auszubildende für den Berufsschulunterricht weiterhin gem. §7 i.V.m. § 19 BBiG bezahlt freizustellen sind
- dass dies auch für die Pausen in der Berufsschule und die Wegezeiten im Fall einer notwendigen Rückkehr in den Betrieb gilt,
- dass die Freistellung innerhalb des Zeitrahmens der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit zu erfolgen hat und nicht innerhalb einer im Betrieb gar nicht praktizierten 48-St. Woche,
- dass keine Pflicht zum Nacharbeiten von durch den Berufsschulbesuch ausgefallener Ausbildungszeit besteht, da dies einer Freistellung ohne Vergütung gleich käme.

Allerdings: wenn die Berufsschulzeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit liegen, kann im Einzelfall die betriebliche / tarifliche Arbeitszeit überschritten werden, da eine Freistellung nur von der tatsächlichen betrieblichen Arbeitszeit erfolgt. Berufsschule gilt nur dann als Arbeitszeit, wenn der Auszubildende in dieser Zeit ansonsten tatsächlich im Betrieb gearbeitet hätte.

Nichts angerechnet wird also, wenn Auszubildende normalerweise schon vor oder nach der Berufsschule beschäftigt werden (z.B. Spätdienste und Frühschichten) oder die Berufsschule auf „freie“ Tage fällt. Hier greifen nur die gesetzlichen Arbeitszeiten, so dass die zusammengerechnete Zeit aus Berufsschulunterricht und Ausbildungszeit nicht 8 Stunden am Tag bzw. 40 / 48 Stunden bei 5/6 Tage-Woche überschreiten darf.

Es muss dringend eine gesetzliche Klarstellung im Berufsbildungsgesetz erfolgen, dass Berufsschultage als Ausbildungszeit gelten und entsprechend immer, unabhängig von ihrer zeitlichen Lage, voll auf die betriebliche bzw. tarifliche Wochenarbeitszeit angerechnet werden. Die bisherige Regelung im Jugendarbeitsschutzgesetz führt zu Missverständnissen und zudem zu einer Ungleichbehandlung von volljährigen und minderjährigen Auszubildenden.

Außerdem müssen die Möglichkeiten, Auszubildende vor oder nach der Berufsschule zusätzlich im Betrieb zu beschäftigen, stärker eingeschränkt werden.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 49

Antragsteller: Landesverband Bayern

Einsatz von 1-Euro-Jobs

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, die Vermittlung öffentlich geförderter Beschäftigung (MAW/1-Euro Jobs) durch die Agenturen für Arbeit /ARGE auf den in § 16 Abs. 3 SGB II festgelegten Einsatz zu überprüfen.

Begründung:

Die im SGB II festgelegten Kriterien für die Vermittlung von so genannten 1-Euro-Jobs sind insbesondere dahingehend zu überprüfen, dass die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit gegeben ist.

1-Euro-Jobs dürfen keine Arbeitsverhältnisse sein und müssen im öffentlichen Interesse liegen. Sie müssen ausschließlich zusätzlich und arbeitsmarktpolitisch wettbewerbsneutral sein.

Der Einsatz von 1-Euro-Jobs darf nicht erwerbswirtschaftlichen Interessen, also kommerziellen und gewinnorientierten Unternehmen, dienen.

Beschluss:

Annahme

Antrag W 51

Antragsteller: Kreisverband Saarlouis

Abschaffung Ein-Euro-Jobs

Alle in der Bundesregierung Verantwortliche, insbesondere die Minister(innen) der SPD, die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, schnellstmöglich die sog. Ein-Euro-Jobs wieder abzuschaffen.

Begründung:

Ein Thema hat sich nicht dadurch erledigt, dass es einfach als existent hingenommen wird. Verschiedene SPD-Gruppierungen und insbesondere die AfA in Land und Bund haben sich bereits vor der Einführung dieses Mittels dagegen ausgesprochen. Auf die in zahlreichen Anträgen im Einzelnen gegebenen Begründungen darf Bezug genommen werden, da diese nach wie vor gelten. Ein-Euro-Jobs gibt es nach wie vor, die Zahl nimmt auch weiter zu. Es mutet schon paradox an, sich auf der einen Seite für Mindestlöhne stark zu machen, auf der anderen derartige Folterinstrumente legal anzuwenden.

Beschluss:

Annahme

Antrag W 53

Antragsteller: Landesverband Rheinland-Pfalz

Neue finanzielle Regelungen für Hartz IV-Empfänger

Wir fordern den SPD-Bundesvorstand auf, sich bei dem Gesetzgeber dafür einzusetzen, dass die Neuregelungen für „Hartz IV Empfänger“ umgehend in Angriff genommen wird und der ALG II Satz erhöht wird. Wir fordern mit den Wohlfahrtsverbänden eine Erhöhung zwischen 20 + 25 % des Beitrages. Weitere Anhebungen sollen durch eine unabhängige, nichtpolitische Kommission einmal im Jahr überprüft und an den gegebenen Lebensstandard angepasst werden.

Begründung:

Die finanziellen Maßnahmen, die mit dem Begriff „Hartz IV“ verbunden sind führen dazu, dass die Hilfe-Empfänger mit den bescheidenen Einkommen kaum leben können.

Diese ohnehin sehr geringen finanziellen Mittel sind nicht mehr zeitgemäß und können in dieser Form nicht aufrechterhalten werden.

Nicht nur die Erhöhung der Mehrwertsteuer, sondern vor allem durch die gestiegenen Preise für Grundnahrungsmittel, die zum täglichen Leben benötigt werden führen dazu, dass viele Hilfeempfänger noch weiter unter die Armutsgrenze absinken.

Von daher ist eine finanzielle Anhebung der Hartz IV Sätze dringend erforderlich.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagfraktion

Antrag W 54

Antragsteller: Landesverband Berlin

Einheitlicher Regelsatz der Grundsicherung

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung setzen sich für einen einheitlichen Regelsatz der Grundsicherung von mindestens 420,- € nach dem SGB II ein, dessen Höhe sich an dem Vorschlag der DGB Gewerkschaften orientiert.

Begründung:

Die Erfahrungen seit der Einführung der Grundsicherung nach dem SGB II und diverse Studien haben gezeigt, dass die damals festgelegte Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt nicht mehr den heutigen Erfordernissen, insbesondere für Kinder

entsprechen. Diese Erkenntnis wird inzwischen durch die kontinuierliche Steigerung der Lebenshaltungskosten verstärkt. Eine Prüfung der Höhe des Regelsatzes der Grundsicherung nach dem SGB II und dessen Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse ist deshalb notwendig.

Beschluss:

Überweisung an:
SPD-Parteivorstand

Antrag W 55

Antragsteller: Landesverband Berlin

Weiterentwicklung der organisatorischen Regelungen nach dem SGB II

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung setzen sich bei der Weiterentwicklung der organisatorischen Regelungen für die Aufgabewahrnehmung nach dem SGB II dafür ein, dass

1. die Vermittlung, Beratung, Betreuung und Leistungsgewährung aus einer Hand erfolgt sowie nachhaltig verbessert wird,
 2. ein ganzheitliches Qualifizierungskonzept für die Beschäftigten entwickelt wird,
 3. die Beschäftigten in erster Linie unbefristete Arbeitsverträge erhalten,
- und
4. für die Beschäftigten bei Wahlen zu den Personalvertretungen das aktive und passive Wahlrecht sichergestellt wird.

Begründung:

Mit Beschluss vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Mischverwaltung der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II nicht der Kompetenzordnung des Grundgesetzes entspricht und der Gesetzgeber längstens bis 31.12.2010 Neuregelungen schaffen muss.

Der Antrag soll den SPD Mandatsträger/innen aufzeigen, welche Bereiche bisher unbefriedigend gestaltet wurden und deren Optimierung unter den neuen Rahmenbedingungen jetzt voranzutreiben ist. Wenn u. a. diese Punkte rechtssicher sowie sinnvoll geregelt werden, kann das die Leistungsfähigkeit der Arbeitsverwaltung im SGB II Bereich verbessern und für die zu betreuenden Erwerbslosen und die dort Beschäftigten positive Auswirkungen mit sich bringen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 56

Antragsteller: Landesverband Bayern

Keine „Kürzung“ des ALG II „durch die Hintertür“ bei stationärem Aufenthalt

Die SPD-Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Leistungen bei stationärem Aufenthalt (Krankenhaus) eines ALG-II-Empfängers und somit als Einkommen, auf die Regelleistung angerechnet werden. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Kürzung der pauschalierten Regelleistung bei stationärem Aufenthalt erfolgt.

Begründung:

1. Bei Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe wurde die Leistung pauschaliert. Das SGB II sieht (anders als das Sozialhilferecht) keine abweichende Bemessung der Leistung (nach oben oder unten abweichend) vor. Dies steht auch in der Gesetzesbegründung. Im Rahmen der Sozialhilfe wurde bei längerem stationärem Aufenthalt bisweilen eine Kürzung des Regelsatzes vorgenommen, wenn der Leistungsempfänger eine so genannte häusliche Ersparnis hatte. Dies sieht das SGB II (siehe oben) aber gerade nicht vor.
2. Nunmehr wird versucht durch eine Anrechnung als Sachleistung quasi „durch die Hintertür“ eine Kürzung der Leistung vorzunehmen. Eine Anrechnung des Krankenhausessens als verwertbare Sachleistung wäre nur dann zulässig, wenn es sich hierbei um einen veräußerbaren Marktwert handelt. Eine Anrechnung als Sachleistung würde ferner bedeuten: wenn es sich, wie es die neue Verordnung vorsieht, bei der Krankenhauskost um Einnahmen aus selbständiger Arbeit handelt, auch die Freibeträge davon absetzbar wären. Allein bei Anrechnung des Grundfreibetrages in Höhe von 100,- € würde sich in vielen Fällen dann überhaupt kein anrechenbares Einkommen mehr ergeben.
3. Die überwiegenden bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichte, dass freie Verpflegung, z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt, den pauschalierten Regelsatz nicht kürzt, werden umgangen, indem die neue Verordnung vorsieht, dass freie Verpflegung in jedem Fall zu einer Kürzung des Regelsatzes von derzeit 347 Euro führt. Dabei wird davon ausgegangen, dass vom Regelsatz 35 % auf Verpflegung entfallen, somit 121,45 Euro im Monat bzw. 4,04 Euro pro Tag. Um diese 4,04 Euro würde der Regelsatz für jeden Krankenhaustag mit Vollverpflegung gekürzt werden.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 57

Antragsteller: Landesverband Bayern

Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II und nach SGB XII

Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung werden aufgefordert, anhand einer statistischen Erfassung zu ermitteln, inwieweit die von den Leistungsträgern übernommenen Kosten für die Unterkunft diese tatsächlich abdecken. Die Erfassung soll ermitteln in wie viel Prozent der Fälle lediglich gekürzte Leistungen erbracht werden, da die Kosten nach den von den jeweils zuständigen Kommunen für „nicht angemessen“ angesehen werden.

Aufgrund des Ergebnisses sollten einheitliche verbindliche Angemessenheitskriterien geschaffen werden, die eine tatsächliche vollumfängliche Kostendeckung für den Unterkuftsbedarf dauerhaft gewährleisten.

Begründung:

Zuständig für die Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – in der Regel die Arbeitsgemeinschaften.

Für die Kosten der Unterkunft sind jedoch die Kommunen die Kostenträger. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen den Arbeitsgemeinschaften vorschreiben, was sie maximal an Unterkunftskosten erstatten werden.

Die statistische Auswertung könnte durch den Abgleich der Daten (im SGB II Bescheid) für die tatsächlichen, angegebenen Unterkunftskosten und den bewilligten Unterkunftskosten erfolgen.

Im Gesetz (Sozialgesetzbuch II) steht, dass die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Heizung, Nebenkosten) in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind. Dies mit der Einschränkung „soweit sie angemessen sind“. Dieses Angemessenheitskriterium wird von den Kommunen bestimmt.

Durch die gestiegenen Energiekosten und deren Umlage auf die Mieter und das auf dem Wohnungsmarkt kaum vorhandene Segment von zumutbarem billigen Wohnraum, ist es den meisten Leistungsempfängern nicht möglich, Wohnungen zu finden, die den vorgegebenen Angemessenheitskriterien entsprechen.

Verbrauchsunabhängige Nebenkosten und die Preise sind von den Leistungsempfängern/-innen nicht beeinflussbar. So werden z. T. trotz gesunkenem Verbrauchs die Kosten höher und von den ARGEen als nicht mehr angemessen eingestuft.

Dies führt zum einen dazu, dass die Leistungsempfänger dauerhaft damit beschäftigt werden, sich um Wohnungen zu bewerben.

Wird nach einem halben Jahr Leistungsbezug keine Wohnung gefunden, die den Angemessenheitskriterien entspricht, wird nur noch der Betrag von der ARGE für die Wohnung gezahlt, der von der jeweiligen Kommune als angemessen angesehen wird.

Dies führt zur Kürzung der Leistung. Das Existenzminimum ist dadurch nicht mehr gesichert, Mietrückstände und der Verlust der Wohnung drohen, da der Fehlbetrag nicht durch Einsparungen bei der Regelleistung (347,- €, monatlich für Alleinstehende bzw. 312,- € für den jeweiligen Partner bei Eheleuten oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften) die alle anderen Bedarfe abdecken soll, gedeckt werden kann.

Beschluss:

Überweisung an:
SPD-Bundestagsfraktion
Bundes-SGK

Antrag W 58

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Alle Kinder in einem der reichsten Länder der Erde haben ein Recht auf gesunde und ausgewogene Ernährung

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass endlich die ALG II-Sätze an den realen Bedarf angepasst werden, damit neben der sozialen nicht auch eine gesundheitliche Diskriminierung erfolgt.

Begründung:

Arbeitslosengeld II reicht nicht für gesunde Kinderernährung

Dortmund, 01.08.2007. „Forschungsinstitut für Kinderernährung legt umfangreiche Studie vor.“

Das Arbeitslosengeld (ALG) II reicht nicht aus, um Kinder und Jugendliche ausgewogen zu ernähren. Zu diesem Schluss kommt das Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) der Universität Bonn in einer umfangreichen Studie. Demnach veranschlagt der Gesetzgeber für Nahrung und Getränke bei 14- bis 18-Jährigen lediglich 3,42 Euro pro Tag. Selbst wer nur beim Discounter kauft, muss jedoch im Schnitt 4,68 Euro täglich hinblättern, um den Appetit eines Teenagers mit ausgewogener Kost zu stillen. Das FKE empfiehlt, das Arbeitslosengeld entsprechend anzupassen. Kinder und Jugendliche aus niedrigen sozialen Schichten leiden heute zwei- bis dreimal so häufig unter Fettleibigkeit wie besser situierte Altersgenossen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes steht Empfängern von Arbeitslosengeld II heute ein Betrag von 347 Euro pro Monat zur Verfügung. Für Kinder gibt es pauschal 60 Prozent dieses Regelsatzes, für Jugendliche 80 Prozent. "Rund ein Drittel dieser Summe veranschlagt der Gesetzgeber für Nahrung, Getränke und Tabakwaren", erklärt Dr. Mathilde Kersting, die stellvertr. Leiterin des FKE. "Das sind gerade mal 2,57 Euro täglich für Kinder und 3,42 Euro für Jugendliche ab 14 Jahren. Damit lässt sich nach unseren Erkenntnissen eine ausgewogene Ernährung nicht realisieren."

Die FKE-Forscher haben im März 2004 in Dortmund die Preise von mehr als 80 Lebensmitteln erhoben, die für die gesunde Ernährung benötigt werden. Die Testkäufe erfolgten in Supermärkten der Ketten REWE und Edeka, bei den Discountern Aldi und Lidl sowie in einem Bioladen. Anhand dieser Daten berechneten die Wissen-

schaftler nach Altersgruppen gestaffelt die Kosten für die so genannte "Optimierte Mischkost". Dabei handelt es sich um ein vom FKE entwickeltes Konzept, das eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche zu vergleichsweise günstigen Preisen gewährleisten soll.

Je älter, desto größer klappt die finanzielle Lücke.

"Für vier- bis sechsjährige Kinder reichen die veranschlagten 2,57 Euro gerade aus - allerdings auch nur, wenn die Lebensmittel beim Discounter gekauft werden", fasst Mathilde Kersting die Ergebnisse zusammen. "Wer in normalen Supermärkten zugreift, kommt mit dem Geld nicht hin: Dort muss man durchschnittlich 3,86 Euro hinblättern." Mit zunehmendem Alter klappt die finanzielle Lücke noch weiter auseinander: So verzehrt ein Fünfzehnjähriger, der sich ausgewogen ernähren möchte, im Schnitt Lebensmittel im Wert von 4,68 Euro täglich (Discounter) bzw. 7,44 Euro (Supermarkt).

"Für Empfänger von Arbeitslosengeld II ist es kaum möglich, ihre Kinder ausgewogen und gesund zu ernähren", resümiert Kersting. Das FKE empfiehlt daher, die aktuellen Regelsätze für Kinder und Jugendliche zu überdenken. Mit mehr Geld allein sei es allerdings nicht getan. "Wichtig ist es auch, diese Bevölkerungsgruppe von dem Nutzen einer ausgewogenen Ernährung zu überzeugen. Wir müssen einfacher umsetzbare Maßnahmen entwickeln, um die Familien besser als bisher mit unseren Ernährungsinformationen zu erreichen."

Heute sind in Deutschland etwa sechs Prozent aller Kinder und Jugendlichen fettleibig. In niedrigen sozialen Schichten ist der Anteil mehr als doppelt so hoch. Übergewicht kann schwere chronische Erkrankungen wie Diabetes oder Arteriosklerose nach sich ziehen. Dr. Mathilde Kersting: "Auch volkswirtschaftlich gesehen lohnt es sich, in eine gesunde Ernährung für alle zu investieren."

Pressemitteilung der Universität Bonn

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 60

Antragsteller: Landesvorstand Schleswig-Holstein

Altersvorsorgefreibetrag nach ALG II

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die Bundesregierung auf, dass die Freibeträge zur Altersvorsorge beim Arbeitslosengeld 2 (ALG-II) Bezug verdoppelt werden.

Begründung:

Durch die Rentenreformen der letzten Jahre, ist es für die Arbeitnehmer zur Vermeidung von Altersarmut bzw. um die Rentenlücke zu stopfen sehr wichtig geworden, eine private Rentenvorsorge (z.B. Riester Rente) zu betreiben. Die Erwerbsbiographien der Menschen werden im Verhältnis zu früher öfter unterbrochen. Wenn ein

Arbeitsloser in den Bezug vom ALG II kommt, sind die heutigen Altersvorsorgefreibeträge nicht ausreichend (max. 16.250,- Euro). Wer heute für das Alter spart, hiermit Konsumverzicht übt, soll nicht durch ALG II Bezug die private Rentenvorsorge auflösen müssen. Dieses führt nur zur weiteren Verunsicherung in das Rentenversicherungssystem mit der staatlichen, betrieblichen und der privaten Vorsorgesäule.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

Antrag W 61

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Arbeit und Soziales: Datenschutz in den ARGEn

Zur Weiterleitung an den SPD-Landesparteitag, den SPD-Bundesparteitag, die SPD-Bürgerschaftsfraktion und die SPD-Bundestagsfraktion:

- In allen Standorten der Arbeitsgemeinschaften SGB II (ARGEn) wird die Wartenummernvergabe verbindlich eingeführt.
- Es wird sichergestellt, dass es sog. „Datenschutzräumlichkeiten“ gibt, auf die deutlich hingewiesen wird.
- Jede/r Kunde/in hat Anspruch auf Antrag Einsicht in seine/ihre Papier-Akte zu nehmen, bzw. einen PC-Ausdruck der über sie/ihn gefertigten Vermerke zu erhalten.

Begründung:

Jede/r Kunde/in der ARGEn hat Anspruch darauf, dass alle datenschutzrelevanten Details sowie seine/ihre Personendaten diskret behandelt werden. Durch die Abschaffung von Wartenummern in einigen Wartezonen wird die Identität jedes/r Einzelnen allen anderen Wartenden zur Kenntnis gebracht. Dies ist umgehend abzustellen.

Durch die Vorprüfung der Anliegen der Kunden/innen am Tresen ist Diskretion über Gesprächsinhalte nahezu ausgeschlossen, sei es durch mehrere nebeneinander arbeitende SachbearbeiterInnen oder durch ungenügenden Abstand der wartenden Kunden/innen. Es ist sicher zu stellen, dass es ausreichend Datenschutzräumlichkeiten gibt, auf deren Vorhandensein bereits bei der Begrüßung, zwingend hinzuweisen ist.

Derzeit haben SGB II EmpfängerInnen keine generelle Einsichtsmöglichkeit in ihre Akte. Auf Antrag ist im Einzelfall lediglich die Einsicht auf bestimmte Unterlagen möglich. Auch im Widerspruchsfall hat nur der Rechtsanwalt die Möglichkeit auf Einsichtnahme.

Beschluss:

Überweisung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 62

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Arbeit und Soziales: Sanktionen gegen ArbeitgeberInnen bei Verstößen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnfortzahlung

Zur Weiterleitung an die SPD-Bundestagsfraktion und die Gesetzgeber:

Alle Verstöße von ArbeitgeberInnen hinsichtlich von

- Lohnfortzahlung bis zu 6 Wochen im Krankheitsfall
- Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfällen
- Lohnfortzahlung an Feiertagen
- Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft
- Urlaubszahlung

werden sowohl ohne als auch mit (polizeilicher) Anzeige in vereinfachten und wirkungsvollen Verfahren umgehend und restriktiv strafrechtlich geahndet und den Gerichten zugeleitet.

Der Gesetzgeber soll hierzu geeignete Prozesse und Strategien entwickeln und implementieren.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Entwicklung von geeigneten Strategien sollen auch die Maßnahmen und Ergebnisse aus Schweden, Norwegen, Belgien, den Niederlanden und Spanien betrachtet und positive Ansätze übernommen werden.

Immer mehr ArbeitnehmerInnen sind gezwungen, in einem oder mehreren prekären Beschäftigungsverhältnissen zu arbeiten. Aus Angst um die persönliche Existenz durch einen möglichen Arbeitsplatzverlust bleiben viele Verstöße gegen die Pflicht der Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung ungeahndet.

Das kann nicht weiter hingenommen werden.

Deshalb sehen wir den Gesetzgeber in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die sicherstellen, dass möglichst jedes Fehlverhalten von ArbeitgeberInnen umgehend strafrechtlich geahndet wird.

Bei der Entwicklung von geeigneten Verfahren können wir die positiven Erfahrungen unserer europäischen Nachbarn nutzen und weiter entwickeln.

So hat Schweden beispielsweise - wegen der nachgewiesenen Beweisschwierigkeiten für die Umsetzung der arbeitsrechtlichen Pflichten der ArbeitgeberInnen - spezifi-

sche Auflagen für ArbeitgeberInnen und relativ strenge Instrumente gegen Verstöße in verschiedenen Gesetzen festgelegt. So wurden Verpflichtungen bei Anstellungsverfahren, bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen und Rehabilitationsprozessen von erkrankten Mitarbeitern formuliert.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 63

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Arbeit und Soziales: Ombudsstellen für den öffentlichen Beschäftigungssektor

Zur Abstellung von Missbrauch bei Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II und zur Vertretung der Interessen der dort Beschäftigten werden unabhängige Ombudsstellen mit den nötigen Befugnissen eingerichtet.

Begründung:

Seit Anfang 2005 konzentrieren sich öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen weitgehend auf das Instrument des sog. Ein-Euro-Jobs. Ziel dieser Maßnahmen soll sein, die Arbeitsbereitschaft von Langzeiterwerbslosen zu prüfen und sie an einen geregelten Lebensrhythmus und die Übernahme von Verantwortung heranzuführen. Träger der Maßnahmen sind private, teils gemeinnützige Organisationen, die für jeden von ihnen Betreuten von der Bundesagentur für Arbeit einen Pauschalbetrag erhalten. Einen Teil dieses Betrags geben sie als Entschädigung für den durch die Tätigkeit entstehenden Mehraufwand an die Beschäftigten weiter. Da viele Träger nicht über genügend Beschäftigungsmöglichkeiten in eigenen Projekten verfügen, vermitteln sie den von ihnen Betreuten Beschäftigung bei externen Kooperationspartnern. In vielen Fällen übernehmen sie dort Tätigkeiten, für die aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine regulären, tariflich bezahlten Stellen eingerichtet werden können.

Damit durch diese Form der Beschäftigung keine regulären Arbeitskräfte verdrängt werden, ist im SGB II festgelegt, dass ausschließlich Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen, die im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sind, d. h. ohne die Beschäftigungsmaßnahmen nicht durchgeführt würden. Gerade im gemeinnützigen Bereich wird gerne von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegen Aufwandsentschädigung Beschäftigte im regulären Geschäftsbetrieb für Aufgaben einzusetzen, für die anderweitig keine Stelle zu finanzieren wäre. Während solche Tätigkeiten aufgrund der damit verbundenen Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten für die Beschäftigten sehr befriedigend sein können und, da sie ansonsten nicht finanzierbar wären, das Kriterium der Zusätzlichkeit durchaus erfüllen, wird immer wieder von Tätigkeiten berichtet, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie in Konkurrenz zu regulären Anstellungen stehen. Insbesondere im Bereich der kommunalen Grünpflege, der Kindererziehung, Kinder- und Jugendarbeit und sogar im schulischen Bereich werden Stellen abgebaut oder nicht neu geschaffen, deren Aufgaben

von TeilnehmerInnen an Beschäftigungsmaßnahmen übernommen werden. Auf diese Weise entlasten sich kommunale Einrichtungen auf Kosten der Bundesagentur von Personalkosten, während die Beschäftigten statt auf auskömmlichen Stellen auf dem Niveau des Existenzminimums und ohne elementare Arbeitnehmerrechte arbeiten müssen.

Weder von den Einsatzstellen, noch von den Kommunen und erst recht nicht von den TeilnehmerInnen, die meist auf die Mehraufwandsentschädigung als zusätzliches Einkommen angewiesen sind, kann erwartet werden, dass sie wirkungsvoll gegen diesen Missbrauch vorgehen. Wir schlagen daher die Einrichtung von Ombudsstellen auf kommunaler und auf Bundesebene vor, die Hinweisen auf Missbrauch von Beschäftigungsmaßnahmen nachgehen und mit den nötigen Befugnissen ausgestattet sind, diesen Missbrauch abzustellen. Weiterhin sollen diese Stellen TeilnehmerInnen bei Problemen mit ihren BeschäftigungsträgerInnen oder BetreuerInnen als Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Wegen der starken Abhängigkeit der TeilnehmerInnen von den genannten Stellen müssen sie die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf auch anonym an die Ombudsstellen zu wenden.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 64

Antragsteller: Unterbezirk Werra-Meißner

Stärkung der Position des Bundeskartellamtes

Die Bundestagsfraktion und die Bundesminister der SPD werden aufgefordert, das Bundeskartellamt zu einem wirkungsvollen Werkzeug gegen Kartell- und Monopolbildung zu machen. Dazu gehört besonders die Abschaffung bzw. Modifizierung der „Ministererlaubnis“.

Beschluss:

Überweisung an:
SPD-Parteivorstand

Antrag W 65

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

UN-Konvention gegen Korruption

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die UN-Konvention gegen Korruption schnellstmöglich zu unterzeichnen.

Begründung:

Durch Korruption wird der Volkswirtschaft großer Schaden zugefügt: Neben der Bedrohung von Firmen in ihrem Bestand wird auch die Existenz von Arbeitsplätzen bedroht. Daneben zersetzt die Korruption die Werte einer Gesellschaft und die Ideale des Rechtsstaates, was zu einer zunehmenden Erosion führen kann. Gegen diese Gefahr und damit gegen die dahinter stehenden kriminellen Elemente muss der Rechtsstaat vorgehen. Dass die Gefahr von einem Nationalstaat bewältigt werden kann, dürfte eine Illusion sein. Deshalb ist die UN-Initiative gegen Korruption, die in der Konvention gegen Korruption mündete, zu begrüßen. Umso unverständlicher ist es, dass die Bundesrepublik Deutschland seit 2003 diese Konvention nicht ratifiziert hat, während bereits dreißig andere Staaten dies getan haben. Da die Bundesregierung gerade in den letzten Wochen über Maßnahmen für einen verstärkten Kampf gegen Korruption nachdenkt, wäre die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption ein erster Schritt. Gerade weil sich die Bundesrepublik Deutschland für den Entwurf der Konvention in besonderem Maße eingesetzt hat, dürfte die Erledigung der für eine Ratifizierung erforderlichen Vorarbeiten nach nunmehr vier Jahren abgeschlossen bzw. der Abschluss ohne große Verzögerung möglich sein.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 66

Antragsteller: Landesverband Berlin

SPD-Bundestagsabgeordnete, stimmt mit „Nein“ zum Lissabon-Vertrag!

Die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD (AfA) lehnt den Lissabon-Vertrag ab und fordert die Bundestagsabgeordneten der SPD auf, diesem Vertrag im Bundestag nicht zu zustimmen.

Begründung:

Der Lissabon-Vertrag übernimmt bis auf wenige Ausnahmen im Wesentlichen den ursprünglichen „Verfassungs-“ Entwurf, der an dem Nein des französischen, wie des holländischen Volks gescheitert war. Dieser Vertrag schreibt die antisoziale und antidemokratische Politik des Maastrichter Vertrages und des Stabilitätspaktes, sowie der EU-Richtlinien, fest. Die supranationalen Institutionen werden durch den Vertrag gestärkt und gegenüber dem „Verfassungs-“ Entwurf noch verschärft. Die Tatsache, dass die Union zukünftig Rechtspersönlichkeit besitzt, gibt ihr im Klartext die Befugnis, internationale Verträge über die Köpfe der Nationalstaaten hinweg abzuschließen.

Der Lissabon-Vertrag übernimmt den Artikel über den Binnenmarkt, in dessen Namen alle EU-Richtlinien für die Privatisierung der Öffentlichen Dienste (Bahn, wie auch der Post, Telekommunikation, Strom, Gas) erlassen und in allen europäischen

Ländern umgesetzt werden. Die Verpflichtung auf den „unverfälschten Wettbewerb“ stellt insgesamt die Öffentliche Daseinsvorsorge, den einheitlichen Sozialstaat, den einheitlichen „demokratischen und sozialen Rechts- und Bundesstaat“ in Frage. Der Artikel über das Verbot staatlicher Beihilfen untersagt alle Subventionen für Öffentliche Dienste oder Betriebe und verbietet jede (Wieder-) Verstaatlichung kommunaler Betriebe, wie der Entsorgung, wofür sich Kommunen nach den Erfahrungen mit der Privatisierung entscheiden.

Neben der noch verschärften Verpflichtung auf die Haushaltskonsolidierungspolitik, in deren Namen alle Regierungen zu einer grausamen Sparpolitik gezwungen werden, wird mit dem geänderten Artikel 87 im neuen Vertrag der Regierung die Möglichkeit gegeben, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags die „staatlichen Beihilfen“ im Rahmen des „Solidarpakts“ für die ostdeutschen Länder und Berlin einzustellen. Das wird die Haushalte dieser Länder noch mehr ausbluten und den sozialen Kahlschlag verschärfen. In den Artikeln zur Beschäftigungspolitik wird die Offensive der EU-Kommission zur Deregulierung des Arbeitsrechts und der Tarifverträge weiter fortgesetzt.

„Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik...“ D.h., wäre der Vertrag bei Beginn des Irak-Kriegs schon in Kraft gewesen, hätte es keine alleinige souveräne Entscheidung des deutschen Volkes und seiner SPD - geführten Regierung für ein Nein zu diesem Feldzug von Bush geben können! Außerdem wird von den Mitgliedstaaten eine weitere militärische Aufrüstung verlangt, was mit weiterem sozialem Abbau bezahlt werden muss.

Der Lissabon-Vertrag hebt mit der Festschreibung des Vorrangs des EU-Rechts die nationalen Verfassungen wie das deutsche Grundgesetz aus und negiert damit die Souveränität der Völker und Nationen.

Beschluss:
Annahme

Antrag W 67

Antragsteller: Kreisverband Stuttgart

Behinderung von Betriebsratswahl, Betriebsratsarbeit und der Arbeit der Gewerkschaften in den Betrieben ist kein Kavaliersdelikt!!!

Die AfA Landesdelegiertenkonferenz fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, die Strafen für die Behinderung der Betriebsratswahlen, der Betriebsratsarbeit und der Arbeit der Gewerkschaften in den Betrieben und Unternehmen deutlich zu verschärfen.

Gleichzeitig müssen die Möglichkeiten der Strafverfolgung gem. § 119 (2) BetrVG erweitert werden. Hierzu ist bei den zuständigen Arbeitsministerien oder deren nachgeordneten Behörden eine Zuständigkeit für die Stellung von Strafanträgen zu schaffen.

Im Rahmen des § 20 BetrVG ist bei den zuständigen Arbeitsministerien oder deren nachgeordneten Behörden eine Zuständigkeit für die Überwachung eingeleiteter Betriebsratswahlen zu schaffen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag W 68

Antragsteller: Landesverband Rheinland-Pfalz

Betriebliche Mitbestimmung

Die betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte sind umfangreicher zu gestalten.

Insbesondere in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind weitgehende Mitbestimmungsrechte zu verankern. Den Betriebsräten sind umfangreiche Mitbestimmungsrechte (auch Initiativrechte analog der Regelung des BetrVG § 87) in folgenden Angelegenheiten zu gewähren:

1. In wirtschaftlichen Angelegenheiten
2. Bei Einstellungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen, Versetzungen
3. Bei Betriebsänderungen
4. Bei der Personalplanung
5. bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen, Arbeitsverfahren,
6. In allen Fragen der beruflichen Bildung auch bezüglich der Anzahl der Ausbildungsplätze
7. Generell in sozialen Angelegenheiten z.B. auch dort wo es um die Errichtung oder Schließung von Sozialeinrichtungen geht oder nur einzelne Beschäftigte betroffen sind.

Begründung:

Die bisherigen Mitbestimmungsrechte haben einen rein defensiven Charakter. In für die abhängig Beschäftigten wesentlichen und folgenschweren Angelegenheiten gibt es keine Mitbestimmungsrechte.

Teilweise laufen Beteiligungsrechte des Betriebsrats ins Leere, da mit einer Unterrichtung, Beratung, Mitsprache die Pflicht des Unternehmers endet und teilweise der Betriebsrat Maßnahmen des Unternehmers, wie z.B. nach § 90 BetrVG, selbst bei Nichtgewährung dieser Minimalrechte und negativer Auswirkungen auf die Beschäftigten nicht verhindern kann.

Vielfach werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, die im Widerspruch zum „Wohl des Betriebes“ stehen. Mannesmann, Nokia sind nur die zwei Beispiele von vielen.

Vielfach werden Betriebe, Betriebsteile stillgelegt oder ausgelagert, trotz beweisträchtiger Gegenrechnungen, die Betriebsräte, Gewerkschaften, Wirtschaftsinstitute in entsprechenden Unternehmen oder Betrieben vorlegen.

Vorschläge von Beschäftigten zu Kosteneinsparungen außerhalb des Personalbereiches verschwinden in den Schubladen.

Die genannten Beispiele widersprechen dem „Wohl des Betriebes“ sie zeigen nur die Spitze des Eisbergs. Sie widersprechen selbst bürgerlichen Ökonomen wie Adam Smith, die den Wert der Arbeit anerkennend würdigen, sie widersprechen einem modernen Staatswesen, dass auf die menschliche Arbeitskraft angewiesen ist, ja sich erst durch menschliche Arbeitskraft zu einem solchen entwickeln konnte.

Die fehlende betriebliche Mitbestimmung verweist auf ein defizitäres Demokratieverständnis schlechthin.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

SPD-Parteivorstand

Antrag W 69

Antragsteller: Landesverband Rheinland-Pfalz

Arbeitszeiten für ArbeitnehmerInnen mit Kindern

Die AfA-Bundeskonferenz fordert den SPD-Bundesvorstand auf, beim Gesetzgeber sich dafür einzusetzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ArbeitnehmerInnen zu schaffen, damit diese die Möglichkeit haben, ihre Kinder an einer Betreuungsmöglichkeit (KiTa, Kindergarten usw.) teilnehmen zu lassen und im Anschluss daran ihrer beruflichen Beschäftigung nachzugehen.

Beschluss:

Annahme

Antrag W 70

Antragsteller: Landesverband Rheinland-Pfalz

Verbesserung der Berufsbildungsförderung für ältere ArbeitnehmerInnen

Die AfA-Bundeskonferenz fordert den SPD-Bundesvorstand auf, sich beim Gesetzgeber dafür einzusetzen, die Berufs(aus)bildungsförderung auch auf ältere ArbeitnehmerInnen auszuweiten. Hierzu könnten beispielsweise die Altersbeschränkungen des BAFöG aufgehoben oder die Regelungen des sog. Handwerker-BAFöG's erweitert werden.

Beschluss:

Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag W 71

Antragsteller: Landesverband Rheinland-Pfalz

Keine weitere Erhöhung der wöchentlichen Regelarbeitszeiten

Der SPD-Bundesvorstand wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass die wöchentliche Regelarbeitszeit nicht weiter erhöht wird. Weiterhin fordert die AfA-Bundeskonzferenz das Arbeitszeitgesetz auf max. 48 Std./Woche anzupassen.

Begründung:

Seit der Durchsetzung der tariflich geregelten 35/39 Std. Woche hat sich in der Arbeitszeitfrage eine deutliche Veränderung in der gesellschaftlichen Entwicklung vollzogen. Nach einem jahrzehntelangen kontinuierlichen Abwärtstrend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit pro Arbeitnehmer, steigt die Wochenarbeitszeit in einzelnen Betrieben und Verwaltungen seit Jahren wieder an.

Dieser Anstieg der wöchentlichen Arbeitszeit steht insbesondere im Zusammenhang mit den vielen Ausnahmeregelungen, die von den Arbeitgebern vorgenommen werden.

Angesichts einer Zahl von 4 Mio. Arbeitslosen und einer großen Anzahl von fehlenden Arbeitsplätzen kann nicht länger hingenommen werden, dass die wöchentliche Arbeitszeit immer weiter heraufgesetzt wird.

Der AfA-Bundesvorstand wird daher aufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Stabilisierung der wöchentlichen Regelarbeitszeit führt.

Darüber hinaus sollte das Thema „Arbeitszeit“ wieder in den Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung gerückt werden und ein Bestandteil der tariflichen Auseinandersetzung bleiben.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand

Antrag W 72

Antragsteller: Landesverband Saar

Gleichstellung

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Ministerinnen und die -Minister der Bundesregierung werden aufgefordert sich im Rahmen der Großen Koalition für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann einzusetzen. Ein Instrument dafür ist ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft.

Begründung:

In einem solchen Gesetz sind Grundlagen zu formulieren, die einer direkten und mittelbaren Diskriminierung von Frauen entgegenwirken kann. Trotz grundgesetzlich verankerter Rechte ist die tatsächliche Gleichstellung in vielen Bereichen noch nicht erreicht. Darüber hinaus ist eine Aufforderung an die Tarifvertragsparteien diskriminierungsfreie Tarifverträge abzuschließen eine Möglichkeit den Grundsatz „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ umzusetzen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Initiativantrag IW 8

Antragsteller: AfA Baden-Württemberg

Zu den Artikeln 56 und 48 des EU-Vertrags

Die AfA-Bundeskonferenz fordert als Konsequenzen aus der unkontrollierten und unkontrollierbaren Finanzspekulationen die ganze Volkswirtschaften ins Trudeln bringen, die SPD-Minister in der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion auf, die Artikel 56 (freier Kapitalverkehr) und 48 (Niederlassungsfreiheit) des EU-Vertrags von Lissabon zu streichen. Das bedeutet, dass neue Verhandlungen auf EU-Ebene darüber stattfinden müssen, wie der freie Kapitalverkehr und die Niederlassung im europäischen Binnenmarkt zu regeln sind. Dies darf auf keinen Fall gegen Grundrechte oder den Schutz von Arbeitnehmern vor unlauterem Wettbewerb verstoßen. Sollte dem nicht stattgegeben werden ist der Vertrag in der jetzigen Form abzulehnen.

Begründung:

Seit zwei Jahrzehnten bedrohen die sich immer mehr entfesselnden Finanzmärkte ganze Volkswirtschaften. Die Leidtragenden sind die Arbeitnehmer, die, um höhere Kapitalrenditen zu erzielen, täglich einem höheren Arbeitsdruck, niederen Löhnen und Entlassungen ausgesetzt sind. Die Arbeitnehmer und die Ärmsten zahlen die Zeche für gewissenlose Spekulationen und den Börsenverlusten. Eine Finanzkrise löst seit zwanzig Jahren die andere ab: der Börsenkrach von 1987, die Immobilienkrise 1990 in den USA, Japan und Europa, 1994 der Absturz der US-Staatsanleihen, die weltweite Krise 1998 der Finanzmärkte, 2000-2002 platzt die Internetkrise und seit 2007 die immer noch andauernde und sich ausweitende US-Immobilienkrise.

Diese ständig wiederkehrenden Finanzkrisen verdeutlichen, welche Auswirkungen die keinen Einschränkungen mehr unterliegende Deregulierung der Finanzmärkte auf ganze Volkswirtschaften hat. Illiquiden Banken – Beispiel: IKB– wird mit öffentlichen Geldern unter die Arme gegriffen, Landesbanken – Beispiel: Westdeutsche Landesbank, Sachsen Bank, Bayerische Landesbank – verbuchen zu Lasten ihrer Bundesländer und der Kommunen bzw. Landkreise Milliardenverluste, für die die Steuerzahler und die in den Banken Beschäftigten letztendlich gerade zu stehen haben. Das schmälert auch die Investitionsmöglichkeiten der betroffenen Länder und Gewährsträger der Kreissparkassen.

Deshalb ist der Artikel 56 des EU-Vertrags zu streichen, denn dieser ermöglicht den ungehinderten Kapitaltransfer und untersagt jedwede Beschränkung des Kapitalflusses. Die Niederlassungsfreiheit des Artikels 48 des EU-Vertrags versetzt das Finanzkapital in die Lage, sich überall dort niederzulassen, wo die besten Bedingungen geboten werden.

Beschluss:
Annahme

Initiativantrag IW 9

Antragsteller: AfA Bayern

Mehr Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären durch
Änderung des Tarifvertragsgesetzes § 5 - Allgemeinverbindlichkeit - Abs. 1, Ziffer 1.

Die SPD-Bundestagsfraktion möge sich für eine Änderung des Tarifvertragsgesetzes einsetzen, um zu erreichen, dass mehr Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TVG kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigten und...

Diese Regelung soll auf „...nicht weniger als 25 vom Hundert“ geändert werden.

Begründung:

Die 50-v.-H.-Hürde wird in vielen Tarifbereichen nicht mehr erfüllt. Arbeitgeber flüchten aus den Arbeitgeberverbänden oder treten nicht mehr ein bzw. treten nur in Arbeitgeberverbände die beraten und unterstützen aber nicht in die Tarifbindung ein.

Im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH (*die niedersächsische Vorschrift des dortigen Vergabegesetzes für die Baubranche widerspricht europäischem Recht, weil der vom Land verlangte Bautariflohn nicht für allgemeinverbindlich erklärt*

worden war) aber auch im Hinblick auf die Forderung der arbeitsmarktpolitischen Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, Andrea Nahles, bei der Reform des Vergaberechts in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Tariftreue festzuschreiben, ist es erforderlich das Tarifvertragsgesetz so zu ändern, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen nicht an unrealistischen Hürden scheitert.

In vielen Branchen ist unstrittig, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Das Erfordernis, dass wenigstens 50 v.H. der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer bei den tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind, lässt aber das öffentliche Interesse derzeit ins Leere laufen.

Gerade in Branchen mit vielen prekären Arbeitsverhältnissen und/oder wo viele ausländische Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, ist der Schutz der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wichtig, wie die Regelung eines fairen Wettbewerbs.

Beschluss:

Material zu IL 1

Initiativantrag IW 10

Antragsteller: Landesverband Berlin

Die Postbank erhalten

Der AfA Bundeskongress spricht sich gegen den Verkauf der Postbank aus und fordert die Sozialdemokratischen Mitglieder des Aufsichtsrats - hier besonders den stellvertretenden AR-Vorsitzenden Michael Sommer - auf, sich dem Votum der Arbeitnehmervertreter gegen den Verkauf anzuschließen. Der Bundesfinanzminister wird aufgefordert, seinen Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass keine Entscheidungen gegen die Interessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen werden. Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, dies durch parlamentarische Initiativen und Entscheidungen zu unterstützen.

Begründung: Die Pläne des Hauptanteilseigners Deutsche Post AG für den Verkauf der Postbank zur Konsolidierung des deutschen Bankgewerbes werden immer konkreter. Die Vertreter der Arbeitnehmer und die Betriebsräte haben sich gegen diese Pläne ausgesprochen. Bei einem Verkauf gäbe es nur einen Verlierer, die Beschäftigten. Ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze wäre in Gefahr, Standortschließungen seien zu befürchten und berechnete Interessen der ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer würden nicht gewahrt. Die Postbank ist ein solides und gesundes Unternehmen, das durch die Leistung der Beschäftigten mit einem Gewinn von über einer Milliarde Euro vor Steuern nicht unerheblich zum Gewinn der Deutschen Post AG beiträgt. Der Genosse Peer Steinbrück, der über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu 30 % Anteilseigner der Deutschen Post AG ist, muss sich seiner Verantwortung gegenüber der Beschäftigten stellen.

Beschluss:
Annahme

Initiativantrag IW 11

Antragsteller: Landesverband Berlin

Für die Übernahme des Tarifergebnisses des öffentlichen Dienstes

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für eine umgehende zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Bundes, eingeschlossen die bei den Nachfolgeunternehmen der früheren Bundespost und der Bundesbahn beschäftigten Beamtinnen und Beamten, einzusetzen und die notwendigen parlamentarischen Schritte einzuleiten.

Begründung

Die Beamtinnen und Beamten des Bundes sind seit Jahren von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Die letzte Besoldungserhöhung erfolgte im Jahre 2003. Dagegen wurden die Bezüge in den letzten Jahren in nicht unerheblichem Maße durch die Streichung bzw. Kürzung der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes vermindert. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen haben diese Maßnahmen bei den Betroffenen zu ernsthaften finanziellen Problemen geführt. In ungünstigen Fällen kann es sogar dazu kommen, dass ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach ALG 11 beantragt werden muss. Der Staat als Arbeitgeber kommt seiner Pflicht zu einer angemessenen Besoldung nicht nach. Die Beamtinnen und Beamten haben einen erheblichen Anteil an der Konsolidierung des Bundeshaushalts geleistet. Jetzt muss aber, wie es auch die Gewerkschaft ver.di fordert, der vereinbarte Tarifabschluss für den öD unverzüglich und ohne Abstriche auch auf diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übertragen werden.

Beschluss:
Annahme

Initiativantrag IW 12

Antragsteller: Landesverband Berlin

Der SPD Bundesparteitag möge beschließen.

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung setzen sich für eine Änderung der Insolvenzordnung ein, die zukünftig eine Anfechtung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren ausschließt.

Begründung:

Nach der Insolvenzordnung vom 1. 1. 1999 sind Lohn- und Gehaltsansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht mehr vor der Anfechtung geschützt, weil sie nunmehr normalen Gläubigerforderungen im Insolvenzverfahren entsprechen. Demnach lässt die Interpretation des §-130 der Insolvenzordnung zu, dass bereits an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überwiesene Löhne und Gehälter der letzten drei Monate vor der Pleite zurückgefordert werden können, sofern Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit des Betriebes bestand. Nach Einschätzung des Bundesgerichtshofes ist die Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder Löhne / Gehälter über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nach Fälligkeit für die beteiligten Verkehrskreise ein hinreichender Anhaltspunkt, dass die Nichtzahlung auf einen objektiven Mangel an Geldmitteln beruht und deshalb eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. In der Praxis führt das zu absurden Fällen, in denen gegenüber von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für bereits geleistete und bezahlte Arbeit wegen bestimmter betrieblicher Fehlentwicklungen im Nachhinein im Insolvenzverfahren Rückforderungen erhoben werden. Das heißt, die abhängig Beschäftigten werden dafür bestraft, wenn sie versucht haben mit ihrer Arbeitskraft einen Beitrag zur Rettung des Unternehmens zu leisten. Stattdessen müssen sie nach geltendem Recht beachten, rechtzeitig den Griffel fallen zu lassen", damit ihnen nicht, später gegebenenfalls eine "ungeahnte Rückforderung" auf die Füße fällt. Das entspricht nicht der Lebenswirklichkeit und muss geändert werden. Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss im Insolvenzverfahren unantastbar sein.

Beschluss:

Überweisung an den AfA-Bundesvorstand

Initiativantrag IW 13

Antragsteller: AfA Oberfranken

Resolution

Für den freien Sonntag

Der Sonntag ist kein Tag wie jeder andere. Der Sonntag ist eine frühe soziale Errungenschaft: Ein Tag der Ruhe, der Gemeinschaft, der Befreiung von Sachzwängen, Fremdbestimmung und Zeitdruck.

Das Grundgesetz schützt den freien Sonntag

Der Artikel 40 des GG schützt die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Ruhe.

Schleichende Aushöhlung des GG

Seit Jahren vollzieht sich eine schleichende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagschutzes. Durch die Novellierung des Arbeitszeitrechts im Jahr 1994 wurden die Möglichkeiten zur Sonntagsarbeit in Produktion, Handel und Dienstleistung erheblich

erweitert. Seit der Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes und des Ladenschlussgesetzes dürfen Bäcker am Sonntag drei Stunden backen und verkaufen. Seit 1.1. 1999 enthält das Arbeitszeitgesetz eine entsprechende Regelung, dass Banken an sämtlichen Feiertagen (ohne 25.12. u. 1.1.) Beratungsgespräche durchführen dürfen. In den letzten Jahren haben verkaufsoffene Sonntage inflationsartig zugenommen. Es verstärkt sich die Tendenz reinwerktägliche Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich zuzulassen. Einige Bundesländer haben angekündigt, dass die Geschäfte an Sonntagen grundsätzlich öffnen dürfen. Fazit: Damit wird der Sonntag zu einem Tag wie jeder andere. Der Sonntag als soziale Errungenschaft wird rein wirtschaftlichen Interessen geopfert.

Ein gemeinsamer Ruhetag ist wichtig

Der Sonntag befreit den Menschen von einer rein ökonomisch orientierten Lebensweise. An diesem Tag steht nicht im Vordergrund, was ein Mensch leistet oder sich leisten kann. Vielmehr geht es um das, was jeder zum Leben für sich und in der Gemeinschaft benötigt.

Wir wollen der Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes ein Ende setzen.

Alle AfA-Gliederungen sind aufgefordert, für diese Grundposition einzutreten.

Beschluss:
Annahme

Initiativantrag IW 14

Antragsteller: Landesverband Nordrhein-Westfalen

Für die Respektierung der IAO-Übereinkommen 87 und 98 - uneingeschränkte Verteidigung des Streikrechts

Die AfA spricht sich aus für das uneingeschränkte Recht auf den freien Zusammenschluss in Gewerkschaften. Dieses Recht schließt das uneingeschränkte Streikrecht, das jedem Beschäftigten zusteht, ein, unabhängig davon, ob er Arbeiter, Angestellter oder Beamter ist.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird deshalb aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der nun über 50 Jahre währende Verstoß gegen die Übereinkommen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, der die Praxis gegenüber Beamten in Deutschland bestimmt, umgehend aufgehoben wird- Allen Beamten steht das Streikrecht zu! Alte gesetzlich dagegen gerichteten Vorgaben sind aufzuheben.

Begründung:

Der Tarifkampf im öffentlichen Dienst führt es aller Welt vor Augen: Beamte haben in Deutschland kein Streikrecht. Das Streikrecht ist in Deutschland zwar durch Artikel 9 (3) des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt, dennoch ist die Praxis ge-

genüber den Beamten von der Verweigerung elementarer gewerkschaftlicher Rechte bestimmt. Den Lehrerinnen und Lehrern mit Beamtenstatus wird weiterhin das Recht auf Tarifverhandlungen verweigert. Daran hat sich trotz der wiederholten Kritik der IAO an diesem Verstoß gegen Übereinkommen 98 nichts geändert. (...) Die Arbeitnehmerrechte werden hauptsächlich dadurch eingeschränkt, dass allen Beamten im öffentlichen Dienst, einschließlich der Lehrkräfte, das Streikrecht verweigert wird. (...) Die IAO hat die Bundesregierung seit 1959 wiederholt daran erinnert, dass sich diese Beschränkung nicht im Einklang mit Übereinkommen 87 befindet und sie daher aufgefordert, ihre Gesetzgebung zu ändern (-) Anzumerken ist, dass die Mehrzahl der Beamten- und berufsständischen Organisationen im Gegensatz zu den Gewerkschaften im öffentlichen Dienst das Streikrecht für Beamte immer noch ablehnen. (Aus dem Jahresbericht des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) über die Verletzung von Gewerkschaftsrechten, 2006)

Die Verweigerung der grundlegenden Gewerkschaftsrechte für die Beamten verstößt gegen die IAO-Übereinkommen 97 (Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948, von Deutschland am 20.3.57 ratifiziert) und 98 (Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949, von Deutschland am 8.6.56 ratifiziert).

Beschluss:

Überweisung an AfA-Bundesvorstand

Initiativentschließung

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand und LV Bayern

Solidarität mit den Postbeschäftigten

Die Tarifverhandlungen zwischen der Gewerkschaft ver.di und der Deutschen Post AG sind gescheitert. Trotz der guten wirtschaftlichen Situation der Post AG, die von den Beschäftigten erarbeitet wurden, wird den Postbeschäftigten eine angemessene Lohnerhöhung verweigert. Nach dem Motto "Wir kriegen den Hals nicht voll" will der Vorstand sogar den Kündigungsschutz ersatzlos wegfallen lassen und die Arbeitszeit der Beschäftigten erhöhen. Für die - überwiegend weiblichen - Teilzeitbeschäftigten bedeutet dies eine unmittelbare Einkommenskürzung.

Für die Beamtinnen und Beamten wurde die Arbeitszeit bereits einseitig ab April 2008 verlängert. Das gefährdet nach Angaben von ver.di ca. 5.000 Arbeitsplätze.

Der AfA Bundeskongress verurteilt die beschäftigungsfeindliche Haltung des Postvorstandes. ver.di kritisiert zu Recht das Ansinnen des Vorstandes, die soziale Sicherung der oft langjährigen Beschäftigten zu gefährden und die Absicht, die Arbeits- und Einkommensbedingungen der Postler zu verschlechtern als "unmäßig".

Der AfA Bundeskongress fordert die Verantwortlichen der Post AG auf, zu einem wertschätzenden Umgang mit den Beschäftigten zurückzukehren und ein einigungsfähiges Angebot vorzulegen.

Die politisch Verantwortlichen - insbesondere der Bund als Anteilseigner - sollen ihren Einfluss diesbezüglich geltend machen. Die Beschäftigten dürfen nicht noch mehr zu Opfern der Privatisierung werden.

Der AfA-Bundeskongress erwartet:

- Ein Tarifangebot auf der Grundlage der ver.di Forderungen für eine angemessene Entgelterhöhung für die sowieso gering verdienenden Postier
- Verlängerung des Kündigungsschutzes
- Keine Verlängerung der Arbeitszeit und Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung bei den Beamtinnen und Beamten
- Gleichzeitig sind die bisherigen und erfolgreichen Bemühungen zum Schutz sozial gesicherter Arbeitsplätze durch Dumpinglöhne weiter zu verfolgen.

Der Postvorstand trägt die Verantwortung für die jetzt notwendigen Streikmaßnahmen. Die AfA steht dabei solidarisch an der Seite der Postlerinnen und Postler.

Beschluss:

Annahme

Antrag S 4

Antragsteller: Kreisverband Saarlouis

Rente mit 67 - Beitragsjahre

Die SPD-Minister, die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Abgeordneten werden aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, dass die an die 45 Beitragsjahre gekoppelte abschlagsfreie Rente auch für Personen gilt, deren Kind(er) vor 1998 geboren wurden und in folgenden Punkten weiter zu ändern:

- Eltern, die wegen der Erziehung eines Kindes kein Einkommen durch Beschäftigung haben, sollen pro Kind 3 Beitragsjahre angerechnet bekommen.
- Personen, die Angehörige pflegen, sollen in dieser Zeit die Beitragsjahre anerkannt bekommen, wenn sie kein Einkommen durch Beschäftigung haben.
- Die Krankheits-, Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie Zeiten von Arbeitslosigkeit werden ab 2012 mit einbezogen.

Begründung:

Im neuen Rentengesetz sollen Arbeitnehmer nur dann mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können, wenn sie mindestens 45 Beitragsjahre haben.

Dabei haben es insbesondere Frauen schwer, diese 45 Beitragsjahre zu erreichen.

Aber auch Personen, die durch persönliches Leid in ihrer Familie betroffen sind.

Beispiele:

Ein/e Vater/Mutter hat 2 Kinder und in der Zeit der Erziehung keine Beschäftigung. Er/Sie soll 2 mal 3 Beitragsjahre erstattet bekommen. Sie könnte also schon mit 39 Beitragsjahren mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Eine Person betreut 2,5 Jahre ihre bettlägerige Mutter und kann in dieser Zeit keiner Beschäftigung nachgehen. Sie soll die 2,5 Beitragsjahre erstattet bekommen. Sie könnte also schon mit 42,5 Beitragsjahren mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Ein/e Vater/Mutter hat 6 Kinder und in der Zeit der Erziehung keine Beschäftigung. Er/Sie soll 6 mal 3 Beitragsjahre erstattet bekommen. Er/ Sie könnte also schon mit 27 Beitragsjahren mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Dabei ist zu bedenken, dass diese Personen in dieser Zeit keine Rentenansprüche erlangt haben und die Rente dadurch sowieso entsprechend niedrig ausfällt.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

Antrag S 6

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Aktive Teilnahme der AfA am Netzwerk für eine gerechte Rente

Die AfA in der SPD beteiligt sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aktiv am „Netzwerk für eine gerechte Rente“, gegründet von DGB, Sozialverbänden, sozialen Einrichtungen und Initiativen.

Dabei sollen vor allem folgende Ziele unterstützt werden

- Abschaffung des Nachholfaktors in der Rentenformel
- Geleistete Rentenbeiträge müssen zu einer Rente über dem Niveau der Grundsicherung führen.
- Inflationsausgleich für Renten aufgrund der Produktivitätsentwicklung
- Rückführung der Riesterlücke und der Aushöhlung des Umlageverfahrens in der Altersvorsorge
- Eine Umstellung der Arbeitgeberbeiträge für eine stärkere Beteiligung kapitalintensiver Unternehmen am Beitragsaufkommen (z.B. Wertschöpfungsabgabe).
- Vorzeitiger abschlagsfreier Übergang in die Rente nach 40 Jahren Beitragszahlung.
- Stärkere finanzielle Heranziehung der Arbeitgeber für von ihnen zu verantwortende vorzeitige Verrentung inklusive vorausgehender Arbeitslosigkeit, um einen abschlagsfreien Übergang für die betroffenen Arbeitnehmer zu ermöglichen.
- Perspektive ist eine alle Erwerbstätigen umfassende, solidarische, paritätisch finanzierte, gesetzliche Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren (= Erwerbstätigenversicherung) ohne Beitragsbemessungsgrenze.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

Antrag S 7

Antragsteller: Kreisverband Saarlouis

Die Altersrente für Schwerbehinderte Menschen muss unangetastet bleiben

Die Delegierten der AfA-Landeskonferenz fordern die Bundesregierung auf, die geplanten Leistungskürzungen zu Lasten schwerbehinderter Menschen, insbesondere

- die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung für Schwerbehinderte, die Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten sowie die so genannte modifizierte Schutzklausel, mit der der Nachholfaktor eingeführt werden soll
- die geplante Anhebung der abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahren (§§ 37, 236a SGB VI-E) und ihrer abschlagsbehafteten vorzeitigen Inanspruchnahme von 60 auf 62 Jahren (§§ 236a, 77 SGB VI-E) aufzuheben.

Begründung:

Die Landeskonferenz der AfA Saar lehnt den Entwurf für RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Entschiedenheit ab.

Ein weiterer Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit für Schwerbehinderte und ein deutlich höheres Risiko der Vorruhestands- und Altersarmut wäre die Folgen. Um die Langzeitarbeitslosigkeit zu überbrücken, würden viele Schwerbehinderte in die ihnen verbliebenen Frühverrentungsmöglichkeiten gedrängt und müssten lebenslange Abschläge von bis zu 10,8 Prozent in Kauf nehmen. Die Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte ist in diesen Fällen nichts anderes als eine weitere Rentenkürzung. Die Anhebung der Altersgrenzen für Schwerbehinderte hätte darüber hinaus eine weitere Spreizung der Alterseinkommen zur Folge.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen muss unangetastet bleiben

Die geplante Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird nachdrücklich abgelehnt. Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht. Mit der Anhebung würden diejenigen bestraft, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung häufig eine überdurchschnittliche Energieleistung und erhebliche Anstrengung erbringen müssen, um die Anforderungen des Erwerbslebens zu bewältigen.

Die AfA-Landeskonferenz fordert die Bundesregierung auf, die Pläne für diese Leistungskürzungen zu Lasten schwerbehinderter Menschen aufzugeben.

Die beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen erlauben die geplante Anhebung der Altergrenze bei der Rente für schwerbehinderte Menschen nicht. Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder werden in die Frühverrentung gedrängt. Auch hier würde die geplante Anhebung der Altersgrenzen zu einem erheblichen Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen führen. Die vielfältigen und aner kennenswerten Bemühungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen würden konterkariert.

Ferner haben die Betroffenen – wie der Eintritt einer Erwerbsminderung – keinen Einfluss auf den Eintritt einer Schwerbehinderung. Mit der Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen würde eine wichtige Kompensationsleistung für behinderungsbedingte Nachteile verwässert. Gerade diejenigen Versicherten würden bestraft, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung häufig eine überdurchschnittliche Energieleistung und erhebliche Anstrengungen erbringen müssen, um die Anforderungen eines langen Erwerbslebens zu bewältigen.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

Antrag S 12

Antragsteller: Landesverband Berlin

Erworbene Altersbezüge sichern

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, durch entsprechende Gesetzesvorlagen zu geltendem Recht zu machen:

Durch Versorgungsausgleich übertragene Renten- oder Versorgungsbezüge sind der/dem begünstigten Empfängerin/Empfänger ungekürzt auszuzahlen, von diesen selbst erworbene Renten- oder Versorgungsbezüge bleiben dabei unberücksichtigt.

Durch Versorgungsausgleich übertragene Renten- oder Versorgungsbezüge, die der/dem Begünstigten nicht oder nicht in vollem Umfang ausgezahlt werden oder durch deren/dessen Tod nicht mehr wirksam sind, sind dann der/dem ursprünglichen Renten- oder Versorgungsempfängerin/ -empfänger zu zahlen.

Begründung:

Derzeit werden die durch Versorgungsausgleich übertragenen Renten- oder Versorgungsbeträge dem ursprünglichen Bezieher dauerhaft entzogen. Das sogar dann, wenn diese Beträge nicht oder nur teilweise dem Begünstigten ausgezahlt werden. Von dieser Regelung profitieren die Sozialkassen und die Haushalte des Bundes, der Länder und Kommunen. Auf Grund immer geringer werdender Altersbezüge kann dies nicht länger hingenommen werden, auch dies führt zu Altersarmut. Jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer hat das Recht, seine erarbeitete Altersversorgung in vollem Umfang zu erhalten. Fiskalische Gesichtspunkte haben hier hinter dem Respekt vor der Lebensleistung und den Rechten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Hintergrund zu treten.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag S 13

Antragsteller: Bezirk Schwaben

Ein Neuer Ansatz muss her

Die vollständige Reform der Sozialversicherungssysteme

Der Rückenwind für sozial gerechte Politik in der Gesellschaft wird stärker. Daraus hat die Sozialdemokratie Konsequenzen zu ziehen.

Die SPD soll deshalb in ihrer künftigen politischen Arbeit weiterhin eine grundlegende Reform des Krankenversicherungssystems auch unter Eingliederung der

Pflegeversicherung anstreben, die auf der Einbeziehung aller Bürger in eine Solidargemeinschaft „Gesundheit“ und einer sozial gerechten, leistungsfähigen und nachhaltigen Finanzierungsgrundlage durch Beiträge beruht.

Außerdem ist das gesamte Sozialversicherungssystem langfristig durch flankierende Maßnahmen als System einer solidarischen Bürgersozialversicherung zu stabilisieren und für die Zukunft fit zu machen

1. Ist-Stand bei der Krankenversicherung

Privatisierungsabsichten und weiteren Ausgliederungen, insbesondere höherwertiger, medizinischer Versicherungsleistungen aus dem solidarisch finanzierten Modell erteilen wir weiterhin eine deutliche Absage. Nichts desto Trotz scheint der Trend zur Auslagerung aufwendigerer Behandlungsmethoden in den Zusatzversicherungsbereich ungebrochen.

Ansätze einer allgemeinen Versicherung gegen gesundheitliche Risiken jedes Bürgers enthielt sogar die sog. „Gesundheitsprämie“ der CDU, wenn natürlich auch nach völlig anderen Prinzipien finanziert und ausgestaltet und bei weitem ungerechter finanziert.

Fazit aus der Debatte um Bürgerversicherung und Gesundheitsprämie ist nun aber leider ein Kompromiss, der offenkundig so ungenügend ist, dass es kein Jahr gedauert hat, und die Krankenkassen müssen bereits damit beginnen, für das Jahr 2009 zur nächsten Preisrunde einzuläuten.

2. Ist-Stand bei der Pflegeversicherung

Wie zu erwarten, ist auch das Blümsche Modell der Pflegeversicherung mittlerweile nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Zu viele Bevölkerungsgruppen mit „guten Risiken“ sind von der Solidarität befreit. Um die solidarische Pflegeversicherung lebensfähig zu erhalten, ist sie an die Reformen im Bereich der Krankenversicherung anzupassen und gegebenenfalls in das Gesamtsystem der Krankenversicherung deutlich stärker zu integrieren.

3. Ist-Stand bei der Rentenversicherung

Durch die beschlossene, schrittweise Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre sind für viele ältere ArbeitnehmerInnen weitere Einbußen hinzunehmen. Die erste nominale Rentenerhöhung seit etlichen Jahren ist um etwa 2 Prozentpunkte von der aktuellen Inflationsrate entfernt. Weil ein Umdenken in der Wirtschaft beim Punkt Einstellung älterer ArbeitnehmerInnen nur sehr langsam bis gar nicht zu erwarten ist, wird sich die Arbeitslosigkeit in den Jahren vor der Rentenanspruchsberechtigung bei abklingendem Aufschwung künftig eher noch ausweiten.

ArbeitnehmerInnen in körperlich und gesundheitlich kritischen Berufen werden künftig nur selten ein vernünftiges Rentenniveau erreichen können, ohne mit ihrer Gesundheit Schindluder treiben zu müssen.

4. Ist-Stand bei der Arbeitslosenversicherung

Bedingt durch den derzeitigen Wirtschaftsaufschwung und die derzeitige Konjunkturbelebung haben sinkende Kosten und steigende Beitragseinnahmen bei der Bundesagentur zum ersten Mal seit langer Zeit 1,5 Jahre lang in Folge zu Überschüssen geführt. Anstatt diese Mittel investiv in Maßnahmen zur weiteren Senkung der Arbeitslosigkeit über das Ende dieses Aufschwunges hinaus einzusetzen, wurde einseitig die Arbeitgeberseite mit weiteren Beitragssenkungen entlastet. Die gleichzeitig erfolgte Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

für ArbeitnehmerInnen ist in ihrer Auswirkung auf die Lohntüte marginal und wurde nur deshalb ebenfalls vorgenommen, um bei der weiteren Entlastung der Wirtschaft keine zu deutliche Empörung aufkommen zu lassen.

5. Was wir als AfA von sozialdemokratischer Politik erwarten

Die SPD muss in ihrer Politik künftig deutlich machen, dass nur ein Versicherungsprinzip, das jeden Bürger nach einem Maßstab solidarisch heranzieht und das allgemeine Risiko der Versorgung in Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter jedem verbürgt, dem Zweck und Wert einer demokratischen und fairen Bürgergesellschaft entspricht. Die ‚solidarische Bürgerversicherung‘ bleibt unser Ziel nicht nur im Bereich der Krankenversicherung.

6. Unsere konkreten Forderungen:

Dieses Modell der solidarischen Bürgerversicherung muss – soweit es in den einzelnen seiner Komponenten passend gemacht werden kann - auch auf den Pflegebereich ausgeweitet werden.

Der solidarische Ansatz der Einbeziehung aller ArbeitnehmerInnen, BeamtInnen und FreiberuflerInnen und Selbständigen in das gesetzliche Pflichtversicherungssystem ist nicht nur bei der Gesundheits- und Pflegeversicherung anzustreben. Er ist auch bei künftigen Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden.

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind bei Kranken- Pflege-, und Rentenversicherung vollständig abzuschaffen. Bei der Arbeitslosenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze mindestens zu verdoppeln.

Durch diese Maßnahmen gegebenenfalls entstehende Überschüsse sind (nach der ausreichend berücksichtigten Schaffung von Rückstellungen für Risiken)

- bei Kranken- und Pflegeversicherung über die prozentuale Beitragshöhe direkt allen BeitragszahlerInnen solidarisch und gleichwertig zurückzugeben.
- Bei der Rentenversicherung sind durch diese Maßnahme eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenalters auf 65 Jahre bei gleichzeitiger Koppelung der Nettorentenerhöhung an die Inflationsrate die obersten Prioritäten. Daneben muss für Berufsgruppen mit höherer körperlicher Belastung ein schrittweises Absenken des Renteneintrittsalters ab 60 Jahren ohne finanzielle Einbußen möglich sein.
- Bei der Arbeitslosenversicherung hingegen sind gegebenenfalls entstehende Überschüsse vorrangig direkt in die aktive Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur, zum Beispiel Umschulungen und Wiedereingliederungsmaßnahmen in den 1. Arbeitsmarkt, zu investieren.

Dieser Antrag ist in dieser Kürze als Rahmen zu verstehen. Die AfA erwartet, dass die SPD ein solches Konzept detailliert und juristisch belastbar erarbeitet und als zukunftsfähigen Politikentwurf langfristig und permanent einfordert.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

Antrag S 14

Antragsteller: Landesverband Berlin

Den Sozialstaat sichern

Die AfA verteidigt das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge

Die AfA sagt Nein zu allen Formen der Privatisierung und Public-Private-Partnership

Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip geht von dem Verfassungsrecht des Bürgers auf öffentliche Daseinsvorsorge aus. Nur die öffentliche Daseinsvorsorge, finanziert aus dem öffentlichen Haushalt, kann allen Bürgern und Bürgerinnen das Recht garantieren auf Zugang zu Gesundheitsversorgung, bezahlbarem Nahverkehr, Wohnungen, Wasser und andere Ressourcen.

Die AfA setzt sich auf der Ebene des Bundes, wie in den Ländern und Kommunen dafür ein, dass

- es zu keinen Privatisierungen, Teilprivatisierungen und Ausgründungen mehr kommt - der Prozess der Zerschlagung des öffentlichen Dienstes gestoppt und umgekehrt wird;
- eine Re-Kommunalisierung bereits verkaufter Unternehmen eingeleitet wird, sowie die Reintegration der Beschäftigten, die vom Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst erfasst waren, in den einheitlichen Flächentarifvertrag für den Öffentlichen Dienst;
- eine ausreichende Finanzierung der öffentlichen Betriebe und Dienste aus dem öffentlichen Haushalt erfolgt, um die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern;
- der Einstellungstop in den öffentlichen Diensten und Betrieben aufgehoben wird;

Begründung:

Von den multinationalen Konzernen, die neue Profitquellen erschließen wollen, geht der Druck zur Öffnung der Einrichtungen/Betriebe der öffentlichen Daseinsvorsorge, des öffentlichen Dienstes, gegenüber dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb aus, bis hin zu ihrer Auslieferung an die Privatisierung.

Die Richtlinien der EU zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) und zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), und Artikel 49 über die Dienstleistungsfreiheit des Lissabon-Vertrag entsprechen genau diesem Bedürfnis der Multis und gebieten allen Regierungen und Staaten die Umsetzung der Privatisierung: der Privatisierung von Post, Telekom, Nah- und Fernverkehr, Strom, Wasser und Gas, Wohnungen, Gesundheitswesen und Bildung.

Aus den Dokumenten der EU-Kommission zu den „Sozialdienstleistungen“ ergibt sich, dass praktisch alle Dienstleistungen im sozialen Bereich als „wirtschaftliche Tätigkeit“ zu definieren sind, d.h. den Wettbewerbsvorschriften unterliegen, europaweit auszuschreiben und dem billigsten Anbieter zuzuschlagen sind. (Das gilt für den ÖPNV, die Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft, das Gesundheitswesen bis hin zu den Kitas...)

Das Gebot der EU gegenüber den Einrichtungen/Betrieben der Öffentlichen Daseinsvorsorge, sich dem unverfälschten freien Wettbewerb zu öffnen, erzwingt, verbunden mit der radikalen Kürzung der Gelder aus dem öffentlichen Haushalt, die Orientierung auf Rentabilität und radikale Kostensenkung. Das heißt: Lohnsenkungen und Tarifbruch (Notlagentarifverträge oder auch Ersetzung der Normalarbeits-

verhältnisse durch prekäre Beschäftigung bis hin zu 1-Euro-Jobs), Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Leistungen und Verteuerung.

Die Öffentliche Daseinsvorsorge wird so privatisierungsreif gemacht

Die Privatisierung ist ein Prozess, der mit der Rechtsformänderung, den Maßnahmen zur Ausgliederung und Ausgründung beginnt und mit der materiellen Privatisierung, also dem Verkauf, endet.

Die Einführung des ÖPP (Öffentliche Private Partnerschaft, „public-private-partnership“) ermöglicht verschiedene Formen privater Kapitalbeteiligung an Planung, Finanzierung und Betrieb von Infrastrukturen und Leistungen der öffentlichen Hand, bei weitgehender Risikoentlastung der privaten Investoren. Sie öffnet damit die Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, z.B. die Schulen, zunehmend dem Zugriff des Kapitals, das daraus seine Rendite ziehen will. Sämtliche Maßnahmen dieser Art fallen in unserem Verständnis unter den Privatisierungsprozess.

Dieser Prozess untergräbt den Sozialstaat, in dem er einerseits das Recht der Bürger und Bürgerinnen auf öffentliche Daseinsvorsorge und andererseits die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten durch Senkung der Löhne und Einkommen aushöhlt. Das Tarifvertragssystem wird mehr und mehr zerschlagen und damit die Existenz der Gewerkschaften selbst gefährdet, deren Rückgrat das System des Flächentarifvertrages ist. Die öffentlichen Haushalte und die Sozialkassen werden geplündert.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:

AfA-Bundesvorstand

SPD-Parteivorstand

Antrag S 15

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

Zwangsverrentung von ALG II - Empfängern ausschließen

Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert, umgehend gesetzliche Regelungen zu schaffen, die eine Zwangsverrentung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern ausschließt. Stattdessen müssen mehr und verbesserte Möglichkeiten zur Beschäftigungsförderung von älteren Arbeitslosen geschaffen werden.

Begründung:

Nach aktueller Gesetzeslage in der Sozialgesetzgebung werden Bezieher von Arbeitslosengeld II gezwungen, ab dem 60. Lebensjahr eine vorgezogene Altersrente zu beziehen. Dies bedeutet für den betroffenen Personenkreis eine Reduzierung ihrer möglichen Rentenansprüche um mindestens 18 Prozent. Dies bedeutet eine dramatische Rentenkürzung für ältere Arbeitslose und eine Verschärfung der Altersarmut für diesen Personenkreis.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag S 17

Antragsteller: Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

„Angleichung der aktuellen Rentenwertes Ost an West“

19 Jahre nach der Wende ist endlich die Angleichung des Rentenwertes Ost an West erforderlich.

Seit 2003 ist der Angleichungsprozess zum Stillstand gekommen. Vor dem Hintergrund drohender Altersarmut muss die Angleichung nun zügig vollendet werden.

Die Menschen in den neuen Bundesländern können nicht mit ihrer Rente für die Zeit des wirtschaftlichen Umbaus in den neuen Ländern büßen. Beinahe 20 Jahre wirtschaftliches Auf und Ab mit den dazugehörigen gebrochenen Arbeitsbiografien dürfen nicht dazu führen, dass in naher Zukunft jeder zweite Neurentner in den neuen Bundesländern auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sein soll. Das weist jedenfalls eine seriöse Sozialstudie für die nahe Zukunft aus.

Begründung:

Bei den Einkommen sollte die geringere Bewertung von Leistungen im Osten gegenüber denen im Westen 19 Jahre nach der Wende der Vergangenheit angehören. Neben Tarifangleichungen auf Westniveau gehört hierzu auch ein gleicher Rentenwert als Multiplikationsfaktor für die Rentenberechnung. Bisher beträgt der Unterschied 23,09 € (Ost) zu 26,27 €(West). Das ist das Mindeste, was getan werden muss, um im Osten einer massenhaften Verarmung im Alter gegenzusteuern.

Beschluss:

Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag S 18

Antragsteller: Kreisverband Freiburg

Ungerechtigkeit für besonders langjährig Versicherte abschaffen!

Die neue „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ (45 Jahre Pflichtbeiträge) wird dahingehend modifiziert, dass analog der „Altersrente für langjährig Versicherte“ (30 Versicherungsjahre) eine Vorgezogene Altersrente ab 63 Jahren mit einem Rentenabschlag möglich ist, welcher sich an der frühesten möglichen abschlagsfreien Altersrente orientiert.

Mit der Rentenversicherungsreform 2007 hat die Bundesregierung das Renteneintrittsalter der Regelaltersrente auf 67 Jahre angehoben. Um Härten abzufedern wurde neben der „Rente für langjährig Versicherte, welche einen Rentenausstieg mit 63 Jahren ermöglicht, auch die Rente für besonders Langjährig Versicherte eingeführt.

Rente für langjährig Versicherte

Die Rente für langjährig Versicherte ermöglicht, mit 35 Versicherungsjahren, einen Renteneintritt ab dem 63. Lebensjahr. Hierfür werden Rentenabschläge von 0,3 Prozentpunkten pro Monat, den ein Versicherter früher in Rente geht, von der Altersrente in Abzug gebracht.

Beispiel:

Eine 63-jährige Versicherte geht 2030 mit 35 Versicherungsjahren in Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

$0,3 \% \text{ Abschlag} \times 48 \text{ Monate (4 Jahre)} = 14,4 \% \text{ Rentenabschlag}$

Rente für besonders langjährig Versicherte

Die Rente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht demjenigen, welcher mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge aus

- Beschäftigung,
- Selbstständiger Tätigkeit und
- Pflege sowie
- Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr

nachweist abschlagsfrei mit 65 Jahren in Rente zu gehen.

Ein frühzeitigerer Ausstieg aus dem Erwerbsleben unter Inkaufnahme von Abschlägen ist hier nicht möglich.

Somit müsste ein Versicherter, welcher ein Unternehmen trotz 45 Pflichtbeitragsjahren vor 65 verlassen muss oder möchte, bei einem Renteneintritt die Abschläge nach der der Rente für besonders langjährig Versicherte bis zum 67 Lebensjahr in Kauf nehmen, obwohl er mit 65 abschlagsfrei in Rente hätte gehen können.

Beispiel:

Eine im Jahre 2030 63-jährige Versicherte hat mit 16 Jahren ihre Ausbildung begonnen. Nach 37 Jahren Beschäftigung und 10 Jahren Kindererziehung wird sie nun Arbeitslos.

Ihr bieten sich nun folgende Optionen:

1. Rente für langjährig Versicherte mit 14,4 % Rentenabschlag.

2. Arbeitslosengeld I 1 Jahr
Arbeitslosengeld II 1 Jahr (bei Bedürftigkeit, ggf. Zuschläge)

Abschlagsfreier Renteneintritt in die Rente für besonders langjährige Versicherte mit Vollendung des 65. Lebensjahres

Ein Wechsel zwischen beiden Rentenarten ist nicht möglich. Somit muss die Rente für besonders langjährig Versicherte zusätzlich die Option erhalten mit 63 Jahren zu einem Abschlag von 7,2 % (0,3 % x 24 Monate) in Rente zu gehen.

Beschluss:

Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag S 20

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Altersvorsorge

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) dahingehend anzupassen, dass Arbeitgeber verpflichtet werden, jeden durch den Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin gewählten Direktversicherer zu akzeptieren.

Der/die Arbeitnehmer/in muss die Möglichkeit erhalten, Entgeltumwandlung durch das gesamte Erwerbsleben in ein und dasselbe Produkt leisten zu können. Dabei muss die Entscheidung, für welches Produkt und für welchen Anbieter sich der/die Beschäftigte entscheidet, bei dem/der Beschäftigten bleiben.

Begründung:

Aufgrund des erodierenden Rentensystems und sinkender Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenkasse werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärkt in die Verantwortung genommen, zusätzlich für die eigene Altersvorsorge zu sorgen. Nach derzeitiger Regelung des BetrAVG ist der/die Arbeitnehmer/in gezwungen, mit dem Direktversicherer seines Arbeitgebers den Vertrag abzuschließen, wenn er/sie die Vorteile der nachgelagerten Versteuerung nutzen möchte. Wechselt der/die ArbeitnehmerIn seinen/Ihren Arbeitsplatz und der neue Arbeitgeber arbeitet mit einem anderen Versicherungsunternehmen zusammen, so ruht der alte Vertrag des/der Beschäftigten und es muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Hierbei fallen erneut Abschlussgebühren an. Dadurch sind die eigentlichen Gewinner der derzeitigen Regelung die Versicherungsunternehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Versicherungen die Abschlussgebühr am Vertragsanfang von den Einzahlungen abziehen, bedeutet dies außerdem, dass bei kürzeren Laufzeiten kaum "anrechenbare Beträge" übrig bleiben. Hinzu kommt, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zunehmend den Überblick verliert mit welcher tatsächlichen Zusatzrente er/sie rechnen kann.

Hintergrund:

Mit dem "Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung" (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) hat der Gesetzgeber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, über den Arbeitgeber einen bestimmten Betrag des monatlichen/jährlichen Einkommens in eine persönliche Altersvorsorge einzuzahlen.

Der Vorteil für die Beschäftigten ist hierbei die Befreiung von der Steuer- und Sozialabgabe für den Betrag, der in die Altersvorsorge fließt. Die Versteuerung erfolgt bei Auszahlung der Rente durch das nachgelagerte Steuerverfahren. Nach der aktuellen Version des Gesetzes können diese Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung betragen. Diese Entgeltumwandlung kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber verlangen. Auch wenn das Gesetz bereits 1974 verabschiedet wurde, hat es mit der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung an Bedeutung gewonnen, da die Beschäftigten stärker zur Eigenvorsorge herangezogen werden.

Beschluss:
Annahme

Antrag S 21

Antragsteller: Bezirksverband Mittelfranken

Erhöhung des Kindergeldes; Kindergeldzuschlag

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen bedarfsdeckenden Kindergeldzuschlag ohne zeitliche Befristung für Familien mit niedrigem Einkommen einzuführen.

Begründung:

Durch eine derartige Gestaltung könnte der Bezug von ergänzenden sachfremden Sozialleistungen, insbesondere die Aufstockung mit SGB II-Leistungen, vermieden werden.

Im Niedriglohnsektor ist es in der Regel bereits mit einem Kind nicht möglich, ein Einkommen zu erzielen, das den Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II deckt. Durch eine ausreichende Ausstattung der familienentlastenden Förderungen, könnte die Aufstockung mit Leistungen, die der Arbeitslosigkeit zugeschrieben werden, hier aber eigentlich nicht hingehören, vermieden werden.

Beschluss:
Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag S 22

Antragsteller: Bezirksverband Mittelfranken

Einmalige Beihilfen für Schulbedarf im SGB II

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Katalog der Einmaligen Beihilfen im SGB II (§ 23 Abs. 3) um Leistungen für den Schulbedarf zu erweitern.

Begründung:

In der Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist lediglich ein Betrag von 1,65 € für Schreibmaterial vorgesehen. Danach, ca. ab der 9. Klasse ein Betrag von 2,20 €.

Eine darlehensweise Beihilfe ist hierbei weder rechtlich noch in tatsächlicher Hinsicht eine geeignete Lösung, da

1. es sich in Anbetracht der in der Regelleistung enthaltenen Beträge für Schreibwaren nicht um einen durch die Regelleistung gedeckten Bedarf handelt und
2. eine Rückführung des eines Darlehens für nicht in der Regelleistung vorgesehene Bedarfe zu einer Unterdeckung in anderen Bereichen zwangsläufig führen muss.

Die Öffnung der Rechtsvorschrift im Hinblick auf nachgewiesenen höheren Bedarf ist mit Rücksicht auf die Chancengleichheit von Kindern aus ärmeren Familien erforderlich.

Beschluss:

Überweisung an:

Projektgruppe „Bekämpfung der Kinderarmut“ des SPD-Parteivorstandes

Antrag S 24

Antragsteller: Bezirk Weser-Ems

Gesetzliche Unfallversicherung

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion auf, bei der Reform des Leistungsrechtes der gesetzlichen Unfallversicherung folgende Punkte einzufordern:

1. Unter Federführung der Selbstverwaltung muss das Branchenprinzip in der gesetzlichen Unfallversicherung weiterhin sichergestellt werden. Die Berufsgenossenschaften müssen weiterhin leistungsfähige Träger bleiben.
2. Das bestehende Leistungsrecht für die Versicherten muss in der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, verbessert und ausgebaut werden. Dazu gehört auch der Wegeunfall (Unfall auf dem direkten Weg zur und von der Arbeitsstelle).
3. Der ganzheitliche Präventionsansatz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist weiter zu entwickeln. Präventionen müssen ausgebaut und auch in den Unternehmen genutzt werden.
4. Über 10 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes müssen die Arbeitgeber endlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und eine ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung in den Unternehmen durchführen.
5. Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein maßgeblicher Pfeiler des sozialen Sicherungssystems und das soll auch so bleiben.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag S 25

Antragsteller: Kreisverband Saarbrücken-Land

Nachbesserung der Pflegereform

Die Pflegereform muss nachgebessert werden, da die Änderungen nicht ausreichend sind. Es besteht in vielen Punkten Handlungs- und Nachbesserungsbedarf.

Dies betrifft vor allem folgende Punkte:

1. Ausgleich von privaten an gesetzliche Pflegekassen.
Die privaten Pflegekassen sollen zu einer Ausgleichszahlung an die gesetzlichen Pflegekassen verpflichtet werden, da die Zahl der Leistungsbezieher bei den gesetzlichen Kassen um ein vielfaches höher ist.
2. Verschwendung von Geldern entgegenwirken.
Im Arzneimittelgesetz ist festgelegt, dass alle Medikamente von verstorbenen Bewohnern entsorgt werden müssen. Dabei ist es gleich, ob die Medikamente bereits angebrochen wurden, oder noch original verpackt sind. Auch einzeln verschweißte Schmerzpflaster müssen entsorgt werden. Oft ist es so, dass andere Bewohner die gleiche Medikation erhalten, weshalb man die Arzneimittel auf diese Bewohner verteilen könnte. Dies würde jedoch eine Verletzung des Arzneimittelgesetzes darstellen und wäre somit strafbar. Das Gleiche gilt für Sondenkost und die entsprechenden Systeme. Da die Medikamente/Sondenkost etc. bereits von der Kasse bezahlt wurde, werden hier jährlich Unsummen verschleudert. Hier sollte endlich die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit einer solchen Verschwendung Einhalt geboten wird.
3. Wir fordern ferner, dass die 50 % Regelung für examinierte Kräfte, sowohl bei Alten- und Seniorenheimen und bei den privaten ambulanten Diensten, zwingend für die Träger wieder eingeführt werden müssen.
Bei der Personalbemessung für Alten- und Pflegeheime muss so viel sozialversicherungspflichtiges Personal vorgehalten werden, dass eine adäquate und bewohnerbezogene Pflege gewährleistet werden kann. Hierbei ist das mitarbeiten von ZIVIS, Praktikanten, Ehrenamtliche und SchülerInnen im 1. Jahr auf den Stellenplan nicht einzubeziehen. Es muss ferner gewährleistet werden das so genannte Pflegestützpunkte nicht nur in Städten mit mindestens 20000 Einwohnern geschaffen werden, sondern auch für Regionen die ein hohes Maß an älterer und behinderter Bevölkerung haben. Der Staat muss die Kosten dafür tragen! Wir lehnen eine Besetzung von Pflegestützpunkten mit nur Ehrenamtlichen ab und fordern mindestens 2 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze pro Standort zu schaffen! Wir lehnen angesichts der immer mehr zunehmenden Kosten für die Lebenshaltung die Anhebung der Pflegeversicherung bei Rentnern ab, vielmehr wird es immer

mehr notwendiger sich über ein System zur Pflegeversicherung zu unterhalten, wo alle Bürgerinnen und Bürgern mit Ihren Kapitalerträgen einbezahlen müssen. Dies gilt es so schnell wie möglich unter Einbeziehung von allen Bürgerinnen und Bürgern zu informieren und zu diskutieren. Alle müssen an eine Tisch, Betroffene, Politiker, Gewerkschaften, Träger, Beschäftigte wir fordern die SPD Landtags- und Bundestagsfraktion auf dies so schnell wie möglich anzugehen.

Beschluss:

Überweisung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag S 26

Antragsteller: Landesverband Bayern

Kein Gesundheitsfonds mit ungenügendem Finanzausgleich!

Die SPD-Bundestagsfraktion und das BMG werden dringend gebeten, den Gesundheitsfonds nicht ohne soziale Abfederung in Kraft treten zu lassen. Dies soll durch den bereits im Gesetz verankerten Morbi-RSA geschehen.

Begründung:

Das vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesversicherungsamt (BVA) abgegebene Gutachten nennt 80 Krankheiten, mit denen der Morbiditätsbezogene Risikostrukturausgleich (kurz: Morbi-RSA) bewerkstelligt werden soll. Diese sind bei weitem nicht ausreichend, um den tatsächlichen Finanzbedarf der Versorgerkassen sozial gerecht abzubilden. Außerdem sind in der Liste der 80 Diagnosen viele große Volkskrankheiten nicht enthalten, wie z.B. die koronare Herzerkrankung, Asthma/COPD oder Diabetes vom Typ II. Es ist geradezu grotesk, dass Krankheiten, für die in den letzten Jahren mit großem Erfolg DISEASEMANAGEMENT-Programme eingeführt wurden, beim Finanzausgleich nun plötzlich nicht berücksichtigt werden sollen. Es muss dafür gesorgt werden, dass in der vom BVA zu erstellenden endgültigen Liste die tatsächliche Morbidität (sprich: Krankheitsanfälligkeit) der Bevölkerung abgebildet wird.

Mittlerweile werden Forderungen laut, die eine Verschiebung des Morbi-RSA verlangen. Durch einen kürzlich entdeckten Rechenfehler im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BVA wird diese Ansicht vermutlich weiteren Auftrieb erhalten. Es ist unbedingt sicher zu stellen, dass es ohne soziale Abfederung keinen Gesundheitsfonds geben kann. Der bisherige RSA bildet die tatsächliche Krankheitssituation der Bevölkerung nur ungenügend ab. Ein Gesundheitsfonds unter diesen Rahmenbedingungen würde den Ruin der Versorgerkassen bedeuten. Sie müssten aufgrund fehlender Finanzzuweisungen einen Zusatzbeitrag einführen, der im Wettbewerb nicht durchsetzbar wäre - von den administrativen Schwierigkeiten und dem bürokratischen Aufwand für diesen Zusatzbeitrag einmal abgesehen.

Beschluss:

Überweisung an:

Antrag S 28

Antragsteller: Bezirk Weser-Ems

Wohngeld

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass das Wohngeldgesetz dahingehend geändert wird, dass bei Überschreitung der Einkommensgrenze - auch, wenn nur geringfügig - der Anspruch nicht vollständig entfällt, sondern der zu bewilligende Betrag entsprechend gekürzt wird.

Begründung:

Derzeit haben ArbeitnehmerInnen mit geringem Einkommen Anspruch auf Wohngeld. Übersteigt das Einkommen die gesetzlich festgelegte Grenze auch nur um 1 Cent, entfällt der gesamte Wohngeld-Anspruch – sie haben netto weniger als vorher. Daher verzichten ArbeitnehmerInnen mit Wohngeldanspruch teilweise auf legitime Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen, um ihren Wohngeldanspruch zu behalten. Wir empfinden das als falsch, da alle Belastungen (Miete, Nebenkosten, usw.) weiterhin in gleicher Höhe anfallen.

Gerecht und richtig wäre es, den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag vom Wohngeldanspruch abzuziehen, damit das Nettoeinkommen zumindest nicht sinkt.

Beschluss:

Annahme

Initiativantrag IS 1

Antragsteller: Landesverband Baden-Württemberg

Einheitsbeitrag in der GKV

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die Bundesgesundheitsministerin auf, in ihrem bis zum 1. November ds. J. vorzulegenden Entwurf für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die ab 1. Januar 2009 die bisherigen kassenspezifischen unterschiedlichen Beitragssätze in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch einen bundesweit geltenden Einheitsbeitrag ablöst, eine 100%ige Globalfinanzierung aller Ausgaben einschließlich der notwendigen Schwankungsreserve zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fordert die AfA-Bundeskonferenz, dass auch nach dem Startjahr 2009 des Gesundheitsfonds die 100%ige Finanzierung abzusichern ist. Die nach dem Starjahr im "Wettbewerbsstärkungs-Gesetz (GKV-WSG)" lediglich vorgeschriebene nur 95%ige Ausgabenfinanzierung des Fonds, führt um die notwendigen Aus-

gaben zu finanzieren und die Finanzierungslücke zu schließen zu weiteren Zusatzbeiträgen der Versicherten oder zur weiteren Kürzung des bisherigen Leistungskatalogs nach dem SGB V. Dies lehnt die AfA-Bundeskonferenz ab.

Begründung:

Die aktuelle Debatte um die sog. Konvergenzklausel, die auf Drängen der CSU ins "Wettbewerbsstärkungs-Gesetz (GKV-WSG)" aufgenommen wurde und die bestimmt, dass wenn die Belastung durch den Gesundheitsfonds die Versicherten eines Bundeslandes mit mehr als 100 Millionen gegenüber Heute belastet, entsprechende Ausgleichszahlungen (Rücküberweisungen) vor. Das widerspricht der Ausgleichsfunktion des Kassenarten übergreifenden Risikostrukturausgleichs (RSA).

Umso notwendiger ist es einen alle nach dem SGB V zu deckenden Ausgaben nicht nur im Startjahr zu sichern, sondern auch zukünftig.

Beschluss:

Material zu S 26

Initiativantrag IS 2

Antragsteller: Landesverband Baden-Württemberg

Zur Einführung einer Inflationsschutzklausel der Renten

Die AfA-Bundeskonferenz fordert die Einführung einer Inflationsschutzklausel in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Die AfA-Bundeskonferenz begrüßt, dass für die Jahre 2008 und 2009 der sog. „Riester-Faktor“ ausgesetzt wird, damit die Renten jeweils um rund 0,6 Prozent höher steigen, als mit der Anrechnung des Riester-Faktors. Das bedeutet auch für die aktiv Beschäftigten, dass der Rentenwert nicht um diesen Faktor sinkt. Allerdings wird die geringfügige zusätzliche Rentenerhöhung für 2008 und 2009 bereits wieder in den Jahren 2012 und 2013 „verrechnet“ und das bedeutet, dass auch der Rentenwert entsprechend sinkt. Von einer echten Teilhabe am Wirtschaftsaufschwung kann nicht die Rede sein.

Die Kaufkraft der Renten ist – allein aufgrund der Inflationsrate – amtlicherseits seit 2003 um 6,5 Prozent gesunken. Der tatsächliche Kaufkraftverlust ist allerdings höher, da den Berechnungen der Inflationsrate die durchschnittlichen Konsumausgaben zugrunde liegen. Allein bei Lebensmitteln, die einen relativ hohen Anteil an den Ausgaben eines Rentnerhaushalts ausmachen, betrug die Inflationsrate im vergangenen Jahr 9,6 Prozent. Hinzu kommen der höhere Pflegeversicherungsbeitrag ab 1. Juli 2008 und sonstige Gesundheitsausgaben, die mit steigendem Lebensalter häufiger anfallen. Dazu gehören insbesondere die Zuzahlungen und verschreibungsfreie Arzneimittel (OTC) und Brillen die von der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr erstattet werden dürfen. Die außerplanmäßige Rentenerhöhung von 1,1 Pro-

zent und die für 2011 und 2012 prognostizierten geringen Rentenanpassungen von 0,3 und 0,7 Prozent gleichen den Kaufkraftverlust nicht annähernd aus.

Deshalb fordert die AfA die Einführung einer Inflationsschutzklausel.

Begründung: Die Aussetzung des Riesterfaktors für zwei Jahre reicht bei weitem nicht aus, um den schleichenden, inflationsbedingten Verfall des Rentenwerts auszugleichen. Die AfA-Bundeskonzferenz fordert deshalb die lohnorientierte Rentenanpassung um eine Inflationsschutzklausel zu ergänzen. Die Inflationsschutzklausel sorgt dafür, dass der Rentenwert mindestens in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres erfolgt

Die Inflationsschutzklausel ist dabei so auszugestalten, dass sie einen sozial gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Rentner und den Interessen der Beitragszahler herstellt: Für den Fall, dass die Bruttolohnentwicklung unterhalb der Inflationsrate liegt, erfolgt kein Inflationsausgleich, weil dann auch die Arbeitnehmer Reallohnverluste haben.

Beschluss:
Annahme

Antrag F 1

Antragsteller: Kreisverband Merzig-Wadern

1. Die seit 01.01.2007 geltende Regelung der Pendlerpauschale, steuerliche Absetzbarkeit erst nach dem 21. Kilometer, ist auf den vorherigen Stand (bis 31.12.06) zurückzuführen. Siehe Urteil des Bundesfinanzhofes (AZ siehe Begründung) Das beinhaltet den Entfall der bisherigen Einschränkung erst ab KM 21, rückwirkend auch für 2007. Eine Kappung bei zukünftiger Berechnung ab Kilometer 1, wie vom Bundesfinanzministerium laut angedacht, lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Die Arbeitnehmerpauschale darf nicht gekürzt werden, wenn die Kilometerpauschale wieder für die ersten 20 Kilometer gewährt wird.
2. Die Kilometerpauschale ist den erheblich gestiegenen Kosten für den Weg zur Arbeit (Kraftstoff/ /Beförderungsentgelte beim ÖPNV etc.) anzupassen.
3. Es muss eine Gleichbehandlung von abhängig Beschäftigten und Selbstständigen herbeigeführt werden.

Begründung:

Zu Punkt 1

Der Bundesfinanzhof hatte bereits erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der unterschiedlichen Aufteilung der Entfernungen zwischen Arbeits- und Wohnort angemeldet. Für die obersten Finanzrichter sind alle gefahrenen Kilometer des Arbeitnehmers absetzbare Werbungskosten und erlauben keine Unterscheidung (AZ.: 2 BvL 1/07 und 2/07).

Zu Punkt 2

Es sollte berücksichtigt werden, dass zum einen die Kosten für die Beschaffung von Fahrzeugen, die Werkstatt-, Versicherungs- und Kraftstoffkosten in den letzten Jahren enorm gestiegen sind und zum anderen der Staat im Bereich der Steuern (Mehrwertsteuern, pp.) hierbei von JEDER Erhöhung profitiert hat und auch in Zukunft profitieren wird.

Im Gegenzug steigen die Kosten für die Beschaffung des Lebensunterhaltes und der Reallohn sinkt bisher in gleichem Maße. Die Flexibilisierung, welche der Gesetzgeber von den Beschäftigten einfordert, darf allerdings nicht dazu führen, dass die Betroffenen hierfür auch noch bestraft werden. Es werden durch diese Besteuerungspraxis die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungerecht behandelt und stellt sich auch hier die Frage, ob dies im Sinnen der Verfassung ist.

Zu Punkt 3

Bei konsequenter Fortführung der Gedanken kann zukünftig auch keine Unterscheidung der Gruppierungen (Selbständige und abhängig Beschäftigte) mehr erfolgen. Die entstehenden Kosten sind für alle Beteiligten gleich und sollten somit auch zur gleichen steuerlichen Berücksichtigung führen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 3

Antragsteller: Landesverband Bayern

Beibehaltung der bisherigen Absetzbeträge für erwerbstätige Leistungsbezieher mit ergänzendem Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die bisher geltenden Regelungen für die Absetzbeträge beizubehalten.

Begründung:

1. Eine mit dem Steuerrecht konforme Werbungskostenregelung ist eindeutig weniger verwaltungsaufwendig.
2. Die Sachbearbeiter in den Argen haben keinerlei Ausbildung in steuerrechtlichen Fragen.
3. Die drastisch gesenkten Verpflegungsmehraufwendungen für auswärtige Tätigkeit fördern Arbeitslosigkeit und Armut trotz Arbeit:

Dies betreffe vor allen Dingen Monteure, Lkw-Fahrer, Handelsvertreter oder Reiseleiter. Hier soll von der in der Einkommensteuergesetzgebung geltenden Regelung von 6,--, 12,-- und 24,-- Euro je Tag im Inland bzw. unterschiedlichen Tagesätzen im Ausland als steuerfreie Abgeltung für die Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung abgewichen werden, indem nach der Verordnung nur einheitlich 6,-- Euro ab 12 Stunden Abwesenheit abgesetzt werden könnten. Für viele auswärts Tätige wird damit eine solche Tätigkeit unter wirtschaftlichem Aspekt nicht mehr möglich sein und zur Aufgabe einer solchen Beschäftigung führen. Gerade deshalb ist diese Entscheidung kaum nachvollziehbar, denn sie wird aus solchen ergänzend Hartz IV beziehenden nun Vollzeit – ALG II – Empfänger machen.

4. Schließlich sollen die überwiegend bisherigen Entscheidungen der Sozialgerichte, dass freie Verpflegung den pauschalierten Regelsatz nicht kürzt, umgangen werden, indem die Verordnung vorsieht, dass freie Verpflegung in jedem Fall zu einer Kürzung des Regelsatzes von derzeit 347 Euro führt. Dabei wird davon ausgegangen, dass vom Regelsatz 35 % auf Verpflegung entfallen, somit 121,45 Euro im Monat bzw. 4,04 Euro pro Tag. Würden der Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber die Kosten für Übernachtung mit Frühstück in einem Gasthof ersetzt bekommen, würde sich der für ALG II – Empfänger vorgesehene Tagessatz für Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 6,00 Euro nochmals um das ersparte Frühstück reduzieren, das mit 20 % angesetzt würde. Somit hätte dann ein auswärts tätiger Monteur für Verpflegung nur noch 5,19 Euro täglich zur Verfügung,

aus denen er die Kosten für Mittag- und Abendessen zu tragen hätte, ein Satz, der jenseits von jeder Realität liegt, zumal eine Selbstverpflegung im Gasthof aus Hygieneschutzgründen verboten ist.

Beschluss:

Überweisung an:

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 4

Antragsteller: Unterbezirk Kassel-Stadt

Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die AfA-Bundeskonferenz fordert zur Mitfinanzierung der deutschen Einheit die Wiedereinführung der Vermögenssteuer und die deutliche Erhöhung der Steuer auf große Erbschaften.

Beschluss:

Annahme

Antrag F 6

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Steuergerechtigkeit durchsetzen!

Die hohen Profite der Konzerne und die großen Vermögen der Reichen und Superreichen müssen endlich wieder zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben herangezogen werden.

Als einen wichtigen Baustein zur Durchsetzung von mehr Steuergerechtigkeit fordert die AfA eine deutliche Aufstockung der Zahl der Betriebsprüfer/innen und Steuerfahnder/innen.

Um Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung wirkungsvoll zu bekämpfen, müssen die skandalösen Mängel im Steuervollzug endlich angegangen und behoben werden.

Begründung:

Immer mehr Unternehmen und Einkommensmillionäre versuchen, Steuern zu hinterziehen, wie das Beispiel Lichtenstein deutlich zeigt. Die Kontrollen durch die Finanzämter sind vollkommen unzureichend. Es fehlt an Personal. Die Beschäftigten der Finanzämter müssen immer mehr Steuerfälle bearbeiten, haben immer weniger Zeit für sorgfältige Prüfung und Kontrolle. Nur ein Bruchteil der Steuererklärungen von

Unternehmen und Einkommensmillionären werden überhaupt noch geprüft. In vielen Fällen werden die Steuererklärungen nur noch im Schnellverfahren bearbeitet und ohne weitere Nachprüfungen „durchgewunken“. Finanzminister in den Ländern setzen lasche Kontrollen von Unternehmen zudem als „Wirtschaftsförderung“ ein. Die Bundesrepublik und das Land Hessen werden immer mehr zum Steuerparadies für Unternehmer und Einkommensmillionäre.

Dem Staat entgehen jedes Jahr viele Milliarden an Steuern, die für Bildung und Investitionen in die öffentliche Infrastruktur dringend notwendig wären. Hier besteht ebenso erheblicher wie dringender politischer Handlungsbedarf.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 7

Antragsteller: Bezirk Hessen-Nord

Wucherzinsen

Die Bundesregierung wird aufgefordert ein Gesetz zu verabschieden, das die Erhebung von "Wucherzinsen" und überhöhten Bearbeitungsgebühren von Banken unterbindet.

Begründung:

Viele Arbeitnehmer und Verbraucher überziehen Monat für Monat ihr Giro-Konto. Dafür zahlen Sie zum Teil einen Dispo-Zins von über zehn Prozent. Wird die vereinbarte Grenze überschritten, wird ein Überziehungszins von bis zu 20 Prozent fällig. Die Erhebung von bis zu 20 Prozent Zinsen ist übelste Abzockerei und Wucherei der Banken. Normalerweise müsste in diesen Fällen das Kartellamt tätig werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Deshalb muss die Bundesregierung endlich handeln.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 8

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Wirtschaft: Kreditverkäufe

Zur Weiterleitung an die SPD-Bundestagsfraktion und die Gesetzgeber:

- Bei der Veräußerung von Kreditverträgen ist der Sicherungsvertrag Teil der Veräußerung und wird vom Käufer übernommen. Eventuell anfallende Bearbeitungsgebühren oder zusätzliche Zinsen, sind vom Veräußerer zu tragen.
- Kleinunternehmerkredite sind privaten Darlehen gleich zu stellen.

Begründung:

Zunehmend verkaufen Banken ihre Forderungen aus Krediten an Finanzinvestoren. Zwar sind die veräußernden Banken verpflichtet, den Käufer eines Kredits über die Sicherungsabrede zu informieren und nach geltender Rechtslage können Kreditnehmer, die ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, sich gegen eine Versteigerung mit einer Vollstreckungsgegenklage zur Wehr setzen, dies jedoch bedeutet, einen Gerichtsprozess mit oft nicht vorhersehbarem Ausgang und einem zusätzlichen Kostenrisiko zu führen.

Den dringenden Handlungsbedarf hat auch die Bundesjustizministerin erkannt. Ihre Vorschläge zum besseren Schutz von Kreditnehmern bei einem Verkauf ihrer Darlehensforderung reichen jedoch nicht aus.

Das Schutzinteresse des redlichen Darlehensnehmers muss Vorrang vor dem betriebswirtschaftlichen Interesse der Kreditinstitute haben.

Hintergrund:

Vorschläge von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries:

- Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge
Kreditinstitute sollen künftig auch Darlehen anbieten, die nicht veräußert werden dürfen. Damit wird ausgeschlossen, dass der Darlehensnehmer plötzlich mit einer neuen Bank – bzw. einem Finanzinvestor – konfrontiert wird. Gerade bei langfristigen Krediten kann es für den Kreditnehmer entscheidend sein, das Darlehen bei der Bank zu haben, die sein Vertrauen genießt. Die Bank muss den Kreditinteressenten vor Abschluss eines Kreditvertrages von sich aus auf dieses Angebot und dessen Konditionen hinweisen. Nicht abtretbare Kredite werden voraussichtlich zu einem höheren Zinssatz angeboten, denn ein zusätzlicher Schuldnerschutz ist nicht zum Nulltarif zu haben. Der Bankkunde wird dann wählen können, ob er einen Kredit aufnimmt, der ohne Weiteres verkauft werden kann, oder ob er dieses Risiko gegen einen Zinsaufschlag ausschließen will.
- Verpflichtung des Darlehensgebers zu Folgeangebot oder Hinweis auf Nichtverlängerung des Vertrages
Der Kreditgeber soll künftig verpflichtet sein, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor

einer Änderung des Kreditvertrages zu unterrichten: Spätestens drei Monate vor Auslaufen einer vereinbarten Zinsbindung oder einer Fälligkeit der gesamten Rückzahlungsforderung soll das Kreditinstitut dem Kunden seine Bereitschaft für ein Folgeangebot mitteilen oder ihn darauf hinweisen, dass es den Vertrag nicht verlängern wird. Damit soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, die anstehenden Veränderungen zu überblicken und sich darauf einstellen zu können.

- Pflicht zur Anzeige der Abtretung der Darlehensforderung bzw. des Wechsels des Darlehensgebers

Wird eine Kreditforderung abgetreten oder findet ein Wechsel in der Person des Darlehensgebers statt, muss der Kunde künftig unverzüglich darüber informiert werden. Auf diese Weise kann er die Geschäftsziele seines neuen Gläubigers – etwa eines Finanzinvestors – kennenlernen und sich rechtzeitig entscheiden, ob er eine längerfristige Vertragsbeziehung mit ihm fortsetzen möchte.

- Verbesserung des Kündigungsschutzes bei Grundstücksdarlehen
Das noch geltende Recht enthält einen besonderen Kündigungsschutz, wenn der Darlehensnehmer Verbraucher ist und mit seinen Ratenzahlungen nur geringfügig in Rückstand gerät. Verbraucherdarlehen dürfen erst gekündigt werden, wenn der Zahlungsrückstand einen gewissen Prozentsatz erreicht hat. Außerdem muss der Darlehensnehmer zuvor erfolglos zur Bezahlung des Rückstandes aufgefordert worden sein. Dieser besondere Kündigungsschutz besteht jedoch nicht, wenn es sich um ein Grundstücksdarlehen handelt. Das soll sich in Zukunft ändern. Auch der Häuslebauer wird dann besser vor einer Kündigung seines Kredits geschützt.

- Nicht abtretbare Unternehmenskredite

Nach noch geltendem Recht kann ein Unternehmer mit seiner Bank nicht vereinbaren, dass die Forderung aus seinem Darlehen nicht abgetreten wird. Diese Sonderregelung für Unternehmer soll nun gelockert und ihre Situation verbessert werden: Auch Unternehmer sollen in Zukunft die Möglichkeit erhalten, nicht abtretbare Darlehensverträge mit ihren Kreditinstituten zu schließen.

- Verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei unberechtigter Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde
Bei Abschluss eines Kreditvertrages wird häufig notariell vereinbart, dass der Darlehensnehmer sich wegen der Forderungen aus dem Kreditvertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Aus solchen sog. vollstreckbaren Urkunden kann der Kreditgeber – z. B. bei einem Zahlungsrückstand des Darlehensnehmers – unmittelbar vollstrecken. Ein Gericht muss den Anspruch vorher nicht überprüfen und ein gesondertes Urteil (Vollstreckungstitel) darüber erlassen. Die vollstreckbare Urkunde ist also selbst Grundlage der Zwangsvollstreckung.

Der Kreditgeber darf aber nicht aus einer vollstreckbaren Urkunde vollstrecken, wenn der Darlehensnehmer seine Raten ordentlich zahlt. Betreibt der Kreditgeber trotzdem die Zwangsvollstreckung, hat der Darlehensnehmer später grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen ihn. Das gilt nach dem derzeit noch geltenden Recht aber nur, wenn den Kreditgeber ein Verschulden trifft, wenn er also zumindest hätte wissen können, dass die Vollstreckung unzulässig ist. Nach dem Vorschlag von Bundesjustizministerin Zypries soll es künftig nicht mehr auf ein Verschulden ankommen. Das bedeutet: Der Darlehensnehmer, dessen Hausgrundstück auf Betreiben der Bank oder eines Finanzinvestors zu Unrecht zwangsversteigert wurde, kann seinen Schaden in Zukunft deutlich einfacher ersetzt bekommen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 10

Antragsteller: Landesverband Berlin

Keine Steuerersparnis bei extremen Bezügen und Abfindungen

Der Bundesminister für Finanzen und die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, durch entsprechende Gesetzesvorlagen zu geltendem Recht zu machen:

Bezüge für Manager, die mehr als das 15 fache der durchschnittlichen Einkommen der tariflich entlohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betragen, sowie Abfindungen an Vorstandsmitglieder, die bei vorzeitiger Vertragsauflösung gezahlt werden, dürfen von den Unternehmen nicht als steuermindernde Ausgaben geltend gemacht werden.

Begründung:

Die an Vorstandsmitglieder gezahlten Bezüge betragen bis zum 40 fachen des Einkommens der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies wird in weiten Teilen der Bevölkerung als ungerecht empfunden. Da nach unserer Rechtsordnung der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht regelnd eingreifen kann muss diesem Misstand steuerrechtlich begegnet werden. Diese exorbitanten Bezüge sowie die zum Teil gezahlten Abfindungen in Millionenhöhe bei Vertagsauflösung, auch wegen Unfähigkeit, werden von den Unternehmen als steuermindernde Ausgaben geltend gemacht. Über den Steuerausfall werden diese Summen somit von allen Steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern mit finanziert. Damit muss, im Sinne der Schließung der von Vielen gefühlten und tatsächlich vorhandenen Gerechtigkeitslücke, endlich Schluss sein.

Beschluss:

Annahme

Antrag F 11

Antragsteller: Landesverband Berlin

Regelungen zur Erbschaftssteuer

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Mitglieder in der Bundesregierung setzen sich für gesetzliche Regelungen über eine Erbschaftssteuer ein, die einen Ertrag von deutlich mehr als 4 Mrd. € ermöglichen.

Begründung:

Die SPD hat mit dem Hamburger Programm beschlossen, dass sich Unternehmen und Privathaushalte entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung der staatlichen Aufgaben beteiligen müssen und dafür eine gerechte Besteuerung von großen Vermögen und Erbschaften erforderlich ist.

Die im November 2007 von der politischen Arbeitsgruppe zur Reform der Erbschaftssteuer erzielten Eckpunkte werden diesem Anspruch nur sehr bedingt gerecht. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zu weiteren Entlastungen der Erben von Betriebsvermögen sind nicht akzeptabel, sofern nicht gleichzeitig die Einkommenssteuer gesenkt werden würde. Angesichts stagnierender Löhne und Gehälter sowie wachsender Erbschaften, wäre dies daher nahe liegend. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass sich die Höhe der Erbschaften seit Anfang der neunziger Jahre auf einen Betrag von rund 180 Mrd. € pro Jahr verdoppelt hat, gleichzeitig die Erbschaftsteuer jedoch lediglich ein ½ Prozent aller Steuereinnahmen ausmacht. Selbst die OECD, bekanntlich nicht verdächtig für linke Ideologien zu werben, hat für Deutschland die Festlegung höherer Erbschaftssteuern empfohlen, da große Vermögen kaum noch belastet werden. Unter Würdigung der o. g. Aspekte entspricht es einer gerechten sozialdemokratischen Steuerpolitik, wenn die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Erbschaftssteuer in Deutschland, die den Bundesländern gänzlich zugute kommen, geschaffen werden.

Beschluss:

Überweisung an:

AfA-Bundesvorstand

Antrag F 12

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung

- Das Gesetz zur Vorratsspeicherung von Telefon- und Internetdaten wird abgelehnt.
- Die Sozialdemokratie ist, nicht zuletzt aus historischer Erfahrung, konsequente Gegnerin eines auf einen Überwachungsstaat hinauslaufendes, von grundsätzlichem Misstrauen gegen die eigenen BürgerInnen geprägtes Sicherheitskonzept. Die AfA fordert deshalb alle SPD-Gliederungen und insbesondere die SPD-Bundestagsfraktion auf sich für die Rücknahme des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikation einzusetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung sieht vor, Telekommunikationsunternehmen ab 2008 zu verpflichten, Daten über die Kommunikation ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Zur verbesserten Strafverfolgung soll nachvollziehbar werden, wer mit wem in den letzten sechs Monaten per Telefon, Handy oder E-Mail in Verbindung gestanden hat. Bei Handy-Telefonaten und SMS

soll auch der jeweilige Standort des Benutzers festgehalten werden. Bis spätestens 2009 soll zudem die Nutzung des Internet nachvollziehbar werden.

Eine derart weit reichende Registrierung des Verhaltens der Menschen in Deutschland halten wir für inakzeptabel. Ohne jeden Verdacht einer Straftat sollen sensible Informationen über die sozialen Beziehungen (einschließlich Geschäftsbeziehungen), die Bewegungen und die individuelle Lebenssituation (z.B. Kontakte mit Ärzten, Rechtsanwälten, Psychologen, Beratungsstellen) von über 80 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern gesammelt werden. Damit höhlt eine Vorratsdatenspeicherung Anwalts-, Arzt-, Seelsorge-, Beratungs- und andere Berufsgeheimnisse aus und begünstigt Wirtschaftsspionage. Sie untergräbt den Schutz journalistischer Quellen und beschädigt damit die Pressefreiheit im Kern. Die enormen Kosten einer Vorratsdatenspeicherung sind von den Telekommunikationsunternehmen zu tragen. Dies wird Preiserhöhungen nach sich ziehen, zur Einstellung von Angeboten führen und mittelbar auch die Verbraucher belasten.

Untersuchungen zeigen, dass bereits die gegenwärtig verfügbaren Kommunikationsdaten ganz regelmäßig zur effektiven Aufklärung von Straftaten ausreichen. Es ist nicht nachgewiesen, dass eine Vorratsdatenspeicherung besser vor Kriminalität schützen würde. Dagegen würde sie Millionen von Euro kosten, die Privatsphäre Unschuldiger gefährden, vertrauliche Kommunikation beeinträchtigen und den Weg in eine immer weiter reichende Massenansammlung von Informationen über die gesamte Bevölkerung ebnen.

Rechtsexperten erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht eine Pflicht zur verdachtslosen Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten für verfassungswidrig erklären wird. Außerdem wird erwartet, dass die EG-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vor dem Europäischen Gerichtshof keinen Bestand haben wird. Die Richtlinie verstößt gegen die im Europarecht verankerten Grundrechte und ist in vertragsverletzender Weise zustande gekommen. Irland hat bereits Klage gegen die Richtlinie erhoben. Der Ausgang dieser Klage sollte zumindest abgewartet werden.

Als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger, der Medien, der freien Berufe und der Wirtschaft lehnen wir das Vorhaben einer Vorratsdatenspeicherung geschlossen ab. Wir appellieren an die Politik, sich grundsätzlich von dem Vorhaben der umfassenden und verdachtsunabhängigen Speicherung von Daten zu distanzieren.

(Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung, von einer großen Zahl von Verbänden: siehe: www.vorratsdatenspeicherung.de)

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 13

Antragsteller: Bezirk Weser-Ems

Bürgerrechte

Wir fordern die Bundestagfraktion auf, die Forderungen von Innenminister Schäuble nach immer weiterer Aushöhlung/Abschaffung von Bürgerrechten deutlich abzulehnen. Dies darf mit der SPD nicht zu machen sein.

Dies gilt insbesondere für die neuesten Vorschläge wie den präventiven Todesschuss, die Inhaftierung aus präventiven Gründen, die Online-Durchsuchung oder den Zugriff auf die biometrischen Daten und die immer wieder erhobene Forderung nach dem Einsatz der Bundeswehr im Inneren.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag F 14

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Föderalismusreform

Erklärung der AfA zu Steinbrücks Plänen bezüglich der Föderalismusreform II:

Die AfA verteidigt auch weiterhin das Verfassungsgebot der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ in der vereinten Republik

„Mit der in Art. 72 Abs. 3 GG verankerten Abweichungsgesetzgebung wurde durch die Föderalismusreform 1 ein neues Gesetzgebungsinstrument geschaffen, das den Interessen des Bundes nach bundeseinheitlichen Vorgaben und den Interessen der Länder nach Anpassung bundesgesetzlicher Vorgaben an regionale Bedürfnisse gleichermaßen und ausgewogen Rechnung trägt. Im Hinblick auf die in der Föderalismusreform 2 angestrebte Eingrenzung der Handlungsspielräume auf der Einnahmeseite könnte dieses Instrument nunmehr mit dem Ziel ausgeweitet werden, den Ländern durch mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung von Aufgaben und Standards zusätzliche Spielräume auf der Ausgabenseite zu verschaffen. Dies könnte dann auch eine entscheidende Hilfe für die Länder sein, um engere Schuldengrenzen auf Dauer und aus eigener Kraft einzuhalten. Eine Erweiterung des Art. 72 Abs. 3 GG passt in die durch die Föderalismusreform 1 geschaffene Systematik der Gesetzgebungsarten.“ (aus der Arbeitsunterlage 040 (neu) der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission))

Man kann nur befürchten, dass nachdem auf der „Einnahmeseite“ die Handlungsspielräume eingegrenzt wurden, mit der Föderalismusreform II nun eine „Flexibilität bei der Ausgestaltung von Aufgaben und Standards im Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern erreicht werden soll, um engere Schuldengrenzen festzuschreiben. Finanzminister Steinbrück will die Bestimmungen des EU-Stabilitätspakts für die „Ausgabenseite“ in das Grundgesetz einpflanzen, indem eine Verschuldungsgrenze von 0,5 % in der Verfassung festgeschrieben werden soll.

Es kann nicht sein, dass diejenigen, die vorher dafür gesorgt haben, dass die Einnahmeseite entlastet wurde – und vor allem durch die Senkung der Unternehmens-

steuern den Staat arm gemacht haben -, nun mit der Einführung der Verschuldungsgrenze dafür sorgen, dass der Staat seine sozialen Aufgaben nicht erfüllen kann.

Das aber heißt in der Konsequenz, dass das staatliche Ordnungsprinzip als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“, des solidarischen Föderalismus, *das Sozialstaatsgebot* und das Gebot der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ aufgehoben wird.

Die gesamte aktuelle Diskussion in der Föderalismusreform wird diesem Ziel unterworfen. Wir können nur eine Konsequenz daraus ziehen: So wie der AfA-Bundeskongress 2006 die Föderalismusreform I abgelehnt hat, kann der AfA-Bundeskongress 2008 die Bundestagsabgeordneten nur auffordern, die Föderalismusreform II abzulehnen, um das Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland zu verteidigen – nur so kann die SPD dem Gebot des einheitlichen Sozialstaats treu bleiben und die Ausweitung des Wettbewerbsföderalismus verhindern.

Begründung:

Das Prinzip des Wettbewerbsföderalismus soll unserer Verfassung nach dem Gebot der EU-Kommission aufgezwungen werden.

Nach der Verabschiedung der Föderalismusreform I am 30. Juni 2006, die vom AfA-Bundeskongress 2006 abgelehnt wurde, haben Bundestag und Bundesrat am 15. Dezember 2006 beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (kurz: Föderalismusreform II) einzurichten.

Am 14. Februar 2008 nun hat der Bundesfinanzminister Peer Steinbrück in Umsetzung des EU-Stabilitätspakts, der bereits im Zuge der Föderalismusreform I im Grundgesetz verankert wurde, ein Konzept auf Begrenzung der Staatsverschuldung in die Föderalismuskommission eingebracht. Kern des Konzepts ist die Eingrenzung der dauerhaften Verschuldung (des Bundes und der Länder!). Diese „strukturellen Defizite“ sollen auf 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts begrenzt werden.

Mit der Einführung dieser „EU - Steinbrück Kriterien“ in das Grundgesetz wird die Haushaltshoheit des Parlaments, das heißt die Parlamentarische Demokratie, weitestgehend ausgehöhlt. Nach Einschätzung von Wirtschaftswissenschaftlern bringen die Steinbrück Kriterien mehr Risiken als Chancen: „Der Finanzpolitik fehlt dann der Spielraum, um in einer schwierigen Wirtschaftslage angemessen zu reagieren“(Prof. Dr. Gustav A. Horn)

Nach Berechnungen des Finanzministeriums hätte der Bund mit der neuen Regelung seit dem Jahr 2000 über 100 Mrd. Euro weniger Kredite aufnehmen können, als nach den aktuellen Bestimmungen des Grundgesetzes. „...es ist eine gefährliche Illusion: Wenn die öffentliche Hand dem Wirtschaftskreislauf dermaßen viel Geld entzogen hätte, wäre Deutschland in eine tiefe Rezession geschlittert mit hohen Folgekosten.“ Damit drohe eine zunehmende Destabilisierung der konjunkturellen Entwicklung, die durch Steuerausfälle und hohe Sozialtransfers wiederum die öffentlichen Finanzen belastet, die dann aber nicht aufgebraucht werden könnten ohne enorme Steuererhöhungen.

Darüber hinaus warnt die stellvertretende Parteivorsitzende Andrea Nahles zu Recht davor, dass Zukunftsinvestitionen in Bildung und Familie dann nicht mehr möglich sind. Die politische Gestaltungsfähigkeit tendiert gegen Null. Der finanz-politische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Joachim Poss warnte vor den Konsequenzen,

der Einsparung von 15 Mrd. Euro. Die Konsequenzen sind laut Prof. Karl Lauterbach „Kürzungen wie mit dem Rasenmäher“.

Schließlich wird mit dieser 2. Stufe der Föderalismus„reform“ der Regierung der Großen Koalition die Realität, was die Bundestagsabgeordneten bei der 1. Stufe der Föderalismusreform nicht wollten: Im Namen des Europäischen Wettbewerbs wird mit dem Verfassungsprinzip des solidarischen Föderalismus endgültig gebrochen.

Die Bundesländer würden in einen erbarmungslosen Wettlauf um Sozial- und Lohn-dumping getrieben und die Republik einem sozialen Zerfall und Verfall ausgeliefert werden, der auch den politischen Verfall nach sich ziehen müsste. Schon seit einigen Jahren erleben wir, wie die soziale Einheit der Republik, der einheitlichen Lebensverhältnisse durch die Agenda-Politik und ihre Umsetzung insbesondere durch Koch in Hessen erschüttert werden und die Spaltung zwischen West- und Ostdeutschland vertieft wird.

Roland Koch in Hessen ist der Vorreiter des brutalstmöglichen Kahlschlags, der Verlängerung der Arbeitszeit für die Angestellten und Beamten des Landes, des Tarifbruchs per Gesetz. Auch die Bildungspolitik hat die Koch-Regierung ihre föderalistische Autonomie genutzt, um die Selektion und Privatisierung der Bildung und des Gesundheitswesens voranzutreiben. Schließlich hat die Regierung Koch in diesem Rahmen die Grundsätze der Hessischen Gemeindeordnung so verändert, dass der Vorrang der Privatisierung gegenüber kommunaler Tätigkeit vorgeschrieben wurde. Dies hat zu einem verstärkten Wettlauf der Kommunen in der Privatisierung und Vergabe der öffentlichen Daseinsvorsorge geführt.

Schon anlässlich der Föderalismusreform I hatte Wolfgang Thierse, SPD-Vizepräsident des Deutschen Bundestages, gewarnt: dass diese „zur Verewigung des ost-deutschen Rückstands“ führt.

Diese Politik ist in Hessen abgewählt worden. Eine SPD-geführte Regierung in Hessen wird den Vorrang der Privatisierung kommunaler Tätigkeit aus der Hessischen Gemeindeordnung wieder herausnehmen. Die im SPD-Programm angekündigte Sicherung der „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ und die Zusagen, wieder verstärkt in die Bildung zu investieren werden (siehe „Sozialdemokratisches Regierungsprogramm 2008 – 2013“) durch die Einführung der „Steinbrück-Kriterien“ zunichte gemacht, da der Begrenzung der Verschuldung auch die Bundesländer unterworfen sind.

Können wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten dies akzeptieren? Dies widerspricht dem Willen *und den Interessen der arbeitenden Bevölkerung und Jugend, der Demokratie*, und muss deshalb zurückgewiesen werden.

In Art. 20 GG ist ausdrücklich das Widerstandsrecht gegen jeden der es unternimmt, diese Ordnung *einheitlichen „demokratischen und sozialen Bundesstaates“* zu beseitigen festgeschrieben worden.

Steinbrück handelt mit seinem Vorstoß hinter dem Rücken der SPD. Das kann kein/e Sozialdemokrat/in hinnehmen.

Muss nicht mit dem widersinnigen Stabilitätspakt gebrochen, das heißt die Föderalismusreform II gestoppt und die Föderalismusreform I rückgängig gemacht werden?

Beschluss:

Überweisung an AfA-Bundesvorstand

Antrag F 16

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung

Problem:

Nach der bestehenden Aufgabenverteilung des Grundgesetzes werden die Steuergesetze des Bundes im Wesentlichen durch die Länder vollzogen. Dies hat zu deutlichen Schwachstellen in der Finanzverwaltung geführt:

Die Regeln der Finanzverfassung führen dazu, dass die Länder als Vollzugsebene kein ausreichendes Eigeninteresse daran haben, die Steuern vollständig und rechtzeitig zu erheben. Dies beeinträchtigt die Einnahmehasis des Staates.

Die Steuergesetze werden gegenüber den Bürgern und Unternehmen nicht einheitlich angewendet. Damit ist keine Steuergerechtigkeit gewährleistet.

Es sind bürokratische Strukturen zur Koordinierung zwischen Bund und Ländern entstanden. Diese bringen einen unwirtschaftlichen Abstimmungsaufwand mit sich und führen nicht zu einer effektiven Steuerung der Finanzverwaltung.

Der Föderalismus im Steuerbereich behindert die Einführung moderner IT-Systeme und die Zusammenarbeit in der Europäischen Union.

Lösung:

Die Einführung einer Bundessteuerverwaltung drängt die Eigeninteressen der Länder zurück, die bestimmt sind

durch die Art des derzeitigen Finanzausgleichs, der sowohl Geber- als auch Nehmerländer veranlasst, die jeweils eigene Steuerkraft zu schonen,

von dem Streben, die landeseigene Wirtschaft mit Hilfe der Besteuerung zu fördern,

durch die Pflicht der Länder, den personellen und sachlichen Aufwand der Auftragsverwaltung der Steuern tragen zu müssen.

Auf Grundlage einer Bundesteuerverwaltung kann dagegen ein hinreichend einheitlicher Gesetzesvollzug sichergestellt werden. Dieser umfasst

die einheitliche Beurteilung steuerlicher Sachverhalte und deren Durchsetzung gegenüber den Steuerpflichtigen,

einheitliche und abgestimmte Verfahren bei der Veranlagung und Prüfung von Steuern,

die gezielte Aufdeckung von Steuerhinterziehung und deren koordinierte Verfolgung,

die Beseitigung von Folgen negativer Steueranreize für die Einnahmehasis des Staates

die Einführung vereinheitlichter IT-Verfahren mit dem Ziel das Besteuerungs- und Überprüfungsverfahren zu modernisieren und zu standardisieren,

die Vermeidung von Steuerausfällen in Milliardenhöhe durch innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerbetrug durch eine bundeseinheitlich abgestimmte und bundesweit umgesetzte Zusammenarbeit mit den übrigen EU-Mitgliedsstaaten.

Die zurzeit noch diskutierten Ansätze in der Föderalismus-Reformkommission II beziehen sich lediglich auf eine Begrenzung des sehr verwaltungsaufwändigen Abstimmungsprozesses auf Ebene der Bund-Länder-Gremien in der Steuerverwaltung. Dies stellt jedoch nur einen Teilbereich der aufgezeigten Mängel dar, denen wirksam nur mit der Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung begegnet werden kann.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand

Initiativantrag IF 1

Antragsteller: AfA Baden-Württemberg

Zur steuerlichen Gleichbehandlung von gesetzlich Krankenversicherten und privat Versicherten.

Die AfA-Bundeskonferenz fordert den Bundesfinanzminister auf, bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungs-Gerichts vom 14. März 2008, wonach Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zum Existenzminimum gehören und ab 2010 steuerlich stärker zu berücksichtigen sind als bisher, den Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten und privat Versicherten darf es nicht geben.

Begründung:

Das BVerfG weist in seinem o. g. Urteil daraufhin, dass die Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit, ebenso wie die Kosten für Lebensmittel, Unterkunft und Heizung zu den „indisponiblen Bestandteilen“ des Einkommens gehören und deshalb nicht besteuert werden dürfen.

Da das Urteil von einem privat Krankenversicherten erstritten wurde, darf daraus keine neuerliche Ungleichbehandlung erfolgen, wie dies das geltende Steuerrecht zulässt: bislang können Privatversicherte bis zu 2400 €/Jahr Krankenkassenprämien steuerlich geltend machen, dagegen gesetzlich Krankenversicherte Beiträge nur in Höhe von 1500 €/Jahr.

Beschluss:

Annahme

Initiativantrag IF 2

Antragsteller: AfA Bezirk Hannover

Luxussteuer für Deutschland

Die AfA fordert den SPD-Bundesvorstand und die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf über die Besteuerung von Luxusgegenständen vorzunehmen.

1. Als Luxusgegenstände sind gemäß der Vermögensteuerrichtlinie, Abschnitt 68 Abs.1 diejenigen Waren und Gegenstände anzusehen, deren Anschaffung und Haltung einen Aufwand darstellen, der die als normal empfundene Lebenshaltung auffallend oder unangemessen übersteigt. Die Bundesregierung wird hiermit aufgefordert eine Liste zu erstellen die gemäß der Rechtsprechung der Finanzhöfe als Luxusgegenstände gelten.
2. Diese Liste ist ständig zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu halten. Diese Liste muss entsprechend der sich verändernden technischen und sozialen Entwicklung in Bezug auf Luxusgegenstände aktualisiert werden.
3. Beim Erwerb von Luxusgegenständen wird, zusätzlich zur Mehrwertsteuer eine spezielle Verbrauchsteuer auf den Nettowarenwert in Höhe von 10 % erhoben. Diese Steuer darf auf gar keinen Fall von einer Anderen Steuer abziehbar sein.

Begründung:

Die Kinderarmut in Deutschland ist ein nicht mehr zu verschleiernde Wahrheit, immer mehr Familien können Ihre Kinder nicht mehr ausreichend kleiden und ernähren geschweige denn eine adäquate Ausbildung ermöglichen. Alle Parteien des Deutschen Bundestages sprechen von der Förderung der Familie, aber wenn es um Taten geht fehlt immer das nötige Geld.

Die Luxussteuer ist eine Möglichkeit einerseits einen sozialen Ausgleich in der Gesellschaft zu schaffen und gleichzeitig eine Einnahmemöglichkeit für die sozialen Notwendigkeiten zu schaffen. Die öffentlichen Haushalte befinden sich in einer anhaltenden Finanzkrise. Wir können es uns als Sozialdemokraten nicht leisten auf der einen Seite die großen Kapitalgesellschaften ständig zu entlasten und die Arbeitnehmer ständig zu belasten.

Auch die Aussetzung der Vermögensteuer trägt dazu bei, das Einkommensstarke und Vermögende nicht mehr entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. So stieg die Steuerlast für die Bürgerinnen und Bürger wie z.B. Mehrwert, Mineralöl- und Lohnsteuer auf rund 70 %. Der Anteil der Unternehmenssteuern viel im selben Zeitraum auf unter 18%. Mit der Verringerung der Steuerlast für vermögende Schichten erhöht sich deren Dispositionsspielraum über Ihr Einkommen.

Wer den Reichtumsbericht der Arbeitsgruppe Verteilungsgerechtigkeit und soziale Integration der SPD Bundestagsfraktion vom 23.10.07 gelesen hat kann nur zu dem Schluss kommen. Die Luxussteuer für Deutschland ist nötiger denn Je.

Prof. Dr. Ernst- Ulrich Huster sagt dazu,

Die Vermögenskonzentration in Deutschland hat sich 2003 gegenüber 1993 verstärkt: Besaßen 1993 die obersten 10 Prozent der Haushalte 44,7 Prozent, so hat sich deren Anteil bis 2003 auf 46,8 Prozent erhöht und liegt nun fast bei der Hälfte aller Vermögenswerte. Musste sich 1993 die untere Hälfte aller Einkommensbezieher mit weniger als 4,1 Prozent aller Vermögenswerte zufrieden geben, ist dieser Anteil bis 2003 noch weiter gesunken und zwar auf 3,8 Prozent.

Laut Artikel 3 Absatz 3 der Systemrichtlinien ist es möglich das bestimmte Waren national einer über die Mehrwertsteuer hinausgehenden Besteuerung unterliegen. Damit können Mitgliedstaaten spezielle Verbrauchsteuern einführen, die nicht harmonisiert sind.

Auch die EKD hat in Ihrer Denkschrift zur Armut in Deutschland klar Stellung bezogen. Ihr Vorsitzender Bischof Huber spricht in diesem Zusammenhang von einem Skandal. Ein wichtiges Steuerungselement zur Bekämpfung von Armut ist die Familienpolitik. Sie muss weit stärker als bisher an der Situation der Armen ausgerichtet werden. Hier spricht die EKD klar von Verteilungsgerechtigkeit und von materiellen Transferleistungen.

Die Besteuerung des Erwerbs von Luxusgegenständen eröffnet eine Einnahmequelle, bei der insbesondere die tatsächlich wirtschaftlich leistungsfähigen Bevölkerungsschichten, die in den letzten Jahren durch verstärkte Steuerentlastungen kaum an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt waren, herangezogen werden. Damit würde, neben der verstärkten Besteuerung auf der Seite Einkommensentstehung, ein Schritt in Richtung sozialer Gerechtigkeit und der Umkehrung der Umverteilung von unten nach oben geleistet werden. Die Einnahmen aus der Besteuerung des Erwerbs von Luxusgegenständen werden gemäß der in der Finanzverfassung vorgegebenen Verteilung der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Kommunen verteilt. Die Frage der Besteuerung des Besitzes von Luxusgegenständen soll im Rahmen der Vermögensbesteuerung gesetzlich geregelt werden.

Beschluss:

Überweisung an AfA-Bundesvorstand

Initiativantrag IF 3

Antragsteller: AfA Bezirk Hannover

Jährlich Anpassung der Lohnsteuertabelle

Durch die jährliche Inflation nimmt das reale Einkommen der Steuerzahler ab.

Die Lohnsteigerungen gleichen diesen Kaufkraftverlust zwar im Brutto aus, aber wenn die Lohnsteuertabelle nicht abgepasst wird, erhöhen sich die Steuern durch die Progression überproportional und führen zu weiteren Nettoverlusten, man spricht auch von kalter Progression.

Es wird ständig darüber gesprochen, dass die Nebenkosten zu hoch sind, dass aber die Lohnsteuertabelle eigentlich jährlich abgepasst werden müsste erwähnt keiner. Die Bemessungsgrenzen für die Kranken- und Rentenversicherung werden auch jährlich angepasst.

Anpassungen wurden 1988, 1994 und 2002 gemacht?

In der Schweiz, Niederlande und Großbritannien ist dieser Faktor in der Einkommensteuertabelle eingearbeitet.

Warum nicht in Deutschland?

Begründung:

Wer mehr verdient, muss mehr Steuern zahlen. Und zwar nicht etwa nur, was den absoluten Betrag betrifft: Der persönliche Steuersatz steigt schneller, als sich das Einkommen erhöht. Das soll dem sozialen Ausgleich dienen.

Leider versteckt sich in unserem progressiven Steuertarif auch ein Problem: Die „kalte Progression“. Wie sie wirkt, zeigt ein Beispiel:

Ein Mitarbeiter (Single, keine Kinder) verdient im Jahr 30.000,- Euro brutto. Steigt nun sein Lohn um 2 Prozent, dann steigt seine Belastung durch Lohnsteuer plus Soli um 3,7 Prozent an – dafür sorgt eben der progressive Steuertarif. Liegt die Inflationsrate ebenfalls bei 2 Prozent, geht es dem Mitarbeiter schlechter: Obwohl sich sein Reallohn gar nicht verbessert hat, muss er mehr Steuern zahlen.

Hier sollte die SPD-Bundestagsfraktion tätig werden.

Beschluss:

Überweisung an AfA-Bundesvorstand

Antrag U 1

Antragsteller: Landesverband Bayern

Güterverkehr gehört auf die Schiene

Die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesregierung werden aufgefordert, sich für eine weitestgehende Verlagerung des Transportverkehrs auf die Schiene einzusetzen.

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, die Einführung bzw. Indienststellung von so genannten Gigaliner aus umweltverträglichen Gründen abzulehnen.

Begründung:

Die für die LKWs geltenden Geschwindigkeitsgrenzen können zwischenzeitlich von nahezu allen LKWs voll ausgeschöpft werden. Hierdurch ist ein gleichmäßiger Verkehrsfluss auf der rechten Fahrspur bei dichtem LKW-Aufkommen mit ca. 80 Km/h gewährleistet. Wettbewerbsvorteile würden vermieden, wenn zusätzlich zu Geschwindigkeitskontrollen das Überholen grundsätzlich nicht erlaubt wäre. Dies würde in erheblichem Umfang zur Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen beitragen.

Bei dem derzeitigen Verkehrsaufkommen und dem Überholverhalten im Lastkraftverkehr sind selbst Kleinwagenfahrer auf 3-spurigen Autobahnen genötigt spontan auf die 3. Spur auszuweichen, was wiederum Fahrer schnellerer Fahrzeuge als Behinderung auffassen.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion

Antrag U 2

Antragsteller: Bezirksverband Mittelfranken

Zugbegleiter im Regionalverkehr

Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, im regionalen Schienenverkehr die Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter zu erhalten bzw. wieder einzuführen.

Begründung:

Bei den Zugbegleitern handelt es sich um qualifiziertes Fachpersonal, das nicht nur Kontrollfunktion hat, sondern in erheblichem Umfang wichtige Serviceleistungen für Bahnreisende erbringt.

Die Reduzierung der Tätigkeit auf Fahrscheinkontrollen ist abzulehnen und trifft nicht den tatsächlichen Bedarf.

An den meisten Bahnhöfen im Regionalverkehr stehen nur Fahrkartenautomaten zur Verfügung.

Eine qualifizierte Beratung und Information über Zugverbindungen und Fahrpreise ist nicht möglich.

Ist der Automat kaputt, ist es überhaupt nicht möglich, einen Fahrschein zu lösen. Das konnte bisher ohne weiteres im Zug nachgeholt werden.

Außerdem tragen Zugbegleiter dazu bei, den Fahrgästen ein entsprechendes Sicherheitsgefühl zu geben.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Bundestagsfraktion
Zentraler Betriebsgruppenausschuss Eisenbahn

Antrag U 3

Antragsteller: Bezirksverband Mittelfranken

Koordinierung von Regionalverkehr und Fernverkehr der Deutschen Bahn AG

Die SPD-Bundestagsfraktion, die Bundesregierung, sowie der Bundesverkehrsminister werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass bei Verzögerungen bzw. Zugausfällen die Inanspruchnahme einer anderen Zugart ohne Kostennachteile für den Kunden/ die Kundin sichergestellt ist.

Begründung:

Selbst bei gravierenden zeitlichen Verzögerungen und bei Ausfall eines Regionalzuges ist es derzeit nicht möglich ohne Probleme eine andere Streckenführung zu wählen, selbst wenn dies eine erhebliche Zeitersparnis für den Reisenden bedeuten würde.

Z. B. wenn ein RE-Zug auf der direkten Verbindung von A nach B ausfällt, ist es nicht möglich mit dem gelösten Fahrschein auf die Streckenführung A – c – d – B zu wechseln, wenn die Verbindung c – B durch einen überregionalen Zug erfolgt (IC).

Beschluss:

Überweisung an:
Zentraler Betriebsgruppenausschuss Eisenbahn

Antrag U 4

Antragsteller: Landesvorstand Schleswig-Holstein

Deutschland als Energie- und Industriestandort sichern:

Die AfA-Bundeskonferenz und der AfA-Bundesvorstand fordern den SPD-Parteivorstand auf, sich an der Debatte, die momentan in Teilen durch Industrieferndlichkeit und hohe Emotionalität gekennzeichnet ist, dahingehend zu beteiligen, dass eine für den Industriestandort Deutschland adäquate und gesicherte Energieerzeugung ohne Kernenergie wieder gesellschaftlicher Konsens wird.

Die SPD-Bundestagsfraktion fordern wir auf deutlich zu machen, dass sie gewillt ist, den Energie- und Industriestandort Deutschland auf hohem Niveau zu erhalten. Dabei geht es nicht primär um einen neuen ordnungspolitischen Rahmen. Was wir brauchen ist ein klares Zeichen, dass sich die SPD dafür stark macht, in der Bundesrepublik wieder ein politisches Klima zu schaffen, das den Anforderungen einer Industrienation entspricht.“

Begründung:

Eine moderne Industrie- und Energiepolitik muss ökonomische, ökologische und soziale Sachverhalte in eine Balance bringen. Die AfA bekennt sich zu diesem Ausgleich, allerdings steht ebenso die Sicherung des Industriestandortes mit Millionen von Arbeitsplätzen in der deutschen Industrie im Fokus ihrer Betrachtung.

Eine deutsche und europäische Vorreiterrolle beim Klimaschutz darf die Volkswirtschaften nicht schwächen, sondern muss deren Potentiale, welche für Klimaschutztechnologie und - Investitionen dringend gebraucht werden, bewusst fördern und optimieren. Maßnahmen für den Klimaschutz, dürfen nicht die dafür erforderliche wirtschaftliche Kraft beschneiden.

Die Zukunft des Energiestandorts Deutschland liegt in einem intelligenten Energiemix. Selbst wenn die erneuerbaren Energien bis 2020 auf 30 % ausgebaut würden, wie es EU und Bundesregierung anstreben, blieben immer noch 70 % der Energie aus anderen Quellen zu erzeugen. Vor diesem Hintergrund macht es keinen Sinn, regenerative und fossile Energieträger gegeneinander auszuspielen.

Gerade vor dem Hintergrund der anvisierten Reduzierung der CO₂-Emissionen ist es unerlässlich, neue und moderne Möglichkeiten der Stromerzeugung zu nutzen. Dies gilt sowohl für den Bau neuer, effizienter Kraftwerke, wobei gerade den heimischen Energieträgern Stein- und Braunkohle eine besondere Rolle zukommt, als auch für die Förderung und den Ausbau regenerativer Energieerzeugung, insbesondere der Windkraft.

Der Industriestandort Deutschland ist auf Energiesicherheit angewiesen. Industrielle Entwicklung und zunehmender Einsatz von Energie waren und sind wesentliche Quellen des Wohlstands bei uns und in allen anderen Industrie- und Schwellenländern. Die Zunahme der Weltbevölkerung und die schnell wachsenden Volkswirtschaften z. B. in Indien und China werden auch in Zukunft höhere Energiemengen erfordern und damit steigende Klimagasemissionen verursachen.

Dies erfordert umso mehr, dass die Folgen des Klimawandels differenziert eingeschätzt und Grundlagen politischer Maßnahmen werden. Um sie zu bewältigen bedarf es einer starken, innovativen Industrie mit hoher Wertschöpfung hier in Deutschland. Die Industrie bleibt die Basis für Wachstum und Wohlstand in unserem

Land. Dies gilt auch und gerade für die Energie- und Industriestandorte in Deutschland.

Gegenwärtig ist zu beobachten, dass dem Bau neuer Anlagen, obwohl sie nachweisbar energieeffizienter sind und einen verringerten CO₂-Ausstoß verursachen, eine Welle von Protesten und Ablehnung entgegen schlägt.

So ziehen vielerorts in der Republik unstrukturierte Koalitionen gegen hochmoderne saubere Kraftwerke zu Felde, beispielsweise in Berlin, Greifswald, Krefeld und beinahe auch in Hamburg.

Gerade das jüngste Beispiel in Hamburg Moorburg zeigt, wie schwierig es ist neue und vor allem effizientere Kraftwerke zu bauen. So könnte der Erhalt des Energiestandortes Brunsbüttel ebenfalls in Gefahr geraten, wenn sich eine Protestwelle, beflügelt durch ihren „Erfolg“, von Ensdorf im Saarland, Bahn bricht. In Ensdorf zeigt sich zu welchen abstrusen Ergebnissen die Ablehnung eines Steinkohlekraftwerkneubaus führt:

Der Neubau hätte mit 46 Prozent Wirkungsgrad Spitzenwerte erzielt, nun laufen die alten Blöcke mit Werten von 34 und 36 Prozent weiter

Eine solche Ablehnung schadet nicht nur der Gemeinde sondern auch dem Klima.

So droht die Diskussion um den sicher nötigen Klimaschutz zum Wettbewerb um die radikalsten Reduzierungsvorschläge zu verkommen.

Gleichzeitig schlägt dabei zunehmend auch der Windenergie erheblicher Widerstand entgegen.

Und ähnlicher Protest regt sich gegen andere, alternative Energieerzeugung z.B. aus Biomasse oder Grüner Energie, wie Getreide und Raps. Ebenso sehen Kritiker in Müllverbrennungslagen und Gezeitenkraftwerken unzumutbare Belastungen für die Umwelt.

Es manifestiert sich eine Art diffuser, ungeschriebener Konsens, welcher jegliche Art von Energiegewinnung als unzulässigen Eingriff in die Natur abgelehnt.

Auch und gerade weil es an deutlichen Bekenntnissen der Politik (*hier ist die SPD gefragt!*) fehlt, sich klar zum Energie- und Industriestandort zu positionieren, können sich die seltsamsten Koalitionen aus Bürgerinitiativen, Aktionsbündnisse jeglicher Couleur und Naturschutzverbänden aber auch Politikern, diese Stimmung zu nutzen machen und weiter vorantreiben.

Die AfA sieht diese Entwicklung mit größter Sorge, da so in einer fahrlässigen Art und Weise der Energiestandort Deutschland als ganzes in Frage gestellt wird.

Beschluss:

Überweisung an:

SPD-Parteivorstand

Antrag O 1

Antragsteller: AfA-Bundesvorstand

Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften vom 20.08.2007

Die AfA-Bundeskonferenz möge beschließen, den Parteivorstand aufzufordern, das Verfahren (Ziff. 4 a und Ziff. II.2 der Richtlinien) zur Wahl der Delegierten zu den Bundeskonferenzen mit dem Ziel zu ändern, dass die Delegierten zu den Bundeskonferenzen auf den Unterbezirks-/Kreisverbandskonferenzen gewählt werden können.

Begründung:

Das in den Richtlinien vom 20.08.07 vorgesehene Verfahren, die Delegierten für die Bundeskonferenzen in den Bezirks- und Landeskonferenzen wählen zu lassen, führt in den Flächenländern, die nur Landesbezirke gebildet haben, zu einem sehr unbefriedigenden Ergebnis. Die Delegierten der Landeskonferenzen kennen in aller Regel nicht die zu wählenden Delegiertenvorschläge aus den UB/KV, sodass das Ergebnis eher dem Zufall entspricht und deshalb unvertretene „weiße Flecken“ entstehen.

Ist schon die flächendeckende Arbeit der AfA in Flächenländern schwierig zu organisieren, wird durch dieses Verfahren die Bindungen der Gliederungen noch brüchiger als sie ohnehin schon durch den Rückgang der professionellen Betreuung schon geworden ist.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand

Antrag O 2

Antragsteller: Bezirk Hessen-Nord

Änderung der Richtlinien für die Tätigkeit der AfA

Die "Reorganisation der Zielgruppenarbeit" hat für viele Gliederungen der AfA zu erheblichen Verschlechterungen geführt. Etliche Unterbezirke hatten in ihren Satzungen der AfA die Möglichkeit eingeräumt, eigene Delegierte - bis zu 10 % - zu Parteitagen zu entsenden. Nach den Änderungen muss sich die AfA die Delegiertenplätze mit anderen AG's teilen. Nun gibt es aber Arbeitsgemeinschaften, die – teils vorübergehend - nicht in der Lage sind, Konferenzen durchzuführen und so Delegierte zu wählen. Diese Plätze bleiben dann leer, es besteht keine Möglichkeit, sie der AfA oder anderen aktiven AG's zuzuschlagen. Eine entsprechende Satzungsänderung im Unterbezirk Werra-Meißner wurde z.B. vom Parteivorstand verworfen.

Hier ist Handlungsbedarf. Die scheinbar einfache Möglichkeit, die momentan inaktiven AG's aufzulösen, halten wir nicht für angebracht. Es wäre das falsche Signal und würde einer möglichen Reaktivierung im Wege stehen. Vielmehr müsste durch eine Änderung der Statuten erreicht werden, dass die aktiven AG's in einem Unterbezirk die Delegiertenplätze voll ausschöpfen können, z.B. in dem sie selbst einvernehmlich und in Absprache mit dem Unterbezirksvorstand die Verteilung der anstehenden Plätze vornehmen. Wir fordern den Bundesvorstand auf, die satzungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Beschluss:

Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag O 3

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

Sozialkonferenz sozialdemokratischer Parteien

Die Bundestagsfraktion der SPD wird aufgefordert, eine regelmäßig stattfindende Sozialkonferenz der sozialdemokratischen Parteien in Europa einzuberufen.

Begründung:

Bislang hat nur eine Sozialkonferenz der sozialdemokratischen Parteien in Europa stattgefunden, deren Leitung Helmut Rohde inne hatte. Dabei erhielt das Bild von Europa als Sozialunion erste Konturen. Leider ist es bei einer Konferenz geblieben. Angesichts der inzwischen stark gewachsenen Europäischen Union und dem Zerfall mehrerer Staaten in neue, kleinere Staaten ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen, die kein Staat alleine lösen kann, eine Abstimmung der Ziele und Politikinhalte auf europäischer Ebene dringend erforderlich. Die Sozialkonferenz kann bei ernsthafter Betreibung dazu beitragen, diese Abstimmung zu erreichen. Dafür ist es erforderlich, durch regelmäßige und ergebnisorientierte Konferenzen für Nachhaltigkeit zu sorgen. Zugleich wird mit der Sozialkonferenz die soziale Kompetenz sozialdemokratischer Parteien betont und der europäischen Bevölkerung vermittelt.

Beschluss:

Annahme und Weiterleitung an:
SPD-Parteivorstand

Antrag A 1

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Für das Recht auf gewerkschaftliche Organisation im Iran – Lasst die Kolleginnen und Kollegen sofort frei und respektiert die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte!

Die AfA fordert die Respektierung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte im Iran sowie die uneingeschränkte Respektierung des Rechts auf gewerkschaftliche Organisation.

Die iranische Führung verhaftet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dafür, dass sie versuchen, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Unter ihnen sind die Kollegen Mansour Osanloo und Mahmoud Salehi, die beide trotz ernster gesundheitlicher Probleme unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert sind. Die Regierung begründet die Verhaftungen mit „Bedrohung der nationalen Sicherheit“. In Wirklichkeit will sie unabhängige Gewerkschaftsarbeit unterdrücken. Diese Unterdrückung verstößt gegen die Kernkonvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die universelle Erklärung der Menschenrechte. Dort steht: „Jeder hat das Recht Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten und seine Interessen zu verteidigen.“

Die AfA unterstützt die Iran-Kampagne des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Internationalen Transportarbeiterförderung. Die AfA fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller aus politischen Gründen verhafteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Iran, die Respektierung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechte sowie die uneingeschränkte Respektierung des Rechts auf gewerkschaftliche Organisation.

Beschluss:

Annahme als Resolution

Antrag A 2

Antragsteller: Bezirk Hessen-Süd

Rückzug aus Afghanistan und Halbierung der Militärausgaben

Wir sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen mit zunehmender Bestürzung wie Deutschland sich immer mehr in den Afghanistan-Krieg hineinziehen lässt, der seine Ursachen in einer verfehlten Politik der Bush-Regierung im Nahen Osten und gegenüber der islamischen Welt hat. Die Erfahrungen der britischen und sowjetischen Interventionen in der Vergangenheit sollten doch genug Warnung gewesen sein.

Wir erwarten, dass die Sozialdemokraten in Bundesregierung und Bundestag sich dafür einsetzen, dass der deutsche militärische Einsatz in Afghanistan so schnell wie möglich beendet wird und die deutschen Militärausgaben – offene und versteckte –

in den nächsten zehn Jahren halbiert werden. Das Geld wird hier für die Bildung und zur Lösung sozialer Probleme gebraucht.

Beschluss:

Überweisung an:
AfA-Bundesvorstand

Antrag A 4

Antragsteller: Bezirk Braunschweig

Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene

Die sozialdemokratischen Hauptverwaltungsbeamten und SPD-Fraktionen in den Landkreisen werden aufgefordert, der Bürgerbeteiligung mehr politisches Gewicht zu verleihen. In zunehmendem Masse geraten kommunale Haushalte unter finanziellen Druck. Vielerorts wird dabei versäumt, das Wissen und die Bereitschaft der Bürger, aktiv zu Verbesserungen oder Einsparungen beizutragen, zu nutzen.

Das Thema Bürgerentscheid soll deutlich in der Kommunalpolitik forciert werden.

Begründung:

In unserem Lande eine Aufbruchsstimmung zu lancieren heißt, die Bürger mündig zu machen. Nicht immer finden die gewählten Vertreter den objektiv richtigen Weg, auch mit ungeliebten oder gar Widerspruch herausfordernden Lösungen zu Sparzwängen umzugehen.

Wir propagieren seit Jahrzehnten den mündigen Bürger, tun aber nichts dazu, diesen Bürger in Entscheidungen einzubinden, allenfalls in den wiederkehrenden Wahlzyklen erwartet man mit Bangen die Reaktionen des Wahlvolkes.

Ein aktives Begleiten der Bürger stützt und fördert basisdemokratisches Denken, wirkt der allgemeinen Politikverdrossenheit entgegen.

Einsparvorschläge – von der allgemeinen Mehrheit der Bürger getragen – führen zu deutlich besserer Akzeptanz auch einschneidender Maßnahmen. Wer sich nicht beteiligt, kann auch nicht darüber klagen, dass seine Meinung nicht berücksichtigt wurde. Letztendlich werden die letzten Entscheidungen immer noch durch die lokalen Parlamente/Gemeindevertreter getroffen.

Als Vorzeigeprojekt gilt derzeit der Haushalt des Berliner Bezirkes Lichtenberg. Dort hat seit Juli 2005 die Bezirksverwaltung bei mehreren Stadtteiltreffen und auf einer Internet-Seite ihre Finanzen dargelegt und Verbesserungsvorschläge eingesammelt. Im Januar des Jahres 2006 haben die Bürger bei einer Versammlung, im Internet und einer Fragebogenaktion darüber abgestimmt. Daraus entstand eine Prioritätenliste, die anschließend vom Bezirksparlament diskutiert und in vielen Vorschlägen angenommen wurde. In Kauf genommen werden muss, dass solche Umsetzungen

durchaus unbequeme Anregungen erbringen können. Im Grunde entspricht dies aber auch in einigen Teilen dem demokratischen Verhalten unserer Schweizernachbarn, die jährlich zusammenkommen und als freie Bürger mit uneingeschränktem Rede-recht über ihr Gemeindeverwaltung abstimmen.

Es spricht nichts dagegen, Bürger durch Mehrheitsabstimmungen an Projekten zu beteiligen, die in ihrer Sache umstritten sind. Aktiv interessierte Bürger stärker in Entscheidungsprozesse einzubinden, auch unliebsame Mehrheitsmeinungen zu akzeptieren ist – wie auch im Falle der Bürgerbeteiligung zu sehen – ein besseres Signal für alle Bürger dafür, dass Ihre Meinung gefragt ist.

Beschluss:

Überweisung an:
Bundes-SGK

Antrag A 5

Antragsteller: Landesverband Berlin

Parteiordnungsverfahren einleiten

Der Parteivorstand der SPD wird aufgefordert, gegen Florian Gerster ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses einzuleiten.

Begründung:

Florian Gerster hat als Präsident des neuen Post-Arbeitgeberverbands „Neue Brief- und Zustelldienste“ (NBZ) aktiv gegen die Politik der SPD für einen Mindestlohn, nicht nur bei den Postdiensten, gearbeitet. Er vertritt ausschließlich die Interessen der Arbeitgeberseite, im Besonderen der Axel-Springer AG. In einem Interview mit der Bild-Zeitung antwortet er auf die Frage: „Die SPD will die Hartz-Gesetze korrigieren, wieder länger Arbeitslosengeld zahlen, ist das der richtige Weg?“ Gerstner: „Diese Überlegungen wären das falsche Signal zur falschen Zeit. (...) Diese Überlegungen wären auch nichts anderes als ein Einknicken vor Lafontaine und der Linkspartei.“ Gerstner hat nicht davor zurück geschreckt, zur Verhinderung des Post-Mindestlohns die Gründung der arbeitgeberfreundlichen „Gewerkschaft Neue Brief- und Zustelldienste“ (GNBZ) zu initiieren. Mit dieser Handlungsweise stellt sich Gerster gegen die Politik der SPD und gegen die Interessen der Arbeitnehmer und kann somit nicht länger als SPD-Mitglied seine Ziele, die mit denen ausbeuterisch handelnder Unternehmen identisch sind, verfolgen.

Beschluss:

Annahme als Resolution

Abgelehnte oder anderweitig erledigte Anträge (Aufstellung)

W) Wirtschaft und Arbeit

Antrag W 2

Antragsteller:

Beschluss:

Mindestlohn

Kreisverband Saarpfalz

erledigt

Antrag W 3

Antragsteller:

Beschluss:

Mindestlohn

Bezirksverband Mittelfranken

erledigt

Antrag W 4

Antragsteller:

Beschluss:

Ausweitung des Arbeitnehmerentsendegesetz

Bezirksverband Mittelfranken

erledigt

Antrag W 5

Antragsteller:

Beschluss:

Lohndumping beenden

Landesverband Brandenburg

erledigt

Antrag W 6

Antragsteller:

Beschluss:

Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezirk Braunschweig

erledigt

Antrag W 7

Antragsteller:

Beschluss:

Mindestlohn

Landesverband Rheinland-Pfalz

erledigt

Antrag W 10

Antragsteller:

Beschluss:

Leiharbeit einschränken und sozial gestalten!

Landesvorstand Baden-Württemberg

erledigt

Antrag W 11

Antragsteller:

Beschluss:

Eindämmung des Missbrauchs von Leiharbeit

Bezirk Braunschweig

erledigt

Antrag W 12

Antragsteller:

Beschluss:

Leiharbeit begrenzen

Landesvorstand Schleswig-Holstein

erledigt

Antrag W 13 Antragsteller: Beschluss:	„Reform der Zeitarbeit“ Landesverband Mecklenburg-Vorpommern erledigt
Antrag W 14 Antragsteller: Beschluss:	Leiharbeit Bezirk Weser-Ems erledigt
Antrag W 15 Antragsteller: Beschluss:	Leiharbeit Landesverband Rheinland-Pfalz erledigt
Antrag W 16 Antragsteller: Beschluss:	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) – Überlassungsdauer Kreisverband Saarlouis erledigt
Antrag W 19 Antragsteller: Beschluss:	Prozentualer Abbau der Leiharbeit Unterbezirk Steinfurt erledigt
Antrag W 20 Antragsteller: Beschluss:	Einschränkung des Missbrauchs vom 400 € Jobs Kreisverband Saarpfalz erledigt
Antrag W 22 Antragsteller: Beschluss:	Befristete Arbeitsverhältnisse Landesvorstand Schleswig-Holstein erledigt
Antrag W 25 Antragsteller: Beschluss:	Altersteilzeitgesetz Landesvorstand Schleswig-Holstein erledigt
Antrag W 27 Antragsteller: Beschluss:	Es gibt keine Legitimation zur Zerstörung der Produktion und der Arbeitsplätze Landesverband Berlin erledigt
Antrag W 29 Antragsteller: Beschluss:	Keine Privatisierung der Bahn – öffentliches Eigentum verteidigen! Bezirk Hessen-Süd erledigt

Antrag W 30 Antragsteller: Beschluss:	Bahnprivatisierung Bezirk Weser-Ems erledigt
Antrag W 31 Antragsteller: Beschluss:	Keine Privatisierung der Bahn Landesverband Berlin erledigt
Antrag W 32 Antragsteller: Beschluss:	Keine Privatisierung der Bahn Landesverband Berlin erledigt
Antrag W 37 Antragsteller: Beschluss:	Tarifgefüge und Wettbewerb Landesverband Nordrhein-Westfalen Nichtbefassung
Antrag W 38 Antragsteller: Beschluss:	Höhergruppierung der untersten Gehaltsgruppen der Polizisten Bezirk Braunschweig Nichtbefassung
Antrag W 40 Antragsteller: Beschluss:	Sozialkodex der Telekom Landesverband Nordrhein-Westfalen erledigt
Antrag W 41 Antragsteller: Beschluss:	Solidaritätserklärung der AfA mit dem Betriebsrat und der Belegschaft des Nokia-Werkes in Bochum Bezirk Hessen-Süd erledigt
Antrag W 42 Antragsteller: Beschluss:	Unternehmensverlagerungen verteuern - weitere NOKIA's verhindern! Landesverband Nordrhein-Westfalen erledigt
Antrag W 45 Antragsteller: Beschluss:	Grundrecht auf Ausbildung Landesvorstand Baden-Württemberg erledigt
Antrag W 50 Antragsteller: Beschluss:	Überprüfung der Wirksamkeit der mit Hartz IV eingeführten Maßnahmen Bezirk Hessen-Nord zurückgezogen

Antrag W 52 **Anpassung der Regelleistung Hartz IV mindestens in Höhe der Inflationsrate**
Antragsteller: Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Beschluss: zurückgezogen

Antrag W 59 **Hartz IV - Kindereinkommen**
Antragsteller: Kreisverband Saarlouis
Beschluss: erledigt

Initiativantrag IW 4 **Gerechte Leiharbeit**
Antragsteller: Bezirk Hannover
Beschluss: erledigt

Initiativantrag IW 5 **Leiharbeit begrenzen**
Antragsteller: Bezirk Hannover
Beschluss: erledigt

Initiativantrag IW 6 **Den Missbrauch der Leiharbeit eindämmen**
Antragsteller: Bezirk Hannover
Beschluss: erledigt

Initiativantrag IW 7 **Anhebung der Regelsätze bei Hartz IV**
Antragsteller: Bezirk Hannover
Beschluss: erledigt

S) Sozialpolitik

Antrag S 1 **Rente mit 67 Jahren**
Antragsteller: Bezirksverband Mittelfranken
Beschluss: erledigt

Antrag S 2 **Rente mit 67 - vorprogrammierte Altersarmut**
Antragsteller: Landesverband Nordrhein-Westfalen
Beschluss: erledigt

Antrag S 3 **Rente mit 67 - aussetzen**
Antragsteller: Kreisverband Saarlouis
Beschluss: erledigt

Antrag S 5 Antragsteller: Beschluss:	Rente mit 67 Kreisverband Saarbrücken-Land zurückgezogen
Antrag S 8 Antragsteller: Beschluss:	Rentenbezug Landesvorstand Schleswig-Holstein erledigt
Antrag S 9 Antragsteller: Beschluss:	Renteneintritt nach 40 Jahren Bezirk Weser-Ems erledigt
Antrag S 10 Antragsteller: Beschluss:	Weiterentwicklung der deutschen Rentenversicherung Landesverband Berlin erledigt
Antrag S 11 Antragsteller: Beschluss:	Altersarmut vorbeugen Landesverband Berlin erledigt
Antrag S 16 Antragsteller: Beschluss:	Keine Zwangsverrentung, Weiterführung der so genannten „58-Regelung“ Bezirksverband Mittelfranken erledigt
Antrag S 19 Antragsteller: Beschluss:	Beiträge für niedrige Renten dürfen nicht vergeblich gewesen sein und müssen gewürdigt werden! Bezirk Hessen-Süd erledigt
Antrag S 23 Antragsteller: Beschluss:	Anspruchszeit bei Arbeitslosengeldbezug Bezirk Hessen-Nord erledigt
Antrag S 27 Antragsteller: Beschluss:	Anpassung des Wohngeldes Landesverband Bayern erledigt
Antrag S 29 Antragsteller: Beschluss:	Rente 67- Flexibler Ausstieg- Altersteilzeit mit BA-Forderung Landesverband Rheinland-Pfalz erledigt

F) Finanz- und Innenpolitik

Antrag F 1
Antragsteller:
Beschluss:

Pendlerpauschale
Kreisverband Merzig-Wadern
erledigt

Antrag F 5
Antragsteller:
Beschluss:

Gerechte Verteilung von Belastungen und Abgaben
Bezirk Hessen-Nord
erledigt

Antrag F 9
Antragsteller:
Beschluss:

Keine Steuerersparnis bei Arbeitsplatzabbau
Landesverband Berlin
erledigt

Antrag F 15
Antragsteller:
Beschluss:

Die alte Regelung der Entfernungspauschale (Pendlerpauschale) muss wieder hergestellt werden
Landesverband Rheinland-Pfalz
erledigt

A) Sonstige Anträge

Antrag A 3
Antragsteller:
Beschluss:

Spendernamen des Dr. Kohl
Bezirk Braunschweig
Nichtbefassung